9434

Frage:

ob wohl

Joseph II.

bey seinen Lebzeiten

an die

Erwählung

eines

römischen Königs

gedenken dürfe?

Berlin, 1786.

1989.2

Stadtbibliothek
…burg

§. I.

Heutiges Tages herrschet in Deutschland die Meinung, daß die goldene Bulle von der Wahl eines römischen Königs bey dem Leben eines regierenden Kaisers nicht rede. Ich will nicht viele Schriftsteller anführen, die diesen Gedanken von dem genennten Grundgesetz des deutschen Reichs geäußert haben: der einige ist mir genug, welcher in dem lauffenden Jahre die unpartheyische Vorstellung desjenigen, was nach denen Reichsgesetzen, und dem Reichsherkommen wegen der Wahl eines römischen Königs Rechtens sey, an das Licht gegeben

 hat;

hat; denn dieser schreibt §. 2 ohne Beden-
ken so:

„ In der goldenen Bulle selbst ist
„ positive nichts enthalten, das zu un-
„ serer gegenwärtigen Frage dienet (ob
„ ein römischer König bey dem Leben
„ eines regierenden Kaisers erwählt
„ werden könne.) Das Wort, Rex
„ Romanorum in Cæsarem promo-
„ vendus, wird allda in einem ganz
„ andern Verstande, als das Wort,
„ römischer König, heut zu Tage ge-
„ nommen, davon gar vieles aus der
„ alten Reichshistorie angeführt wer-
„ den könnte, wann es nöthig wäre.

„ Genug, es wird darinn nicht von
„ einem Rege Romanorum, vivo Im-
„ peratore eligendo, sondern von ei-
„ ner, nach heutigen Stilo zu benen-
„ nenden deutschen Kaiserwahl, va-

„ cante

„ cante throno, gehandelt. Und ob-
„ gleich Arumäus ad A. B. Disc. II.
„ Concl. 13. und de Comitiis c. 11.
„ n. 27. und nach ihm andere, inson-
„ derheit Karpzovius de lege Regia
„ German. cap. XI. Sect. 3. n. 19.
„ seqq. das Gegentheil aus folgenden
„ Worten der goldenen Bulle c. 1. §.
„ 1. quotiescunque, & quandocunque
„ futuris temporibus, necessitas, si-
„ ve casus electionis Regis Romano-
„ rum in Imperatorem promovendi
„ emerserit, schliessen, und solche we-
„ gen ihrer Generalität auch auf eine
„ electionem vivo Imperatore exten-
„ diren wollen; so hat auch Linnäus
„ in Jure publ. L. II. c. 15. n. 23.
„ und in Addit. Tom. II. p. 77. seqq.
„ desgleichen in seinen Annotament.
„ ad Capitulat. Ferdinandi I. pro-
„ oem. n. 15. p. 429. diesen Zweifel
„ bereits gründlich beantwortet, und

 „ in-

„ insonderheit bemerkt, daß der kaiser-
„ liche Thron auf mehr als einerley
„ Art vakant werden könne; morte
„ scilicet, remotione propter inha-
„ bilitatem, renunciatione, die dann
„ unter der vorgedachten Generalität
„ derer Worte der goldenen Bulle kön-
„ nen verstanden werden, ohne daß
„ nöthig sey, auf den Casum eines
„ Regis Romanorum, vivo Impera-
„ tore eligendi zu verfallen, als von
„ welchen die ganze goldene Bulle mit
„ keinem Worte gedenket, noch ver-
„ standen werden kann, weil das Wort
„ Rex Romanorum durchgehends nur
„ in der Bedeutung eines wirklich re-
„ gierenden alleinigen Haupts genom-
„ men wird.

Wem bekannt ist, wie gern die Men-
schen demjenigen beyfallen, was berühmte,
und sonst nicht ungeschickte Männer lehren,

der wird leicht begreiffen, daß die Zahl derer, die von der goldenen Bulle anderst urtheilen, sehr gering, und unachtbar seyn müsse.

§. II.

Man kann hundert und mehr Jahre zählen, von der Zeit an, da diese Meinung sich bey denen Deutschen eingeschlichen hat. Vielleicht wäre sie ewig im Finstern verschlossen geblieben, wenn ihr nicht ein noch weit kühnerer Einfall die Thüre geöffnet hätte: ein Einfall, der die ungemäßigte Freyheit in Deutschland, nicht ein Forscher nach Wahrheit, eine Bemühung die Gesetze zu vergessen, und nicht eine ernstliche Betrachtung dererselben, erzeuget. Linnäus giebt denselben zu erkennen, indem er in seinen Anmerkungen zu den Kapitulazionen *)

 mel-

*) Pag. 429. der Ausgab vom Jahr 1651, wo die Anmerkungen zu der Kapitulazion Ferdinands

meldet, daß der Churfürst von Sachsen, nachdem er A. 1530 angefangen, der Wahl Ferdinands des I. zum römischen König zu widersprechen, samt denen, die damals auf seiner Seite waren, sich unterstanden habe, entgegen zu setzen: nach der goldenen Bulle gehe es nicht an, bey dem Leben eines regierenden Kaisers einen römischen König zu erwählen. Dieser gelehrte Mann ist zwar so behutsam gewesen, daß er diesen Einfall vor ungegründet erkläret, und wider denselben

---

nands des I. vorgetragen werden, und zwar die zu dem Eingang derselben num. 14, wo folgende Worte stehen: Saxo & socii, in quorum numerum etiam, hanc contestationem quod attinet, referri debent Guilielmus atque Ludovicus fratres, Bavariæ duces, dicebant, per auream bullam non licere Imperatori viventi Regem Romanorum adjungere. Contrarium affirmabant illi, qui stabant a partibus Caroli & Ferdinandi.

selben einige Gründe vorgebracht hat *).

 Allein

*) Pag. 431. 432 eben desselben Werks. Die Stelle lautet also: Verum enim vero, ut maxime hæc (was er vor seine Meinung vorgebracht hatte) ita se habeant, quæ hactenus diximus, non tam hoc possunt evincere, omnino non licere Regem Romanorum, vivente adhuc Imperatore vel Rege eligere: Hoc enim fieri aurea Bulla non prohibuit. Fecit illa mentionem casus, ut plurimum & ordinarie contingentis, sed ita, ut ne verbo quidem statuerit, præter illum alias non licere Regem Romanorum eligere, etiamsi Electores omnes, vel maxima eorum pars id Imperio utile esse arbitrentur. Et sane aureæ Bullæ finis ac scupus nunquam fuit, omnia, quæ Electoribus liceant, vel non liceant, exprimere, sed potissimum illa determinare, quæ ad unitatem inter Electores fovendam, & electionem unanimem inducendam, ac detestandæ divisioni, qualis aliquando inter eos antea fuerat, obicem ponendum facerent.

Cum

Allein der Sprung wäre auch viel zu verwegen

Cum autem, an vivente Imperatore Rex Romanorum eligendus sit, inter Electores nunquam antea controversum fuisse legamus, causa nulla erat necessaria, quæ Carolum moveret, hanc quæstionem hac bulla sua decidere. Ita non decidit quoque, an Electoribus, & quando liceat Imperatorem deponere, quod tamen illis omnino licet: scilicet ad propositum ipsius non faciebat, singula, quæ ad utilitatem imperii pertinent, specialiter attingere. Exemplo autem proprio, quando filium Wenceslaum enixa opera in Regem Romanorum creari contendit, & obtinuit, monstratum dedit, quid de casu in aurea Bulla non expresso sentiret: cumque insequenti tempore vivente Imperatore Friderico III. filius ejusdem Maximilianus in Regem Romanorum electus quoque fuerat concordi sex Electorum consensu, reiteratis ex actibus satis constabat, quod lege scripta non expressum, consuetudine firmatum esset. Hoc si Elector Sa-

gen gewesen, wenn Linnäus von einem Satze, der bis dahin nicht nur von denen Gelehrten behauptet, sondern auch durch eine öffentliche Ausübung bestättiget worden war, kurzum, zu dem Gegentheil abgetretten wäre, und das feyerlichste Zeugniß des deutschen Reichs, wie das Gesetz in diesem Punkte zu verstehen sey, aus denen Augen gesetzt hätte. Er bliebe also in diesen Schranken, daß er von der goldenen Bulle vorgab, sie sey der Wahl bey dem Leben eines Kaisers weder günstig, noch entgegen, sondern habe vielmehr diese Sache mit Stillschweigen übergangen. Wiewohl nun dieser Ausspruch, nicht wenig gemäßigt ist, so ist er doch nach meiner Einsicht eben so irrig als derselbe, und scheinet zu entdecken, daß es die-

xoniæ cum sociis perpendisset, non tam præfracte ad solam auream Bullam provocare potuisset.

diesem Gelehrten, entweder an Kräften des Verstandes gefehlet habe, unser Gesetz gebührend auszulegen, oder daß er von einem unzeitigen Religionseifer verleitet worden, der Parthey, welche demselben einen ganz widerwärtigen Sinn anzudichten sich erkühnet hat, wenigstens soweit beyzustehen: denn ich bin versichert, daß das genannte Grundgesetz des Reichs nicht allein seinen innern Sinn, sondern auch dem Wortverstand nach, von der Wahl eines römischen Königs bey Lebzeiten des Kaisers handelt. Ich will gegenwärtig eine Untersuchung vornehmen, wie die Gründe beschaffen seyen, worauf Linnäus seine Meinung gebauet hat, und wann diese Untersuchung vollbracht seyn wird; so soll der wahre Sinn des Gesetzes erwiesen werden.

§. III.

Den Vortrag des Linnäus, mit welchem ich in dieser Untersuchung zu thun haben werde, will ich nicht in eben der Ordnung den Leser hier vorlegen, wie solcher in desselben Staatsrecht, oder in der Erläuterung der Kapitulazionen vorkömmt. Ich halte vor besser, demselben alsobald in zwey Fächer zu theilen, nämlich, daß eines die Gründe in sich fasse, die dieser Gelehrte als wider ihn streitend angesehen, und durch Widerlegen aus dem Wege zu räumen sich bemühet hat: das andere aber diejenige, welche er wichtig genug geachtet, seine eigene Meinung geltend zu machen. Die Stelle im Staatsrecht, auf welche er in denen Anmerkungen zu Ferdinands des I. Kapitulazion selbst zurückweist, ist in des zweyten Buchs fünfzehnden Kapitel von num. 22 bis 28 enthalten: und die andere macht in der Erläuterung der Kapitulazionen einen Theil

der jetzt genannten Anmerkungen aus, und steht num. 15 bis 28 von pag. 429 bis 431. Die Gründe nun, welche Linnäus als wider ihn streitend angesehen, und zu widerlegen gesucht hat, sind theils aus dem genommen, was Arumäus über die goldene Bulle geschrieben theils von ihm selbst, vermög einiger Betrachtung dieses Gesetzes, eingewandt worden, und bestehen in folgenden Punkten: Erstlich die Worte der goldenen Bulle c. 1 §. 1 quotiescunque, & quandocunque futuris temporibus necessitas, sive casus electionis Regis Romanorum emerserit, seyen so beschaffen, daß sie nichts bestimmen, mithin allgemein reden, und deswegen von dem einigen Fall, da der Kaiser mit Tod abgegangen, nicht verstanden werden können, sondern überhaupt genommen werden müssen: Und wenn man den Sinn derselben blos auf einen solchen Fall einschränken wolle, so werde die ungereimte Folge statt finden, daß auch in dem Fall,

wenn

wenn ein Kaiser zur Regierung untüchtig wäre, doch kein römischer König erwählet werden dürfte. Zum zweyten sage die goldene Bulle, daß ein römischer König erwählt werden könne, wenn die Nothwendigkeit einer solchen Wahl sich hervorthue: nicht allein aber thue sich dieselbe hervor, wenn der Kaiser sterbe, oder abgesetzt werde, sondern auch in die Regierung vieler Reiche verwickelt sey, in welchem Falle er allen vorzustehen nicht vermöge, eines einigen aber sich nur anzunehmen durch den Eid, mit dem er sich gegen alle verbunden, abgehalten werde. Zum dritten habe diejenige Auslegung eines Gesetzes vor andern einen großen Vorzug, welche der Urheber desselben durch sein eigenes Exempel gäbe: nun aber wisse man, daß Karl IV. die Bulle, nicht allein von dem Fall, da der Kaiser gestorben, oder abgesetzt worden, sondern auch von dem Fall der Wahl, die bey dem Leben eines Kaisers geschehe, verstanden: denn er habe seinen

Sohn

Sohn Wenzeslaus, bey seinem Leben, und durch sein eigen eyfriges Gesuch, zur Würde eines römischen Königs befördert. Zum vierten streiten vor diese Lehre die fernere Exempel, da bey dem Leben des Kaisers Friderichs des III. esin Sohn Maximilian der I. bey dem Leben Karls des V. sein Bruder Ferdinand der I. und bey dem Leben Rudolphs des II. sein Sohn Maximilian der II. zu römischen Königen erwählt worden. Zum fünften werde der Name römischer König in der goldenen Bulle offenbarlich oft in einen so wenig eingeschränkten Sinn genommen, daß, wenn nicht aus Betrachtung der Sache, wovon die Rede ist, klar wäre, was für einen römischen König der Gesetzgeber gemeint hätte, man in der That auf die Gedanken gerathen könnte, es sey gleich viel, ob man einen verstehe, der bey dem Leben eines Kaisers gewählt worden, oder einen andern. Zum sechsten findet man in der vorgeschriebenen Formel, wie eine bevorste-

hende Wahl zu verkündigen sey cap. XVIII ausdrücklich gesagt, daß die Wahl eines römischen Königs aus vernünftigen Ursachen vorzunehmen sey: welche Worte nicht weniger in der Formel des kurfürstlichen Gewaltbriefes cap. 19 gelesen worden: Es scheine aber, daß solche nicht allein den Fall der Erledigung des Thrones, sondern noch etwas mehreres andeuten. Auch werde in der ersten Formel keine Meldung von dem Tode des Kaisers gethan, welcher doch nach den §. 19. cap. I. verkündigt werden müsse, wenn das Reich seinem Verweser verlohren habe. Dieses sind die Gründe, welche dem Linnäus im Wege stunden, und welche er seiner Meinung wegen zu zernichten gesucht hat.

§. IV.

Die Antwort unsers Gelehrten auf den ersten dieser Zweifelsgründe lautet in sei-

nem Staatsrecht an dem vorhinangezeigten Ort also: Die Worte quotiescunque, & quandocunque &c. seyen seiner Meinung nicht entgegen, ob sie schon nichts bestimmen: sondern eben deswegen lege er sie auf diese Weise aus, daß sie nicht bloß von dem Fall, da der kaiserliche Thron durch den Tod erledigt worden, zu verstehn seyen: Er halte davor, daß sie nichts anders, als was die goldene Bulle auch in dem vierten Kapitel §. 2. und in dem fünften §. 1. ausdrücke; nämlich, wie oft und wenn es sich begebe, daß das heilige Reich ledig werde, so oft und alsdann könne ein römischer König erwählt werden: man halte aber das Reich in keinen andern Fall vor ledig, als wenn der Kaiser nicht mehr seye, oder wenn das Reich sein Haupt verlohren habe: wie oft also und wenn es sich begebe, daß das Reich ledig werde, nämlich, wenn der Kaiser entweder den Weg alles Fleisches gegangen, oder wegen der Untüchtigkeit zum Regiment auf die

Seite geschaft worden, oder die kaiserliche Würde selbst von sich gelegt habe, so oft und alsdann sey ein römischer König zu erwählen; in unserem Fall aber, wenn dem Kaiser gleichsam ein Gehilf oder Staathalter zugegeben werde; seye das Reich nicht ledig. In denen Anmerkungen zu Ferdinands des I. Kapitulazion, und zwar zu dem Eingang derselben antwortet er auf diesen Zweifelsgrund, num. 22. wie jetzt folget: Damit man den Sinn des Gesetzgebers bey denen Worten quotiescunque &c. recht einsehe, so müsse man das ganze Gesetz recht anschauen und einen Theil mit den andern, folglich alle, die von der Wahl eines römischen Königs reden, zusammenhalten: dadurch werde sich an den Tag geben, ob das vorhergehende nach den folgenden ausgelegt, und eingeschränkt werden müsse, oder das folgende nach dem vorhergehenden. Da er, Linnäus, dieses gethan, könne er nicht anderst urtheilen, als daß die Worte, quoties-

tiescunque & quandocunque &c. blos diesen Sinn haben: Wie oft und wenn hinfüro das Reich ledig werde: denn so oft, als es ledig werde erscheine der Fall, daß ein römischer König der Nothwendigkeit wegen erwählet werde: diese Nothwendigkeit rühre vom Gesetze her, welches nicht gestatte, daß das Reich ohne einem König oder Kaiser bleibe: wenn aber der römische König oder Kaiser noch lebe, und entweder durch öftere Abwesenheit, oder Alter, oder überhäufte Regimentsgeschäfte, oder durch Leibes und Geistesschwachheit verhindert werde, dem Reich recht vorzustehen; so seye jene Nothwendigkeit nicht vorhanden, sondern es seye genug, wenn den hervorgetretenen Mangel durch andere abgeholfen werden, sie mögen darnach Statthalter, oder Regimentsverweser, oder auf eine andere ähnliche Weise genennt werden. Dem noch lebenden Kaiser einen Nachfolger an die Sei-

te

te zu setzen seye nicht nothwendig, ob es schon zuweilen nützlich seyn könne.

§. V.

Der zweyte Grund, um welches willen man anderst denken sollte, als Linnäus denkt, will von ihm damit gehoben werden: zwar solle so oft die Wahl eines römischen Königs geschehen, als die Nothwendigkeit derselben sich hervorthue; wenn der Kaiser mit der Regierung mehrerer Reiche belästiget seye, hieraus bräche keine Nothwendigkeit hervor einen römischen König zu wählen, und wenn auch eine da sey, so folge doch nur soviel, daß, wenn der Kaiser, welcher mit der Verwaltung verschiedener Königreiche belästigt wäre, Kaiser seyn und bleiben sollte, diejenigen, welche nach ihm für das Wohl des Staats zu sorgen haben, demselben einen römischen König zugeben müßten, welcher Fall aber nicht eine nothwendige, sondern

vollkommen freywillige Wahl seyn würde. Wofern man nicht würde zugeben wollen, daß der Kaiser außer dem deutschen Reich, in seinen andern Königreichen sich aufhalten möchte; so würde er entweder die kaiserliche Würde ablegen, oder in selben Königreichen Statthalter verordnen müssen, und nicht in dem Reich, als welcher seiner Herrlichkeit wegen jenem auch so fern vorzuziehen seyn würde.

§. VI.

Den dritten Zweifelsknoten hat unser Lehrer des deutschen Staatsrechts auf folgende Weise aufzulösen gesucht: Es folgt nicht, weil Karl der IV. dieses oder jenes gethan; so seye es nach der Vorschrift der goldenen Bulle geschehen: dieser Kaiser sey in sehr vielen Punkten von ihr abgewichen, wie die Geschichten ausweisen, so die Historienschreiber von seiner Zeit aufgezeichnet.

Er habe nicht weniger vieles recht und wohl gethan, wovon in der goldenen Bulle nicht gehandelt werde, und dahin gehöre auch dieses, daß er noch bey seinem Leben das Reich mit einem römischen König versehen: denn obschon diese Wahl in Betrachtung der erwählten Person nicht wohl gerathen; so seye doch die Anstalt an sich, und wenn man von der Person die Augen abkehrt, gut gewesen. Er Linnäus behaupt nicht, daß eine solche Wahl denen Gesetzen, und dem Herkommen des Reichs zuwider lauffe, sondern nur dieses, daß die Verordnung der goldenen Bulle davon nicht zu verstehen sey.

§. VII.

Gegen die Anführung derer fernern Exempeln, da nach Karls des IV. Zeit bey Lebzeiten regierender Kaiser römische Könige erwählt worden, hat Linnäus nichts merklich und besonder eingewandt; indem er aber

in der unmittlbar vorhergehenden Antwort zugegeben, daß es nicht gegen des Reichs Gewohnheit streite, bey dem Leben eines Kaisers einen römischen König zu wählen, so hat er zugleich bekennt; daß die Deutschen von alten Zeiten hergebracht haben, auch einem lebenden Kaiser zuweilen einem römischen König beyzugeben; dann entweder ist dieses Herkommens, oder ist es nicht. Ist es nicht Herkommens so wird diesen Umständen wider das Herkommen ein römischer König gewählt. Linnäus aber sagt nein dazu; mithin muß bey denen Deutschen Herkommens seyn, auch bey dem Leben eines Kaisers einen römischen König zu wählen. Diese Gewohnheit, und das Bekenntniß derselben sind von keinen geringen Gewicht: denn sie erhärten, daß auch unser Gesetzgeber solche Gewohnheit als eine bekannte und unstrittige Sache in seinem Gesetz vorauszusetzen befugt gewesen, und wenn Gewohnheit noch heut zu Tage Gesetzes Kraft hat, sie

glei-

gleicher Gestalt in Betrachtung der Wahl bey dem Leben eines Kaisers Gesetzes Kraft haben müsse.

§. VIII.

Dem fünften Punkt, von welchen Linnäus etwas Widriges vor seine Meinung besorgt, ist er in denen Anmerkungen zu Ferdinands des I. Kapitulazion n. 15 p. 429 also entgegen gegangen. Die goldene Bulle, wo sie von der Wahl eines römischen Königs handle, drücke keinen andern Fall aus, als den, da der Thron erledigt sey; mithin sey des Gesetzgebers Sinn auch nur dahin gegangen, wegen dieses Falls, den er ausgedruckt, und nicht wegen eines andern, den er in Sinn behalten, Verordnungen zu machen; folglich dörffe auch der Name, römischer König, wo er in der Bulle vorkomme, niemals anderst, als von einem, der

bey erledigten Throne erwählt worden, verstanden werden.

§. IX.

Den sechsten Grund, der seiner Meinung Nachtheil bringen möchte, hat Linnäus dadurch niederzuschlagen gedacht, daß er eben daselbst von num. 25 bis 28 p. 431 dieses schreibt: Wenn man die Worte in der Formel der Ladung zur Wahl, und die in der Formel des churfürstlichen Gewaltsbriefs mit den §§. 18 und 19 des ersten Kapitels zusammen hält; so leuchte bald in die Augen, daß sie blos von dem Fall der Erledigung des Throns zu verstehen seyen: Und wir brauchen uns keine Gedanken darüber zu machen, daß in der Ladung keine Meldung von dem Tode des Kaisers geschehe, da doch der §. 19 die Verkündigung desselben befehle, wenn diese traurige Veränderung geschehen: denn der §. 19 verord-

ordne nicht, daß diese Verkündigung in das Ladungsschreiben eingerücket werden, sondern schlechthin, daß sie geschehen solle, welches auch durch ein besonder und von der Ladung verschiedenes Schreiben verrichtet werden könne. Die Worte electio ex rationabilibus causis imminet facienda, scheinen weiter nichts zu sagen, als, daß die Wahl in Betrachtung vernünftiger Ursachen weiter nicht aufzuschieben sey: und also seyen die vernünftigen Ursachen nicht dahin auszudeuten, als wenn sie die Ursachen der Wahl wären, sondern so, daß, nachdem die Erledigung des Throns der Wahl Platz gemacht, um vernünftiger Ursachen willen damit zu eilen, und auf das bäldeste damit fortzufahren sey. Es stehe aber auch nichts im Weg, die vernünftigen Ursachen, auf welche die Formeln sich beruffen, vor Ursachen der Wahl selbst anzusehen; denn auch zur Zeit, da der kaiserliche Thron erlediget ist, seyen vernünftige Ursachen da zur Wahl

zu

zu schreiten; hierinn besteht der Kern derer Antworten, mit welchen Linnäus alles, was seiner Meinung entgegen stünde, bey Seite zu schaffen und unkräftig zu machen, gehofft hat.

§. X.

Seine eigene Meinungen hat dieser Gelehrte auf folgende Anmerkungen gebaut. Erstlich: wenn wir die Wahl eines römischen Königs nach der Ordnung der dabey vorkommenden besondern Punkten, und Verrichtungen betrachten; so sehen wir, daß die Reise zur Wahl, wovon in der goldnen Bulle vor allen andern zuerst geredet werde, jener Ordnung nach den Anfang nicht mache, mithin auch die erste und fürnehmste Regel für die übrigen Verrichtungen an die Hand zu geben, nicht dienlich sey: die Verkündigung der bevorstehenden Wahl und Ladung zu derselben, seye der wahren Ordnung nach das erste, und folglich müsse die

Haupt-

Hauptregel davon genommen werden; nun aber stehe nicht ein Buchstab in unserm Gesetze von einer andern Verkündigung der Wahl, als bey welcher zugleich der Tod des Kaisers bekannt gemacht werde. Der Ort, wo die Verordnung wegen dieses Punkts stehe, sey der §. 19. des ersten Kapitels, und daselbst werden zwey Dinge dem Erzbischoff von Maynz auferlegt: erstens, daß er seinen Mitchurfürsten den Tod des Kaisers durch ein offenes Schreiben bekannt machen: zum zweyten, daß er seine Mitchurfürsten zur Wahl beruffen soll (von welcher Beruffung der §. 18 schon rede). Wenn nun dieses beydes zugleich verrichtet werden müsse; so werde der Sache kein Genügen geleistet, wenn man nur eines thue; es sey aber unmöglich beydes zugleich zu thun, wenn der Kaiser nicht mit Tod abgegangen. Auf die Verkündigung der Wahl folge das Erscheinen oder Ausbleiben (wovon in dem §. 22. die Rede sey). Dieses Erscheinen

oder

oder Ausbleiben werde wieder nur in dem einigen Fall, da der Kaiser gestorben, für möglich erkannt, indem die Worte ad electionem hujusmodi sich auf den §. 19. beziehen, folglich auf keine andere Wahl zurücksehen, als welche daselbst verstanden sey. Und diese Vorstellungen der Sachen, kommen in den folgenden Kapiteln der goldenen Bulle entweder wiederholt vor, oder werden noch klärer ausgedrückt. In dem vierten Kapitel §. 2. werde unter andern entschieden, wenn der Erzbischoff von Maynz seine Mitchurfürsten zusammen beruffen könne, der Christenheit ein weltliches Haupt zu wählen. Die Verordnung spreche daselbst aus, daß er es könne, wie oft, und wann das heilige Reich erlediget worden: hier werde also der Fall einer Wahl bey dem Leben eines Kaisers wieder nicht berührt. Das Reich aber seye nicht erledigt, wann der Kaiser noch lebe, und auf dem Thron sitze. Die Anmerkung, die ich hier erzähle, hat

Lin-

Linnäus gemacht über den Eingang der Kapitulazion Ferdinands des I. theils p. 429. von num. 16 bis num. 19., theils p. 431. num. 23. wo er einiges noch einmal auf folgende Weise hervorbringt: Die Verkündigung der Wahl sey nach dem §. 19. zugleich eine Verkündigung, daß der Kaiser dem Reich durch den Tod entrissen sey, nicht aber eine Verkündigung derer Hindernisse und Gebrechen, welche den Kaiser außer Stand setzen, sein kaiserlich Amt gebührend zu verwalten. Die Beruffung zur Wahl sey der Ordnung nach die andere Verrichtung; wann aber diese geschehen solle, werde in des vierten Kapitels §. 2. ausdrücklich erörtert: nämlich sie solle geschehen so oft, und alsdann, wie oft und wann sich eine Erledigung des heiligen Reichs zutragen werde. Nun habe sie sich nicht zugetragen, wenn der Kaiser noch am Leben ist; folglich könne auch jene nicht in diesem Falle geschehen. Das dritte, was der Ordnung nach

bey einer Wahl vorgehe, sey die Reise an den zur Wahl bestimmten Ort; da aber die goldene Bulle nur von einer Beruffung rede, welche nach erledigten Thron geschehe, so seye nichts anders zu denken, als, daß sie auch nur von einer Reise zur Wahl rede, welche die Erledigung des Throns voraussetze. Die zweyte Anmerkung, womit Linnäus seine Meinung zu unterbauen gesucht, hält uns die Gewalt eines römischen Königs bevor. Er sagt, die Gewalt, die ein römischer, bey dem Leben eines Kaisers, erwählter König habe, mache klar, daß von einem solchen das zweyte Kapitel der goldenen Bulle nicht handle: denn derjenige, von welchen es handle, verrichte die Reichsgeschäffte einig und allein, vermittelst der Kraft des Reichs, nämlich des Staats, sofern, als er Majestät hat; einer aber, der bey dem Leben eines Kaisers erwählt worden, thue das meiste nicht blos durch die Kraft des Reichs, mithin in seinem königli-

chen

chen Namen, sondern im Namen des Kaisers, und weil er ihm solches aufgetragen.

§. XI.

Zum dritten beruft sich Linnäus in seinen Zugaben zu dem Staatsrecht, und zwar zu des zweyten Buchs fünfzehenden Kapitel, da, wo er Karpzoven als einen Feind seiner Meinung zu bestreiten bemühet ist, auf die Formel des Eides, den die Churfürsten vor der Wahl schwören müssen, daß sie die königliche Würde nicht ihren besondern Absichten aufopfern wollen. Er hält davor, wenn das zweyte Kapitel der goldenen Bulle sowohl von der Wahl eines römischen Königs bey dem Leben eines Kaisers als von der andern, die nach erledigten Throne geschieht, handelte; so würde in der Formel dieses Eides ausgedruckt seyn, daß sie nach der Pflicht, womit sie Gott, dem Kaiser, und dem heiligen Reiche verbunden seyn, redlich wählen

wollen; nun aber seye der Kaiser ausgelassen, und darinn bestehe ein Merkmal, daß der Kaiser in solchem Fall, da dieser Eid geschworen wird, nicht im Leben seyn müsse. Zum vierten will unser Gelehrte auch dieses für einem, seiner Meinung günstigen Punkt ausgeben, daß nach der Verordnung des ersten Kapitels der goldenen Bulle, die Churfürsten, wenn sie zur Wahl reisen wollen, das Geleit begehren sollen von denen Herrn derer Lande, durch welche sie gehen werden; denn, wenn der Kaiser im Leben wäre, meint Linnäus; so würde ihnen desselben Geleit genugsam seyn, als welches von ihm nicht weniger würde gegeben werden, als wenn (wie der Gesetzgeber im zwölften Kapitel §. 2. verheisse) sonst eine feyerliche Zusammenkunft der Churfürsten bey dem Kaiser angestellt worden wäre; daraus erhelle also, daß nicht in dem ersten Kapitel unsers Gesetzes die Wahl eines römischen Königs bey Lebzeiten eines Kaisers in Be-

trach-

trachtung gekommen sey. Zum fünften fährt er fort, dienen auch die Worte, Regis Romanorum in Imperatorem promovendi, seine Meinung zu bekräftigen; denn unter dem, der auf den kaiserlichen Thron zu erheben sey, verstehe die goldene Bulle keinen andern, als der nach erledigten Thron, oder nach dem Tod des Kaisers erwählet werde. Er habe noch niemals gefunden, daß dieses von einem römischen König gesagt wäre, welchen man bey Lebzeiten eines Kaisers erwähle; denn dieser werde nicht auf den kaiserlichen Thron erhoben, so lang als der noch lebe, neben welchen er durch die Wahl gesetzt worden. Und wenn man die Sache genau erwäge, so zeige sich, daß derselbe nicht auf dem kaiserlichen Thron erhoben werde, sondern sobald, als er ledig werde, solchen anstatt des Vorgängers einnähme, wie der augspurgische Reichsabschied von 1559. im Eingang anzeige. Zum sechsten lehren selbst die Worte im ersten Kapitel

§. 1. quotiescunque & quandocunque &c, daß der Gesetzgeber nicht im Sinn gehabt, seine Verordnung über mehr Fälle der Wahl, als einen zu erstrecken, indem er in denenselben deutlich die Bedeutung des Worts electionem durch die Endigung, die ein Zeichen des einigen, und nicht des mehreren ist, eingeschränkt habe. Endlich meint er zum siebenden, die Richtigkeit seiner Lehre erhelle auch daraus, weil in der goldenen Bulle niemal ein Unterschied gemacht worden zwischen einen römischen König, der auf den kaiserlichen Thron zu erheben sey, und einem, der dem Kaiser zugegeben werde, ja auch niemal von römischen Königen in der Zahl des mehreren, sondern nur des einen die Rede sey. Mit diesen Scheingründen hat es Linnäus so leicht, daß man sich darüber verwundern muß, dahin gebracht, daß sowohl der Wortverstand der goldenen Bulle, als der Gebrauch im deutschen Reich, welchen man doch auf jenen

vormals gegründet glaubte, ganz aus der Acht gelassen worden, und nunmehr fast alle Gelehrte nicht anderst, als wenn sie bezaubert wären, auf seiner Seite sich halten.

§. XII.

Wohlan mein Leser! wir wollen vor allen Dingen den Vortrag untersuchen, wodurch unser Gelehrte seiner Meinung, daß die goldene Bulle von der Wahl eines römischen Königs bey Lebzeiten eines Kaisers gänzlich still schweige, einen Schein der Wahrheit zu geben, getracht hat; denn, wenn wir den Werth desselben werden erwogen haben, so wird uns ein Licht erscheinen, dem wir in Beurtheilung der linnäischen Antworten auf die oben (§. 3.) angeführte Zweifelsgründe folgen können. Es ist nichts daran gelegen, wenn wir unsern Gelehrten die Freyheit lassen, daß er die Hauptregel, wornach man die goldene Bul-

Stadtbibliothek Augsburg

le in denen, unsere Frage berührenden Stücken auslegen möge, in der vorgeschriebenen Weise, die Wahl zu verkündigen, suche. Zwar hat dieselbe nichts mehrers in sich, das vor die Meinung des Linnäus stritte, als die Verordnung wegen des Geleits: allein, wenn wir ihm soviel nachgeben, daß wir eben die Ordnung im Untersuchen beobachten, die er in Acht genommen hat, und von der Strasse nicht abweichen, welche allein er für frey und offen gehalten hat; so sind wir sicher, daß der Wahrheit desto besser gedienet, und unsere Absicht desto vollkommener erhalten wird. Indessen hat der Leser zu merken, daß der Linnäus mit vielen andern den §. 18. præterea statuimus &c. bis auf die Worte, decernimus observari herausziehe, und den §. 19 erst von den Worten, cum autem ad hoc perventum fuit, den §. 20. von denen debet autem &c. den §. 21. aber Princeps vero Elector, anfange. Christoph Ziegler hat

in

in seinen Anmerkungen zu der goldenen Bulle im Corpore Sanctionum pragmaticarum S. Roman. Imperii num. 84, 88, 91, 92, und 94 angezeigt, daß einige diese Eintheilung vor Augen zu haben pflegen, und ich schliesse aus dem Sinn, mit welchen unser Gelehrte diesen oder jenen Absatz, unter dieser oder jener Zahl angeführet hat, daß auch er sich zu derselben Eintheilung bekenne.

§. XIII.

Nun ist also am ersten zu untersuchen, ob in der goldenen Bulle nicht einmal ein Buchstabe angetroffen werde von einer andern Verkündigung der Wahl, als wodurch zugleich der Tod des Kaisers bekannt gemacht werde. Damit Linnäus diesen Ausspruch zum Grund legen könne, hat er vorgegeben, daß der eigentliche Ort, wo wegen Verkündigung der Wahl Verordnung geschehe, der §. 19. des ersten Kapitels sey,

in welchem dem Erzbischoff von Maynz zwey Punkten auferlegt worden: erstlich, daß er seinen Mitchurfürsten den Tod des Kaisers zu wissen mache: zweytens, daß er sie zur Wahl beruffe. Allein das, worauf hier die ganze Sache beruhet, ist weder bewiesen, noch wahr. Die ganze Sache beruhet nämlich darauf, ob der eigentliche Ort, wo die Verordnung stehe, wegen Verkündigung der Wahl der §. 19. sey, nach des Linnäus Weise, die Absätze zu zählen, oder der §. 21. wie sie heutiges Tags gezählet werden. Ich halte davor, daß Linnäus dieses vermessentlich voraussetze wider die deutlichste Anleitung des Vertrags der goldenen Bulle. Erstlich kann niemand mit gesunder Vernunft läugnen, daß §. 18. ein Gesetz gefunden werde, welches aus einem besondern Vorsatz, diese Sache in Richtigkeit zu bringen, nicht nur bestimme, wer die bevorstehende Wahl verkündigen, sondern auch, wann, wem, durch wen, und wie er sie verkündigen

gen soll; ja, daß sowohl die damals übliche Höflichkeit in Ansehung des Titels und der Ausdrückungen, als der nothwendige Inhalt solcher Verkündigung in Betrachtung der Hauptsache neben jener Verfügung vorgeschrieben worden, mithin nach diesen Verordnungen nichts übrig geblieben, das der Gesetzgeber wegen der Verkündigung der Wahl überhaupt betrachtet, zu befehlen gehabt hätte. Und wenn wir den §. 19. welcher mit denen Worten *promovendum*, cum autem &c. anfängt, und mit dem Worte promovendum sich endiget, nur obenhin ansehen; so fällt zum andern alsobald in die Augen, daß er eine Verordnuug wegen Verkündigung der Wahl, als vorhergegangen voraussetzt; und zum dritten versichert uns ein solcher Anblick, daß die Verkündigung der Wahl hier nur berühret, und nichts neues darüber verordnet, sondern blos in Rücksicht auf einen besondern Fall der Wahl, befohlen wird, was für eine andere

Nachricht in diesem Fall mit ihr zu verbunden sey. Die Rücksicht auf einen besondern Fall zeigen die Worte: cum autem ad hoc perventum fuerit, quod de Imperatoris, vel Regis Romanorum obitu in dioecesi Moguntina constiterit. Indem ich von einem besondern Fall rede, entscheide ich deshalben doch nicht, ob die Verordnung §. 18 diesen allein, oder außer denselben noch einen andern betreffe: denn diese Entscheidung werde ich durch Schlüßen ins Werk setzen müßen. Jetzt ist mir genug, daß vermög des vorgebrachten in dem ersten Kapitel der goldenen Bulle zwey Verordnunden wegen Verkündigung der Wahl gefunden werden: eine, welche alles ins Licht setzt, worauf bey derselben zu sehen seyn mag, nämlich, wer, wann, wem, und wie er verkündigen soll: die andere aber so beschaffen, daß sie dieses alles voraussetzt, und blos zu erkennen geben soll, was in Ansehung eines besondern Falls mit jener Verkündigung zu

ver-

verknüpfen sey. Die erste stehet §. 19. die andere §. 18. Wenn wir demnach unsere Rechnungen machen, wie wir befugt sind; so kommt heraus, daß eine Hauptverordnung wegen Verkündigung der Wahl §. 18. und eine andere Nebenverordnung wegen Verkündigung derselben in einem besondern Fall §. 19 enthalten sey. Die erste muß nothwendig für eine Hauptverordnung gelten, weil sie dasjenige, was nach der Beschaffenheit ihres Gegenstands durch dieses schriftliche Gesetz in eine gewisse Verfassung zu bringen war, mit solcher Achtsamkeit auf alle mögliche Fragen deutlich bestimmt, da hingegen die andere nichts hinzuthut, das die Verkündigung der Wahl an sich beträfe; sondern nur eine zweyte Nachricht ihr beyzufügen befiehlt, welches in der That ein offenbares Merkmal einer Nebenverordnung ist.

§. XIV.

Da durch das vorhergehende genug ins Licht gesetzt ist, daß eine Hauptverordnung wegen Verkündung der Wahl nicht im §. 19 sondern im unmittelbar vorhergehenden §. 18 stehet; so haben wir nun uns umzusehen, ob in der goldenen Bulle kein Buchstab gefunden werde von einer andern Verkündigung der Wahl, als bey welcher zugleich der Tod des Kaisers bekannt gemacht werde. Dieweil §. 19 die Rede mit Fleiß gelenket ist auf den Fall, da der Kaiser mit Tod abgegangen; so hat man sich darüber nicht zu verwundern, daß ein zweyfache Verkündigung daselbst befohlen werde, nämlich eines Theils, daß der genannte Todesfall geschehen, und andern Theils, daß die Wahl eines römischen Königs bevorstehe. Weil aber eine Hauptstelle von der Verkündigung der Wahl in unserem Gesetz vor Augen ist, so müssen wir diese fürnemlich betrachten, damit wir den gegenwärtigen Punkt mit einer

Ui-

Uiberführung des Lesers ausmachen. Der Gesetzgeber redet in der Stelle, worauf ich deute, das ist §. 18, nach unserer Sprache in folgenden Laut:

„ Uiber dieses setzen und verordnen wir
„ daß der Erzbischoff von Maynz, wel-
„ cher zu derselben Zeit seyn wird, al-
„ len seinen Mitchurfürsten, Geist-
„ lichen und Weltlichen dieselbe Wahl
„ durch seine Bothen mit offenen Brie-
„ fen verkündigen sollen, in welchen
„ Briefen ein solcher Tag und Ziel ge-
„ setzt seyn muß, daß sie vor demsel-
„ ben wahrscheinlich zu allen Churfür
„ sten gelangen können. Diese Aus-
„ schreiben aber sollen in sich enthalten
„ daß von dem darinn gesetzten Tag an
„ innerhalb drey, ununterbrochen fort-
„ gezehlter Monat alle und ein jeder
„ Churfürst zu Frankfurt am Mayn ge-
„ genwärtig seyn, oder seine rechtmä-
„ ßige Bothen auf dieselbe Zeit, oder

„ an

„ an denselben Ort mit voller und un-
„ gemessener Gewalt, und seinem of-
„ fenen Brief, der mit eines jeden
„ großen Sigel besigelt sey, abschicken
„ soll einen römischen König zu wäh-
„ len, der auf den kaiserlichen Thron er-
„ hoben werde.
„ Wie aber und, in was für einer Gestalt
„ solche Briefe verfaßt seyn sollen, und
„ was für eine Ehrenbezeugung unver-
„ ändert darinn beobachtet seyn müsse,
„ auch mit welcher Gestalt und Weise
„ die Churfürsten ihre Bothen, so sie
„ zu solcher Wahl abzuschicken geden-
„ ken, zu dieser Gewalt und Stellver-
„ trettung ordnen lassen sollen, das
„ wird zu Ende dieses Buchs in Schrift
„ verfaßt klärer ausgedrückt gefunden.
„ Und dieselbe vorgeschriebene Einrich-
„ tung befehlen wir, und setzen aus der
„ Vollkommenheit kaiserlicher Gewalt,
„ daß sie aller Dingen beobachtet werde.

Wenn

Wenn nun von einer andern Verkündigung der Wahl, als bey welcher zugleich der Tod des Kaisers bekannt gemacht wird, in der goldenen Bulle nichts zu finden wäre, so müßte die Weise zu verkündigen, welche hier vorgeschrieben wird, nicht weniger als die, wovon §. 19 die Rede ist, eine Nachricht von des Kaisers Tod in sich begreifen. Es wird aber in dem hier eingetragenen Theil der goldenen Bulle so gar nicht Meldung gethan von dem Tod des Kaisers, der mit verkündigt werden müsse, daß nicht einmal die Formel des Ausschreibens welche von dem Gesetzgeber cap. XVIII. zu diesem Geschäft vorgeschrieben ist, denselben in geringsten berührt, sondern vielmehr so oft, als sie gebraucht wird, nur dieses anzuzeigen befiehlt, daß die Wahl wegen vernünftigen Ursachen nächst vorzunehmen sey. Diejenige Weise aber, die Wahl zu verkündigen, welche so gar sich enthält, von dem Tod des Kaisers Meldung zu thun, daß sie vielmehr

nur vernünftige Ursachen überhaupt nennet, die zur Wahl bewegen, ist fürwahr eine andere, als die, wobey zugleich der Tod des Kaisers verkündiget wird; nachdem nun die fürnehmste Stelle in der goldenen Bulle wo die Weise, die Wahl zu verkündigen vorgeschrieben ist, auf den oftgemelten Tod nicht Acht hat; sondern die daraus erfolgende Nothwendigkeit zu wählen unter einer Ausdrückung, die eines viel weitläufigeren Sinnes ist, begreift; so betrügen sich diejenige auf eine unanständige Art, welche in der Meinung sind, daß die goldene Bulle nichts in sich halte von einer Verkündigung der Wahl, wobey der Tod des Kaisers nicht gleich angezeigt werde.

§. XV.

Diesemnach greift die Verordnung §. 18. in der That weiter, als die §. 19. und lautet auf mehrere Fälle, da diese hingegen nur eine Anwendung jener auf einen beson-

dern Fall ist. Solches kann allein aus unsers Gesetzes Vortrag dargethan werden. Erstlich sind zwey Verordnungen wegen Verkündigung der Wahl vorhanden, worunter eine die Hauptverordnung, die andere aber eine Nebenverordnung ist, wie §. 13. gezeigt worden. Zum zweyten hat die erst nicht Acht auf dem Tod des Kaisers, oder auf einen andern besondern Fall, in welcher Betrachtnng ein römischer König erwählet werde, sondern sie giebt zu erkennen, daß sie bey gänzlich unterlassener Betrachtung besonderer Ursachen der Wahl nur vernünftige Ursachen voraussetze, da im Gegentheil die andere Verordnung mit ausdrücklichen Worten, ihre Rücksicht auf den Fall, da der Kaiser mit Tod abgegangen, zu verstehen giebt. Wer will aber in Zweifel ziehen, daß vernünftige Ursachen der Wahl des weitläuftigsten Geschlecht derer Ursachen der Wahl ausmachen, und der Tod des Kaisers nur eine besondere Ursach derselben sey? Kann dieses nicht in

Zweifel gezogen werden, so muß die Verordnung, welche die Wahl nur mit Meinung vernünftiger Ursachen überhaupt auszuschreiben befiehlt, nothwendig für eine solche gelten, die an sich auf mehrere Fälle laute, als die §. 19. und diese dagegen für eine, die zu einen besondern Fall gehöre, weil sie den Tod des Kaisers als eine besondere Ursach der Wahl anführt. Sollte jemand so unverschämt, oder so schwach im Nachdenken seyn, daß er fortfahren wollte dieses zu läugnen; so laßt uns sehen, was für eine ungereimte Auslegung der goldenen Bulle dadurch herkäme. Wir wollen setzen, daß der Sitz der Verordnung von Ausschreibung der Wahl im § 19. sey. Entweder redet also der §. 18. nicht von Ausschreibung der Wahl oder redet er von ihr zugleich. Das letzte hat Linnäus erkannt, und jedermann erkennet es, der mit solchen Gegenständen ernstlich umgehen kann und will; wenn nun der §. 18. mit den 19. gleich von Verkündigung der Wahl re-

det,

det, so geschieht es entweder mit der Rücksicht auf einen und ebendenselben Fall, oder mit einer auf mehrere Fälle. Ist jenes, so ist die Rücksicht entweder ausgedruckt oder nicht, giebt man jenes vor, so ist sie ausgedruckt und nicht ausgedruckt zugleich; denn der Text sagt nichts von dieser Art. Ist sie nicht ausgedruckt, und doch zu merken; so sind Merkmale davon vorhanden, die man doch nicht anzeigen kann. Mithin ist sie merklich und unmerklich zugleich. Ja die Verordnung in diesem Ort ist zugleich eines besondern, und eines weitläufigen Sinnes; eines besondern, wegen der Rücksicht auf einen einigen Fall, eines weitläuftigen, wegen der Ausdrückung, die sich auf verschiedene Fälle schickt. Und die Verordnung des Ausschreibens der Wahl ist zweyfach in dem Gesetz, und doch nur einfach, zweifach in Betrachtung zweyer dazu gewidmeter Stellen, einfach aber in Betrachtung der Rücksicht. Ich übergehe mehrere wi-

dereinander laufende Dinge, so durch Linnäi Auslegung zum Vorschein kommen. Um solcher willen aber muß der Widersprecher in dem §. 18. die Merkmale zeigen, das auf den Tod des Kaisers geschehen werde: er muß Rechenschaft geben, warum die besondere Ursach der Wahl in eine Ausdrückung, die eines so weitläuftigen Sinnes ist, eingehüllet worden, warum sie nemlich überhaupt nur als vernünftig, und nicht als diese oder jene vorgestellt werde, und wie sich dieses mit seinen Vorgeben reime. Er muß zeigen, wie eine zweyfache Verordnung wegen Ausschreibung der Wahl in das Gesetz gekommen, ohne daß eine auf mehrere Fälle gienge als die andere, und warum §. 19. die Rede ausdrücklich genannt worden durch die Worte: cum autem ad hoc perventum fuerit, quod de Imperatoris vel Regis Romanorum obitu in dioecesi Moguntina constiterit, da im Gegentheil §. 18. bey der ersten Verordnung nichts von dieser Art angetroffen

wird.

wird. Wer diese Knoten nicht auflösen kann, wie es niemand kann, der muß die Einbildung fahren lassen, daß der §. 18. zugleich mit dem §. 19. von Ausschreibung der Wahl, und doch nur mit Rücksicht, auf eben denselben besondern Fall, rede: denn eine Auflösung, welche dieselbe unaufgelöst läßt, kann nicht vertheidiget werden ohne ein offenbares Zeichen des Schwindels. Bey solcher Beschaffenheit der Sache ist nur von der besondern Verordnung wegen Verkündigung der Wahl dasjenige zuzugeben, was Linnäus unter dem Schein, als wenn nur eine einige Verordnung vorhanden wäre, als allgemein vorausgesetzt, und nicht bewiesen hat, nämlich, daß bey dem Ausschreiben der Wahl der Erzbischoff von Maynz zweyerley, nicht allein das Bevorstehen derselben, sondern auch den Tod des Kaisers zu verkündigen habe. Und weil diese besondere Verordnung nach denen klaren Worten unsers Gesetzes auf nichts, als auf die Erledigunng

des Throns durch den Tod des Kaisers zurück sieht; so darf sie auf einem vielleicht unterschiedenen Fall, in welches Betrachtung das Gesetz überhaupt befiehlt, nicht ausgedehnet werden.

§. XVI.

Hierdurch ist klar gemacht, daß Linnäus aus der ersten Verrichtung, welche zur Wahl eines römischen Königs gehört, nicht erwiesen habe, was er zu erweisen sich anheischig gemacht, nämlich daß die goldene Bull nur von der Wahl nach geschehener Erledigung des Thrones handle. Ja dieser erste Beweisgrund stimmt nicht einmal mit desselben eigener Auslegung unsers Gesetzes überein. Er will die Welt bereden, daß die goldene Bulle von dem Fall der Wahl nach Erledigung des Throns handle, so fern als dieselbe durch den Tod oder durch Absetzung des Kaisers, oder durch freywillige Ablegung der kaiserlichen Würde geschehen könne. (S. oben §. 4.) er verlangt aber auch laut dieses ersten

Be-

Beweisgrunds (§ 10.) daß die aus der vorgeschriebenen Verkündigung der Wahl gezogene Regel, die möglichen Fälle der Wahl beschränken soll, die doch nach seinem Bekenntniß befiehlt, daß bey Verkündigung der Wahl zugleich der Tod des Kaisers bekannt gemacht werden soll. Beydes kann nicht beysammen statt haben: denn wenn der Gesetzgeber auf eine Wahl gesehen hat, die außer dem Tod des Kaisers möglich ist, wie nicht nur wahrscheinlich ist, sondern auch Linnäus selbst bekennt; so kann die aus der Vorschrift wegen Verkündigung der Wahl §. 19. genommene Regel die möglichen Fälle der Wahl insgesammt weder bestimmen noch beschränken. Ferner zielt der erste Beweisgrund unsers Gelehrten dahin, daß nur eine einige Verordnung wegen Verkündigung der Wahl, und zwar in Betrachtung des Falls, da der Kaiser mit Tod abgegangen, in unserm Gesetze gefunden werde: denn, wenn überhaupt die Verkündigung eines solchen

Absterbens mit der Verkündigung einer bevorstehenden Wahl verbunden werden muß, wie Linnäus vermög des §. 19. fodert, so ist keine Verordnung nöthig gewesen, die eines weitläuftigeren, und auf mehrere Fälle gehenden Sinnes wäre, sondern wenn der Ordnung gemäß der Befehl, den Tod des Kaisers zugleich bekannt zu machen, dem §. 18. einverleibt worden wäre; so hätte man an dieser genug gehabt. Hingegen nach dem andern Vorgeben, daß die Erledigung des Thrones überhaupt das Augenmerk des Gesetzgebers gewesen sey, sind zweyerley Verordnungen wegen Verkündigung der Wahl nöthig gewesen, eine, welche der Fall der Erledigung überhaupt angehen möchte, und von dem Tod des Kaisers besonders nichts sagen sollte, und eine, die auf diesen zurück sehen, und so lauten möchte, wie die §. 19. Da nun das letzte, daß nämlich zweyerley Verordnungen wegen der Verkündigung der Wahl vorhanden seyen, mit der Gestalt und

Ein-

Einrichtung unsers Gesetzes weit besser übereinkömmt, als das erste; so verliert der erste linnäische Beweisgrund auch dadurch sein Ansehen, und ich gewinne durch den Streit, der zwischen unsers Gelehrten eigenen Sätzen ist, so viel, daß er auf dem §. 19. seine Meinung von denen möglichen Fällen der Wahl nicht bauen könne, und daß allem Ansehen nach die Verordnung §. 18. wegen Verkündigung der Wahl die Fälle der Wahl überhaupt, und die §. 19. nur einen besondern Fall betreffe. Das ist es aber, was ich gegen den ersten linnäischen Beweisgrund darzuthun hatte.

§. XVII.

Linnäus hat eben so wenig aus dem, was wegen einer bevorstehenden Wahl der Ordnung nach zum andern geschieht, mit Uiberführung dargethan, daß die goldene Bulle blos auf die Wahl nach erledigten Thron geschehe. Ich habe oben (§. 10.) erzäh-

zählet, daß er die Verordnung wegen des Erscheinens oder Ausbleibens derer Churfürsten, wenn sie zur Wahl berufen werden, nicht weniger gemißbraucht, und aus den Worten §. 21. ad electionem hujusmodi, geschlossen habe, daß, weil dieselben sich auf die Wahl beziehen, wovon §. 19. geredet worden, das Erscheinen oder Ausbleiben auch niemal anderst, als von dem Fall zu verstehen sey, da in die Stelle eines abgestorbenen Kaisers ein neuer erwählt werden wolle. Verschiedene Punkten aber wollen nicht leiden, daß wir unserem Gelehrten hierinn Gehör geben. 1) Können die Worte, electio hujusmodi, die Wahl eines römischen Königs überhaupt bedeuten, und sehen nicht nothwendig auf die Wahl nach dem Tod eines Kaisers, wovon §. 19. die Rede ist, denn solang als wir nicht versichert sind, daß in den vorhergehenden Vortrag der goldenen Bulle nur ein einiger Fall der Wahl für möglich ausgegeben werde, ist immer noch zwei-

fel-

felhaft, ob die Ausdrückung electio hujusmodi nicht auf die Wahl überhaupt zurücksehe, weil sie an sich sowohl auf die, von welcher fürnemlich geredet wird, als auf die, von welcher gleichsam im Vorbeygehen Meldung geschieht, zurücksehen kann. 2) Muß man bey der Auslegung dieses Ausdrucks die Verordnung wegen Verkündigung der Wahl zu Rath ziehen, auf was für Fälle sie zu ziehen sey, und darnach untersuchen, ob die Verordnung wegen des Erscheinens oder Ausbleibens sich auf ebendieselbe erstrecke; denn wenn sie sich auf ebendieselbe erstreckt, so muß der Ausdruck, electio hujusmodi in einem eben so weitläuftigen Sinn genommen werden, als weit die Möglichkeit der Wahl gehet nach der Hauptverordnung wegen der Verkündigung derselben, nach dem aber, was in dem vorhergehenden erwiesen worden, ist sehr wahrscheinlich, daß die Hauptverordnung wegen Verkündigung der Wahl nach dem Tod des Kaisers den Fall nicht allein an-

gehe;

gehe, sondern auch noch andere Fälle; mithin leidet auch die Absicht mit der Verordnung wegen des Ausbleibens derer Churfürsten nicht, daß man ihren Sinn in so enge Schranken zwinge. 3) Leidet das Gesetz vom Ausbleiben derer Churfürsten ohne Zweifel nicht, daß es von weniger Fälle der Wahl verstanden werde, als das Gesetz vom Geleit. §. 1. Denn es ist gewiß, daß, wenn jenes nur den Fall der Wahl nach dem Tod des Kaisers angienge, nach der goldenen Bulle in einem andern Falle keine Wahl geschehen könnte, mithin auch die Nothwendigkeit einer Geleitung auf diesen Fall eingeschränkt seyn würde. Da nun aber die Nothwendigkeit einer Geleitung auf den Fall der Wahl nach dem Absterben des Kaisers nicht eingeschränkt ist, sondern noch mehrere Fälle begreift, wie ich in dem Verfolg dieser Abhandlung erweisen werde, so muß der Ausdruck electio hujusmodi, in dem Gesetz wegen des Ausbleibens derer Churfürsten, wenn sie zur

Wahl berufen worden, unumgänglich von der Wahl überhaupt, und nicht von einem besondern Fall derselben verstanden werden. 4) Streitet die linnäische Auslegung des Ausdrucks electio hujusmodi mit der Absicht selbst, welche sie ihrem Ursprung schuldig ist. Nach dieser Auslegung geht das Gesetz vom Erscheinen oder Ausbleiben der Churfürsten nur auf den Fall der Wahl nach dem Tod des Kaisers, das ist auf den Fall, von welchem §. 19. geredet worden. Sie laßt also dasselbe weder von der Wahl noch der Absetzung eines Kaisers, noch von der Wahl einer freywilligen Ablegung der Krone verstehen: indem sie aber bestättigen soll, daß die goldene Bull bey ihren Verordnungen wegen der Wahl blos auf die Erledigung des Thrones sehe, so sollte die Rücksicht auf die Erledigung des Thrones, die Linnäus durch eine Absetzung oder freywillige Ablegung der Krone für möglich hält, nicht ausgeschlossen seyn; demnach hat er hier nicht einmal gezeigt, daß die goldene

Bul-

Bulle mit dieser Verordnung auf die Erledigung des Throns überhaupt gesehen habe, will geschweigen, daß er sollte bewiesen haben, sie habe darauf einig und allein zurück gesehen. Dieweil er aber doch die electionem hujusmodi, in einem weitläufigen Sinn verstanden wissen will, als von der Wahl nach des Kaisers Absterben; so hat ihm selbst eingeleuchtet, daß dieser Ausdruck auf die Wahl, welche §. 19 berührt wird, nothwendig nicht gezogen werde.

§. XVIII.

Ich habe oben im §. 10. angezeigt, daß unser Gelehrte von der Einbildung eingenommen sey, als wenn eine auf die Erledigung des Throns eingeschränkte, Rücksicht der goldenen Bulle bey ihrer Wahleinrichtung überhaupt in denen folgenden Kapiteln derselben entweder wiederholt, oder noch klärer als im ersten Kapitel, ausgedruckt wäre. Zum Exempel sagt er, werde im vier-

ten Kapitel §. 2. die Frage entschieden, wenn der Erzbischoff von Maynz seine Mitchurfürsten zusammen beruffen könne, der Christenheit ein weltliches Haupt zu wählen: da spreche aber die Verordnung aus, daß er es könne, wie oft, und wenn das heil. Reich erledigt worden; dieweil nun das Reich nicht erledigt seye so lang, als ein Kaiser auf dem Throne sitze; so könne weder solcher Beruf, noch die Wahl bey dem Leben eines regierenden Kaisers statt finden. Allein eine unrechte Auslegung der angeführten Stelle ist Schuld daran, daß unser Gelehrter einen Schutz vor seine Meinung darinn gesucht, und bereits sich eingebildet hat. Der zweyte Absatz des vierten Kapitels handelt von der Gewalt zu beruffen, oder von dem Befugniß, wie es blos von dem Gesetz verliehen ist: und diese Gewalt, oder dieses Befugniß ist in der That auf die Erledigung des Throns eingeschränkt: aber dadurch (nämlich durch dieses Befugniß) ist auch nicht die ganze

Noth-

Nothwendigkeit zu beruffen erschöpft: denn wenn der Kaiser selbst mit denen Churfürsten übereinkömmt, einen römischen König zu wählen: so muß der Erzbischoff von Maynz auch zusammen beruffen, wie der §. 18. des ersten Kapitels deutlich sagt; doch beruft er alsdenn nicht vermög einer Gewalt, sondern aus Befehl des Kaisers, mehr also nach der Art eines Hofdieners *) als wenn er in dem an-

*) Daß ein Erzkanzler des heil. Reichs und Kaisers ein kaiserlicher Hofdiener sey nach dem Ursprung seines Amtes, ist so bekannt, daß ich den Beweis ersparen kann. Daß er aber auch ein kaiserlicher Hofdiener sey nach der goldenen Bulle, will ich aus ihrem Inhalt darthun, damit man nicht meine, ich rede hier ohne ein Gesetz vor mich zu haben. Im 27sten Kapitel, wo von denen Hofdiensten derer Churfürsten bey feyerlichen Hofhaltungen derer Kaiser oder römischen Könige gehandelt wird, steht ausdrücklich: Statuimus, ut quandocunque

dern Fall ebendasselbe in Abwesenheit eines ordent-

---

que Imperator, vel Rex Romanorum solennes curias suas celebraverit, in quibus principes Electores sua deservire seu exercere debent officia, subscriptus in his ordo servetur: und am §. 2. kömmt dasjenige vor, was die geistlichen Churfürsten als Erzkanzler zu thun haben. Diese Vorstellung von einem Erzkanzler rechtfertiget auch besonders ein Diploma des Kaisers Ludwigs aus Baiern, wodurch er dem Erzbischoff Peter von Mainz 1314. die Erzkanzlerwürde, mit allen, was derselben anhängig ist, bestättiget hat: denn da er in denen Worten, animadversione digna recolentes, quanta efficacia & fidei puritate nobis astiterit venerabilis Petrus, Archiepiscopus Moguntus, Princeps & Secretarius noster charissimus &c. diesen Erzkanzler seinen Sekretarium nennet; so erhellet ohne allen Zweifel, daß der Kaiser denselben für seinen Hofdiener ausgegeben, und dieser solche Vorstellung von sich keineswegs verworfen habe. v. Lünigs. Specil. Eccl.

ordentlichen Reichsverweser thut. Wiewohl also

1. Theils Forts. p. 47. Ich weis zwar wohl, daß der kühne Kanzler Ludwig in seiner sogenannten Erläuterung der goldenen Bull sich viele Müh gemacht, diese wahre Idee von denen Erzbeamten, und die hergekommene Leistung ihrer Dienste in Dunkelheit zu setzen, damit er dieselbe so viel, als an ihm, einem Lehrer, wäre, höher erheben, und die kaiserliche Majestät erniedrigen möchte. Er hat es gethan bey der Uibersetzung des 29sten Kapitels §. 1. wo gelesen wird: Cum ipsi principes Electores cunctis Imperialis Curiæ præsint officiis, suos etiam habentes in hujusmodi officiis substitutos, datos ad hoc a Romanis Principibus & dotatos &c: denn diese Stelle hat er nicht allein also übersetzt: da nun die Churfürsten selbst allen Reichsämtern vorgesetzt sind, und zu solchen Ende in diesen ihre Unterbeamte haben, die auch vom römischen Kaiser darzu angenommen, und besoldet werden &c: sondern auch in einer Anmerkung die Fra-

also die Gewalt zur Wahl zu beruffen, auf den

Frage aufgeworfen, ob denn die goldene Bulle sagen könne, daß die Erzbeamte denen Reichserbbeamten vorgesetzt wären, und dieselbe bejahet mit dem Zusatz es seye wahr, was Coccej in seiner I. p. pr. cap. 2. gesagt habe: Intuitu Imperatoris Archieofficiales esse Ministeriales, intuitu autem subofficialium dominos & præfectas aut præsides. v. das genannte Werk. P. II p. 1042 1043. Er hat es gethan, da er vorher p. 656 dieses geschrieben: Als der karolinische Stammen a. 913 verloschen, so haben die nachherige Könige und Kaiser ihre Hofleute wiederum nach Gefallen angenommen, darum sich die sechs Erzfürsten, und Landsherrn in Deutschland gar nicht bekümmert, es auch dem Wohlstand ihrer von Gottes Gnaden herkommenden Landeshoheit nicht eben gemäß gehalten, dem Kaiser aufzuwarten, da sie selbst ihren eigenen Hof, und an denselben ihre eigene Hof und Erbämter gehalten. Er hat es weiter gethan, p. 657. da er ganz unverschämt vorgiebt, der ei-

nige Otto, dieses Namens der III. habe sich solche Ehre der Aufwartung wiederum, und ohne Zweifel mit guten Worten, auch wohl Geschenken erhalten, und die Stelle des Dietmars des Merseburgers Kronick L. IV. zur Bestättigung mißbraucht, als dieser erzehlet, daß Otto an. 985. zu Quedlinburg öffentlich Hof gehalten, von denen deutschen Fürsten daselbst bedienet worden, und diese mit Geschenken bereichert, wieder abgereißt seyen. Andere Bemühungen des Ludwigs, das helle Licht in dieser Sache zu vertreiben, übergehe ich mit Stillschweigen, wiederlege auch die jetzt angeführte Träume nicht, sondern verspare diese Arbeit an einen andern Ort, nur merke ich hier an, daß die obenstehende Stelle des 29sten Kapitels sowohl unrichtig als tückisch von ihm übersetzt, und nicht weniger tückisch von ihm angewendet worden ist. Unrichtig ist die Uibersetzung, indem er aus officiis curiæ Imperialis, das ist, aus Aemtern, die am kaiser-

lichen

schränkt ist, weil es sich nicht schickte, daß
der

lichen Hof zu verwalten sind, Reichsämter gemacht, aus substitutis Electorum in illis ipsis officiis, das ist aus solchen, die derer Churfürsten Stellen zu vertreten haben, Unterbeamte derselben, und aus substitutis datis a Romanis principibus, solche die von denen römischen Kaisern angenomen seyen, tückisch ist sie in Ansehung der Absicht, welche Ludwig dabey gehabt, und die sich bald da, bald dort durch seine Anmerkungen äußert; denn weil er unter dem Reich nicht den Staat so fern, als er Majestät hat, und von dem Kaiser repräsentirt wird, sondern die deutschen Stände versteht; so gedenket er durch diese Benennung, da er aus Hofämter, Reichsämter gemacht, die Unterwerfung derer Erzämter unter dem Kaiser zu verbergen; und aus dieser Absicht sind die Worte geschlossen p. 656: daß sich um die damalige, (zu Ottonis M. Zeit gewesene) große Landesfürsten so weit zu diesen Dienst herunter gelassen, solches ist billig zu verwundern:

 dern:

dern: gleichwohl ist es in der That und vielleicht deßwegen geschehen, daß diese erste Reichsfürsten dadurch für aller Welt ein Merkmal und Zeugniß gegeben, der deutsche König habe seine Gewalt von denen Reichsständen, welche ihm so gar auch in denen Hofverrichtungen zur Hand und behilflich seyn, und alles jedoch in solcher ungleichen Gesellschaft, dergestalt mit besorgen wollten, daß der König dennoch das Haupt bleibe, welchem sie mit Ehre und Liebe verbunden. Aus einer gleich bösen Ursach hat er das præesse officiis Curiæ Imperialis, welches von denen Churfürsten gesagt wird, durch vorgesetzt seyn, verdeutscht, damit er die unwahre Lehre, welche von denen Zeiten Karls des IV. selbst andichtet p. 648. so unvermerkt einschieben möchte, daß nämlich die Erzbeamte, denen Erbbeamten und wirklichen Hofdienern des Kaisers nur vorgesetzt wären, und selbigen zu befehlen, nicht aber selbst etwas zu verrichten hätten: Er konnte

heit eines Kaisers, etwas aus einer Gewalt und nicht aus Befehl thun sollte.

§. XIX

---

te aber aus denen Worten cap. 29. §. 2. ex tunc officiales Imperialis, seu Regalis curiæ, qui talibus præsunt officiis, eorum, quorum supplent absentiam, commoda reportabunt: den wahren Sinn leicht erkennen: denn hieraus erhellet, daß das presse officiis Imperialis curiae, sogar von denen wirklichen kaiserlichen Hofbeamten, die zuweilen derer Erbbeamten Stelle vertretten, gesagt wird, und also hier nichts anders bedeutet, als die Hofämter zu verrichten haben. Wieder ist tückisch, daß Ludwig substitutos durch Unterbeamte übersetzt, damit er die Lehre unterstütze, als wenn die Erzbeamte ihren Amt nach nicht selbst etwas, wie doch das Wort substitutos mit sich bringt, zu verrichten, sondern nur die Erbbeamte zu dirigiren hätten, welches falsch ist. Von einer ähnlichen Art ist endlich auch der Punkt, daß substituti a principibus Romanis dati im Deutschen angenommen heissen sollen,

§. XIX.

Das was ich bis daher vorgebracht, thut dem ersten Beweisgrund des Linnäus ein

völ-

---

damit der Ausdruck wenigstens so viel leide, daß man Lehre, die Erbbeamten müssen von denen Erzbeamten vorgeschlagen werden, und des Kaisers Sache sey, sie annehmen. Die goldene Bulle aber sagt auf das deutlichste, daß die römischen Kaiser denen Erzbeamten die Erbbeamten zu Vicariis gegeben, und deswegen diese mit Einkünften versehen haben. Nicht weniger verachtet die Anwendung dieser Stelle des Ludwigs bösen Sinn, indem er daher Gelegenheit nimmt, die Frage aufzuwerfen, ob die goldene Bulle sagen könne, daß die Erzbeamte denen Erbbeamten vorgesetzt seyen; welches sie doch nirgends gesagt hat, auch aus denen Worten, cum cunctis Imperialis curiae officiis præsint, nicht geschlossen werden kann wegen des Sinnes dieser Worte, den ich angezeigt hab. Billig sollte diese

Ma-

völliges Genügen. Da, wo er demselben widerholt hat, bringt er nichts neues vor außer etliche Irrthümer, welche ich im Vorbeygehen bemerken will. Irrthümer nenne ich seine folgenden Aussprüche: Die Verkündigung einer bevorstehenden Wahl, sey eine Verkündigung, daß der Kaiser oder römische König mit Tod abgegangen nach §. 19. des ersten Kapitels. Die Beruffung zur Wahl sey in dem Geschäft, wodurch das Reich mit einem Oberhaupt versehen wird, der Ordnung nach die zweyte Verrichtung: in dem vierten Kapitel §. 2 werde ausdrücklich erörtert, wenn die Beruffung zur Wahl ge-

---

Materie von denen Hofämtern, und Diensten durch eine besondere Abhandlung wieder ins Licht gesetzt, dem Staat und seinen Verweser ihre Rechte gerettet, und des Ludwigs verwegenen, ja dem deutschen Reich schimpflichen Lehren Einhalt gethan werden.

geschehen müsse; und die goldene Bulle rede von keiner andern Reise zur Wahl; als welche nach erledigten Throne vorgenommen werden müsse. Daß das erste eine unrichtige Vorstellung sey, erhellet nicht nur aus den §. 18. sondern auch selbst aus den §. 19. denn in jenen wird der Gegenstand der Verkündigung ausdrücklich die Wahl genennt, und nicht der Tod des Kaisers, wo der nothwendige Inhalt des Ladungsschreibens vom Gesetzgeber angezeigt ist, geschieht wieder von keinen Ding Meldung als von der Wahl. Auf eine ähnliche Weise wird in dem §. 19. die Verkündigung, daß der Kaiser gestorben sey, von der Verkündigung, wovon der Gesetzgeber vorher geredet hat, deutlich unterschieden; wiewohl also diese Abweichung von der Wahrheit nicht sonderlich nöthig ist, so wollte ich doch nicht unterlassen, etwas dawieder zu sagen, weil die Vermengung verschiedener Vorstellungen niemals gut ist: das die Beruffung zur Wahl in dem Geschäft,

wodurch das Reich mit einem Haupt versehen wird, der Ordnung nach die zweite Verrichtung sey, stimmt eben so wenig mit der goldenen Bulle überein, indem diese die Beruffung zur Wahl und die Verkündigung der Wahl vor einerley hält: solches erhärtet der vorgeschriebene Laut der Verkündigung; denn nach der nothwendigen Inhalt derselben, werden die Churfürsten dadurch zur Wahl beruffen, und in den §. 19 wird vorausgesetzt, daß sie nicht beruffen worden seyn, wenn der Erzbischoff von Maynz nachläßig gewesen, die Wahl zu verkündigen. Da nun Linnäus selbst die Verkündigung der bevorstehenden Wahl das erste nennet in den Geschäft, durch welches dem Reich ein Haupt gegeben wird, so sollte er nicht weniger die Beruffung zur Wahl vor das erste gehalten haben, weil sie einerley mit jener ist. Zum dritten legen die Worte selbst in vierten Kapitl §. 2. klar an den Tag, daß der Gesetzgeber nicht im Sinn gehabt,

§. XIX.

Das was ich bis daher vorgebracht, thut dem ersten Beweisgrund des Linnäus ein

vol-

---

damit der Ausdruck wenigstens so viel leide, daß man Lehre, die Erbbeamten müssen von denen Erzbeamten vorgeschlagen werden, und des Kaisers Sache sey, sie annehmen. Die goldene Bulle aber sagt auf das deutlichste, daß die römischen Kaiser denen Erzbeamten die Erbbeamten zu Vicariis gegeben, und deswegen diese mit Einkünften versehen haben. Nicht weniger verachtet die Anwendung dieser Stelle des Ludwigs bösen Sinn, indem er daher Gelegenheit nimmt, die Frage aufzuwerfen, ob die goldene Bulle sagen könne, daß die Erzbeamte denen Erbbeamten vorgesetzt seyen; welches sie doch nirgends gesagt hat, auch aus denen Worten, cum cunctis Imperialis curiae officiis præsint, nicht geschlossen werden kann wegen des Sinnes dieser Worte, den ich angezeigt hab. Billig sollte diese

Ma-

völliges Genügen. Da, wo er demselben widerholt hat, bringt er nichts neues vor außer etliche Irrthümer, welche ich im Vorbeygehen bemerken will. Irrthümer nenne ich seine folgenden Aussprüche: Die Verkündigung einer bevorstehenden Wahl, sey eine Verkündigung, daß der Kaiser oder römische König mit Tod abgegangen nach §. 19. des ersten Kapitels. Die Beruffung zur Wahl sey in dem Geschäft, wodurch das Reich mit einem Oberhaupt versehen wird, der Ordnung nach die zweyte Verrichtung: in dem vierten Kapitel §. 2 werde ausdrücklich erörtert, wenn die Beruffung zur Wahl

---

Materie von denen Hofämtern, und Diensten durch eine besondere Abhandlung wieder ins Licht gesetzt, dem Staat und seinen Verweser ihre Rechte gerettet, und des Ludwigs verwegenen, ja dem deutschen Reich schimpflichen Lehren Einhalt gethan werden.

geschehen müsse; und die goldene Bulle rede von keiner andern Reise zur Wahl; als welche nach erledigten Throne vorgenommen werden müsse. Daß das erste eine unrichtige Vorstellung sey, erhellet nicht nur aus den §. 18. sondern auch selbst aus den §. 19. denn in jenen wird der Gegenstand der Verkündigung ausdrücklich die Wahl genennt, und nicht der Tod des Kaisers, wo der nothwendige Inhalt des Ladungsschreibens vom Gesetzgeber angezeigt ist, geschieht wieder von keinen Ding Meldung als von der Wahl. Auf eine ähnliche Weise wird in dem §. 19. die Verkündigung, daß der Kaiser gestorben sey, von der Verkündigung, wovon der Gesetzgeber vorher geredet hat, deutlich unterschieden; wiewohl also diese Abweichung von der Wahrheit nicht sonderlich nöthig ist, so wollte ich doch nicht unterlassen, etwas dawieder zu sagen, weil die Vermengung verschiedener Vorstellungen niemals gut ist: das die Beruffung zur Wahl in dem Geschäft,

wo-

wodurch das Reich mit einem Haupt versehen wird, der Ordnung nach die zweite Verrichtung sey, stimmt eben so wenig mit der goldenen Bulle überein, indem diese die Beruffung zur Wahl und die Verkündigung der Wahl vor einerley hält: solches erhärtet der vorgeschriebene Laut der Verkündigung; denn nach der nothwendigen Inhalt derselben, werden die Churfürsten dadurch zur Wahl beruffen, und in den §. 19 wird vorausgesetzt, daß sie nicht beruffen worden seyn, wenn der Erzbischoff von Maynz nachläßig gewesen, die Wahl zu verkündigen. Da nun Linnäus selbst die Verkündigung der bevorstehenden Wahl das erste nennet in den Geschäft, durch welches dem Reich ein Haupt gegeben wird, so sollte er nicht weniger die Beruffung zur Wahl vor das erste gehalten haben, weil sie einerley mit jener ist. Zum dritten legen die Worte selbst in vierten Kapitl §. 2. klar an den Tag, daß der Gesetzgeber nicht im Sinn gehabt,

da-

daselbst zu verordnen, wann die Zusammenberuffung derer Churfürsten zur Wahl geschehen müsse, sondern wenn der Erzbischoff von Maynz aus einem vom Gesetz verliehenen Befugniß ohne Darzwischenkunft eines andern Willens oder Wohlgefallens zur Wahl beruffen möge: dann so muß die dem Erzbischoff von Maynz daselbst zugeschriebene Gewalt zu beruffen verstanden werden, wenn man nicht den eigentlichen Sinn des Worts und das, was die Harmonie derer Gesetzen mit sich bringt, aus denen Augen setzen will. Zum vierten ist weit gefehlt, wenn man sagt, daß die goldene Bulle von keiner andern Reise zur Wahlrede, als von einer nach erledigten Thron. Die Worte des Gesetzes, welche das erste Kapitl anfangen.

„ Wir setzen — daß, wie oft und wenn
„ in künftigen Zeiten die Wahl eines
„ römischen Königs, zur kaiserlichen
„ Würde zu erheben ist, nöthig seyn,
„ oder zufälligerweise sich zutragen wird,

„ und

„ und die Churfürsten zu einer solchen
„ Wahl nach der alten löblichen Ge-
„ wohnheit zu reisen haben werden &c.
gehen, wenn sie recht erkläret werden so deutlich davon ab, daß des Linnäus Auslegung auf keine Weis entschuldiget werden kann. Ich bin bereit diese Erklärung zu geben sobald, als die Ordnung desjenigen, was ich vorzubringen hab, mich darzu führen wird.

§. XX.

Nun wende ich mich zu den zweiten Hauptgrund, welcher dem Linnäus dienen müßte, seine Meinung von dem Stillschweigen der goldenen Bulle in Ansehung der Wahl eines römischen Königs bey dem Leben eines Kaisers zu befestigen: er ist aus dem 2ten Kapitl der goldenen Bulle genommen, und zwar aus demjenigen Stück, worinn verordnet ist, daß ein unerwählter römischer König alsobald nach vollbrachter Wahl, ehe er in einer Sache, oder in einem Geschäfte vir-

tute S. Imperii etwas fürnehme, allen und jeden Churfürsten ihr Privilegien, Rechte, Briefe, und überhaupt alles, was sie bis auf dieselbe Zeit vom Staat empfangen haben, bestättigen soll: denn daraus scheinet unserem Gelehrten klar, daß ein römischer König, welcher bey Lebzeiten eines regierenden Kaisers erwählet wird, sehr unterschieden sey von demjenigen römischen König, von welchen die goldene Bulle in ihren Verordnungen handle: dieser verrichte die Reichsgeschäfte blos virtute S. Imperii, da hingegen ein König, welcher neben dem Kaiser gesetzt werde, nicht blos virtute Imperii, sondern vermög eines vom Kaiser geschehenen Auftrags das meiste thue. Ich will hier nicht weitläufig ausführen, was das seye, die Regimentsgeschäfte virtute S. Imperii verwalten: ich setze als gewiß und leicht zu erweisen voraus, daß das heil. Reich von dem Gesetz betrachtet wird als eine durch die Vorstellung derer alten erdichtete Person,

wel-

welche die Majestätsrechte unter diesen Völkern besitze, und seye also virtute S. Imperii ein Regimentsgeschäft verwalten, nichts anders, als vermög der Majestät etwas verrichten in einem besondern Fall, der das Regiment angehe. Die Schwäche aber dieses zweyten linnäischen Beweisgrunds fällt alsobald in die Augen, wenn wir erwegen, erstlich, daß die goldene Bulle in der Satzung, wovon die Rede ist, nicht einen solchen unerwählten römischen König voraussetze, welcher auf dem Weg sey, blos vermög derer Majestätsrechte des Staats, und also ohne einen Auftrag des Kaisers die Regimentsgeschäfte zu übernehmen, sondern nur einen solchen neuerwählten römischen König, welcher vermög derer Majestätsrechte des Staats, oder der Krone dieselbe verrichten werde, denn die Worte lauten so: priusquam in aliquibus causis aliis sive negotiis virtute S. Imperii administret: zum zweyten, daß ein jeder römischer König, auch

wenn

wenn er bey dem Leben eines regierenden Kaisers erwählt worden, und wegen eines von ihm geschehenen Auftrags eines Regimentsgeschäft verwaltet, es anderst nicht, als Kraft derer Majestätsrechte des Staats antrette, nicht zwar in dem Sinn als wenn die Kraft dererselben ihm wirklich als König beywohnte, sondern weil sie ihm von dem Kaiser mitgetheilt worden, welches durch den Auftrag geschehen konnte. Nachdem aber bey solcher Gestalt der Sache ein römischer König, welcher bey Lebzeiten eines regierenden Kaisers erwählt worden, sowohl als derjenige, welcher in den Platz eines verstorbenen Kaisers tritt, vor einem solchen angesehen werden kann, der die Regimentsgeschäfte aus Kraft derer Majestätsrechte verwalten wird; so erscheinet in der Sache selbst der Unterschied nicht, welchen Linnäus zwischen einen von der goldenen Bulle im zweyten Kapitel §. 7 verstandenen, und dem der einem regierenden Kaiser an die Seite

gesetzt wird, sich eingebildet hat. Diesem nach ist Linnäi Meynung durch die zwey ersten Beweisgründe bey weitem nicht so sicher gestellt, daß wir dem Gegentheil sollten abzusagen Ursach finden.

§. XXI.

Oben §. 11. ist erzählt worden, daß Linnäus die Formel des churfürstlichen Wahleides zum dritten Beweisgrund angewendet habe: weil nämlich in derselben die Pflicht, womit die Churfürsten dem Kaiser verhaftet seyen, nicht berühret werde; so folge daraus, daß in dem Fall, da dieser Eid zu schwören ist, kein Kaiser auf dem Thron seyn müsse, mithin die goldene Bulle nur auf dem Fall der Wahl nach erledigten Thron zurücksehe. Allein dieser Schluß ist übereilt, und eine Probe der unbehutsamsten Auslegung. Zwey Betrachtungen sind möglich, um welcher willen die Pflicht gegen den Kaiser in

dem churfürstlichen Wahleid ausgelassen seyn kann: entweder kann es geschehen seyn, weil blos auf den Fall der Erledigung des Thrones gesehen worden, oder weil der Gesetzgeber für gut und nöthig gehalten, wenn auch ein Kaiser auf den Thron säße, darauf keine Acht zu haben, sondern die Umstände so voraus-zusetzen, als wenn der Thron wirklich erle-diget wäre. Ist nun eine Betrachtung die-ser Art nicht weniger möglich gewesen, als die erste; so war Linnäus nicht befugt zu schließen, daß die Pflicht gegen den Kaiser um der ersten willen in dem churfürstlichen Wahleid ausgelassen worden: und dieser Schluß hätte alsdenn statt gefunden, wenn er zuvor erwiesen gehabt hätte, daß die zwey-te Betrachtung nicht Schuld an solchem Aus-lassen gewesen. Die zweyte Betrachtung ist nicht nur möglich, sondern sogar auch noth-wendig bey Verordnung dieser Formel gewe-sen, zum ersten darum, weil sie auch für dem Fall der Wahl nach erledigten Throne die-

nen

nen sollte, in welchem die Pflicht, gegen den Kaiser anregen, eine ungereimte Sache wäre. Zum anderten aus der Ursach, weil der Wahleid, nur wegen der Wahl der Person geschworen wird, worinn zwar die Pflicht gegen den Staat, nicht aber die Pflicht gegen den Kaiser besonders eingeschränkt wird; denn sie wird gewählt, daß sie des Staats Verweser sey nach dem Tod des entweder jetzt verstorbenen oder noch lebenden Kaiser, ohne daß sie sich in die Regierung des noch lebenden für sich selbst mischen darf, weswegen dem jetzigen Reichsverweser nicht weniger gleichgültig seyn kann und muß, wer bey seinem Leben erwählt werde, als wer bey seinem Tod. Zum dritten war nöthig, die Pflicht gegen den Kaiser, aus dem churfürstlichen Wahleid zu lassen, damit der Schein verhütet würde, als wenn die Freyheit zu wählen in Betrachtung der Person durch die Pflicht gegen den Kaiser eingeschränkt wäre, und die Churfürsten darinnen nicht blos auf das Beste des

Staats nach ihren eigenen Wissen und Gewissen zu sehen hätten; denn wenn man auf eine Pflicht gegen das H. Reich und den Kaiser zugleich bey einer Verrichtung zurücksehen muß; so ist nur nicht Acht zu haben auf die Rechte des Staats und das Beste desselben, sondern auch auf den Kaiser, welcher, nicht als auf ein todes Bild, sondern als auf diejenige Person, in die Majestät des Staats wohnet, welche die Rechte des Staats ausübet, und das Beste desselben fürnehmlich besorgt: weswegen der Wille desselben bey einer solchen Verrichtung der Schuldigkeit nach nichts aus der Acht gelassen werden kann: hingegen mit der Wahl eines römischen Königs ist es etwas anders; denn das Gesetz fordert, daß die Churfürsten secundum omnem discretionem & intellectum suum einen römischen König, der Kaiser werde, qui ad hoc existat idoneus, wählen, und dabey nichts, als das Beste des Staats zu ihrer Richtschnur nehmen sollen.

len. So viel sagt es in dem, daß es einen, der tauglich zum Kaiserthum sey, erwählet wissen will; darum ist also keiner Pflicht gegen den Kaiser in der Formel des Wahleids Meldung geschehen konnte auch nicht geschehen; denn obschon die Churfürsten selbst zuweilen auf den Vorschlag des Kaisers sehen, wenn sie bey seinen Leben einen König wählen, auch oft aus billigen Betrachtungen einen kaiserlichen Prinzen dazu nehmen; so geschieht es doch frey, nicht aus einer dem Gesetz nach schuldigen Achtsamkeit auf den Willen des Kaisers, sondern weil das Beste des Staats in der That in seinem Vorschlag liegt, und er also, zwar nicht als ein Wollen des Kaisers, sondern als das wahre Beste des Reichs, nicht auf die Seite gesetzt werden kann. Da nun bey der angezeigten Beschaffenheit der Sache hochwichtige Ursachen vorhanden sind, um welcher willen die Pflicht gegen den Kaiser in den churfürstlichen Wahleid nicht berührt werden konnte,

te, wenn schon bey der Wahl eines römischen Königs der Thron nicht ledig wäre; so giebt die in der Formel des churfürstlichen Wahleids ausgelassene Pflicht gegen den Kaiser kein Merkmal, daß, wenn solcher Eid geschworen wird, kein Kaiser auf dem Thron sitzet.

§. XXII.

Zum vierten Beweisgrund bedienet sich Linnäus nach der oben (§. 11.) stehenden Erzählung der Verordnung wegen des Geleits, das die Churfürsten zu und von der Wahl bekommen sollen, nämlich weil vermög des ersten Kapitels der goldenen Bulle die Churfürsten, wenn sie zur Wahl reisen wollen, das Geleit begehren müssen von denen Herren derer Länder, durch welche sie gehen werden, in andern Fällen aber der Kaiser laut des zwölften Kapitels, die Churfürsten zu geleiten auf sich selbst genommen habe; so seye jene Verordnung wieder ein

Zei-

Zeichen, daß bey der Wahl eines römischen Königs der kaiserliche Thron als ledig vorausgesetzt werde. Nun ist zwar richtig, daß Karl IV. in dem bemerkten zwölften Kapitel der goldenen Bulle §. 2. da er gewisse Versammlungen mit denen Churfürsten jährlich zu halten beschlossen, auch dieses beygefüget: qua (ordinatione) durante ipsos sub nostro imperiali conductu recipimus ad dictam curiam accedendo, stando, & etiam recedendo: Allein daraus folget noch lange nicht, daß, weil in Ansehung der Wahl nicht ein gleiches geschehen, der kaiserliche Thron von dem Gesetz als erledigt vorausgesetzt werde. So könnte mann alsdann nur schlüßen, wenn unmöglich wäre, daß diese Verschiedenheit der Verordnung wegen des Geleits zur Wahl von einer andern Ursach, als von Erledigung des Throns herrührte: nachdem aber unser Gelehrte die Unmöglichkeit zu zeigen unterlassen, so ist auch die von ihm angegebene Ursach nicht nothwendig, daß sein Schluß

nicht bündig, zumal da man im Stande ist, darzuthun, daß der Gesetzgeber wahrscheinlich anderer wichtigen Ursachen halber nicht seinen Nachfolgern im Regiment, sondern den Besitzern derer Reichsländer, das Geleit derer Churfürsten zur Wahl aufgebürdet habe. Erstlich konnte dieses Geleit nicht vor alle Fälle denen Kaisern aufgebürdet werden, weil nicht alle Wahlen bey Lebzeiten derer Kaiser geschehen. Zum zweyten hätten die Churfürsten Anlaß gehabt zu sorgen, daß ein Kaiser, der sie zu und von der Wahl geleiten liesse, entweder durch eine Gewaltthat einen und den andern nöthigen möchte, nach seinen Willen zu wählen, oder sich an denen rächen, die seinen Absichten entgegen gewesen: der Anlaß aber zu einer solchen Sorge hätte mit der Vorstellung von der deutschen Freyheit im Wahlgeschäft nicht übereinbestimmt, und würde folglich eine solche Verfügung von denen Churfürsten nicht gutgeheißen worden seyn. Der Gesetzgeber wäre

auch nicht sorgfältig genug gewesen, seiner Nachfolger im Regiment vor der Gefahr alles bösen Verdachts zu bewahren: man weiß aus dem Zufall, der dem Herzog Friedrich von Braunschweig betroffen, als er im Jahr 1400 wegen Absetzung des Kaisers Wenzeslaus nach Frankfurt gereiset, und auf der Rückreise nicht weit von Fritzlar in Hessen umgebracht worden, wie fertig man damal gewesen, dem Erzbischof Johann von Maynz dieses beyzumessen, weil er sich bey der Versammlung zu Frankfurt nicht günstig bezeugt hat, als jener im Vorschlag gekommen, anstatt des Wenzeslaus zur kaiserlichen Würde erhoben zu werden. Eben so könnte es einem Kaiser, der Ursach hätte, über einen Churfürsten mißvergnügt zu seyn, zur Last gelegt werden, wenn dieser unter seinem Geleit von andern etwas Böses erlitte. Hingegen ist durch die gemachte Verordnung sowohl jener Sorge, als dieser Gefahr auf das weiseste vorgebogen. Zum dritten schickte

es sich nicht, daß der Kaiser dieses Geleit auf sich nähme in einem Fall, da die Churfürsten, nicht Ihm mit ihrer Ueberlegung und ihrem Rath zu dienen, wie in dem andern Fall, sondern blos zum Dienst des Staats zusammen kämen, wie zur Wahl eines römischen Königs geschieht: denn da es hinführo eine gesetzliche Schuldigkeit gewesen wäre, und etwas beschwerliches, daß der Kaiser nicht nur außer der Uebung eines Majestätsrechts, sondern gar neben einer, die churfürstliche Hoheit darstellenden, Verrichtung zu leisten gehabt hätte, so wäre der Kaiser in seinem Geleite nicht so als Herr und Haupt erschienen, wie sonst; darum war seiner Hoheit gemäßer, das jus angariandi, über die Reichsstände zu üben, als sich und seine Nachfolger damit zu belästigen. Zum vierten gienge nicht an, daß der Gesetzgeber diese Last seinem Nachfolger am Reich aufbürdete: denn ein jeder Kaiser ist verbunden, den Staat und seine Verweser, die

nach Ihm kommen werden, mit solchen Verordnungen und Zusagen zu verschonen, welche die Hoheit und Ansehen dererselben vermindern, und dem Stand derer unterworfenen gemäßer sind, als dem Oberhaupt, oder sonst sogeartet erfunden werden, daß sie beschweren, und doch nicht an der Ausübung eines Majestätsrechts hangen.

§. XXIII.

Zum fünften sucht Linnäus einen Schutz für seine Meynung in denen Worten der goldenen Bulle, casus electionis Regis Romanorum in Imperatorem promovendi. Denn unter dieser Vorstellung in Imperatorem promovendi, sey sowohl im ersten Kapitel §. 19. als sonst überall in diesen Gesetz ein solcher römischer König verstanden, welcher nach erledigten Thron oder nach Absterben eines Kaisers erlediget werde. Ob man sonst auch einen römischen König, der bey

dem Leben eines Kaisers erwählt wird, sich als promovendum in Imperatorem vorstelle, habe er noch nicht gefunden: das sey gewiß, daß ein solcher zur kaiserlichen Würde nicht befördert werde, als erst nach dem Tod desjenigen, für welchen er zum Gehilfen erwählet worden; und wenn man die Sache genau erwege, so werde ein römischer König, der bey dem Leben eines Kaisers erwählt worden, nicht zur kaiserlichen Würde befördert, sondern trette sobald in dieselbe, als der Thron erlediget worden. Diesen Beweisgrund habe ich oben §. 11. historisch angemerkt, und hier werde ich durch einige Anmerkungen zeigen, daß er die mindeste Kraft nicht habe, des Linnäus Lehre wahrscheinlich zu machen. Erstlich ist irrig, daß die goldene Bulle, unter einem Rege Romanorum in Imperatorem promovendo nur einem römischen König verstehe, der nach erledigten Thron, oder nach den Tod eines Kaisers erwählt worden. Der Gebrauch die-

ſes Ausdrucks in denen Zeiten, in welchen die goldene Bulle gemacht worden, wird uns darinn Licht geben. Im Gewaltsbrief Kaiſers Heinrichs des VII. womit er im Jahr 1290. Geſandte ſeiner Wahl und römiſchen Krönung wegen an Pabſt Klemens den V. geſchickt, ſind dieſe Worte enthalten: damus & concedimus iisdem plenam generalem, & liberam poteſtatem, ac ſpeciale mandatum, & ſpecialiter ad petendum a vobis unctionem, conſecrationem & coronam imperii, ac faciendi omnia illa & ſingula, quæ circa hujusmodi noſtra & imperii negotia tractanda, explicanda, exercenda, promittenda fuerint, ſeu etiam facienda, quæ ſecundum Deum & honeſtatem viderint expedire, & quæ ad nos promovendum ad Romanum Imperatorem fuerint facienda (v. cod. diplom. Leibnit. Mantiſſa P. II. p. 251. 252.) Dieſe Worte aber geben deutlich zu erkennen, daß Kaiſer Heinrich davor gehalten, er werde durch des Pabſts

Sal-

Salbung, Einweihung, und Krönung zur kaiserlichen Würde befördert. Und da die Churfürsten in ihrem damaligen decreto electionis in gleicher Gestalt Regem Romanorum in Imperatorem promovendum nennen, auch darauf den Pabst bitten, ut ipsum Henricum sic electum devote & concorditer in Romanorum *Imperatorem* Regem paternis ulnis amplectens eidem manus consecrationis conferendo ei de sacrosanctis manibus suis S. Imperii diadema dignetur, loco & tempore favorabiliter impertiri, ut sciant & intelligant universi, quod Dominus posuerit Papam in lucem gentium, ut per suæ sanctitatis arbitrium orbi terræ post nubilum exoptata serenitas illucescat. (ibidem p. 254.) So können auch diese unter promoveri in Imperatorem nichts als die angezeigte feyerliche Verrichtung des Pabsts verstanden haben, in welchem Sinn auch in denen Annalibus Dominicanorum Colmariensium unter dem Jahr 1275. stehet. Infra

ſtra octavam nativitatis Domini, convenerunt Dux de Teck, Cancellarius Regis Rudolphi, Archidiaconus Baſileenſis electus Epiſcopus & plures alii in Baſilea, præparantes iter ad Pontificem Romanum Gregorium, ut Rex in Imperatorem conſecretur. (v. Vrſtiſius P. II. p. 2.) Ein gleiches giebt nicht weniger der Pabſt Klemens zu verſtehen, da er in ſeiner den Kaiſer Heinrich betreffenden Pronunciatione ſuper facto Regis Romanorum ſagt: & etiam examinatione per nos facta de conditionibus perſonæ ipſius electi, quæ requirantur in illo, qui eſt ad tam excellentis dignitatis culmen aſſumendus, (Mantiſſæ citatæ P. II. 255.) und in Betrachtung des erwählten Heinrichs hinzu thut: & perſonam ipſius approbantes pronunciamus, & declaramus, eſſe ſufficientem habilem & idoneum ad promovendum in Imperatorem, & quia citius non poſſumus feſtum Purificationis B. Mariæ in Baſilica principis Apoſtolorum de

urbe

urbe pro prædictis complendis eidem assignamus. (ibid. p. 256.) Nicht anderst lauten die alten Briefe von dem Kaiser Wenzeslaus, als er bey dem Leben seines Vaters zum römischen König erwählet worden. Pabst Gregorius der XI. siehet in seinen aus Avignon im Monat May an Kaiser Karl den IV. gegebenen Schreiben diese Wahl nicht anderst an, als daß der erwählte König hernach zur kaiserlichen Würde zu befördern seyn werde (ib. p. 262.); eben diese Meynung drückt das churfürstliche decretum electionis vom 10ten Juny aus (ib. p. 263.); und Karl der IV. in einem nach geschehener Wahl an den Pabst abgelassenen Schreiben betrachtet seinen Sohn nicht weniger als Regem Romanorum in Imperatorem promovendum, eben das thun die Churfürsten wieder in ihrem Bericht von der Wahl an denselben Pabst (ib. p. 264. 265.), und wenn Wenzeslaus sagt in einem Brief an ebendenselben, daß er seinen an den römischen Stuhl gesendeten

Ge-

Gewaltträgern Gewalt gegeben habe, das zu thun, quæ ſecundum Deum & honeſtatem viderint expedire; & quæ ad illum promovendum ad Romanum Imperium fuerint facienda (ib. p. 267. 268.), endlich ſchreibt er in Rückſicht auf dieſe Beförderung in dem Gewaltbrief ſelbſt, daß er Ihnen Gewalt gegeben habe, petendi ſuæ ſanctitatis favores & gratias, nec non poſt obitum genitoris vel eo Romano renunciante Imperio inunctionem & conſecrationem per Apoſtolicas manus ſibi impendi, ſeque imperiali diademate coronari (ib. p. 268.) dadurch iſt aber unumſtößlich dargethan, daß Ludwig in ſeiner ſogenannten Erläuterung der goldenen Bulle P. J. p. 70. richtig geurtheilt, da er geſchrieben, ſowohl Karl der IV. als andere Kaiſer vor ihm haben geglaubt, ſie würden durch die Wahl derer Churfürſten nur in das Amt eines römiſchen Königs durch die päbſtliche Krönung aber zu Rom erſt in die Würde eines Kaiſers geſetzt, mithin wer-

de auch in unserem Gesetz unter dem Wort, in Cæsarem promovendi der Pabst als Promotor zu Rom verstanden; zum zweyten ist also gewiß, daß die Alten sich auch einen römischen König, der bey dem Leben eines regierenden Kaisers erwählet worden, als promovendum in Imperatorem vorgestellet: zum dritten ist ein sehr schwacher Gedanke, daß wir uns einen römischen König, der bey dem Leben eines regierenden Kaisers erwählet worden, nicht sollen als promovendum in Imperatorem vorstellen können, weil er nicht zur kaiserlichen Würde gelange, als erst nach den Tod desjenigen, der den Thron wirklich besitze. Denn wenn wir auch in Ansehung dieses Ausdrucks unsere Augen abwenden von der Bedeutung desselben in der goldenen Bulle; so müssen wir doch bekennen, daß, weil ein solcher nicht alsbald zur kaiserlichen Würde gelangt, er in der That zur kaiserlichen Würde noch zu befördern ist. Hingegen hat Wenzeslaus nach den Sinn der

gol-

goldenen Bulle geschrieben, da er sich in seinem Gewaltbrief pro Rege Romanorum in Imperatorem promovendo gehalten, und doch in Betrachtung dieses Zusatzes die Kaiserkrone nicht eher begehret, als wann sein Vater gestorben seyn, oder die kaiserliche Würde von sich gegeben haben würde. Noch schwächer aber ist das, daß ein römischer König, welcher bey Lebzeiten eines regierenden Kaisers erwählt worden, nicht zur kaiserlichen Würde befördert werde, sondern in dieselbe trete sobald, als der Thron erlediget worden. Eines Theils ist hier der Sinn des Gesetzgebers bey dem Ausdruck promovendus in Imperatorem nicht in Acht genommen worden, welcher der Meinung war, daß auch ein solcher römischer König in Rom zu einen Kaiser gekrönt werden müsse; andern Theils ist abgeschmackt, daß Linnäus bey seiner unbestimmten Vorstellung von der Bedeutung der Redensart promoveri in Imperatorem, nicht zugeben will, daß die va-

cantia throni einen erwählten zur kaiserli- Würde befördere, da doch einem jeden Erforderniß zu einer Begebenheit, eine Beförderung derselben insgemein zugeschrieben wird. Diesem nach ist keine Gefahr, daß der fünfte Beweisgrund des Linnäus meiner Lehre im Weg stehen werde.

§. XXIV.

Hat auch schon der Urheber der goldenen Bulle, wie Linnäus nach meinen obigen §. II. zum sechsten vorhält in denen Worten des ersten Kapitels, §. I. quotiescunque & quandocunque &c. die Bedeutung des Worts electio, durch die Endigung, die ein Zeichen des einen, und nicht des mehreren ist, eingeschränkt; so folget doch auf keine Weise, daß er nicht im Sinn gehabt, seine Verordnung über mehr Fälle der Wahl, als den nach erledigten Thron zu erstrecken. Niemand ist so unerfahren in sei-

ner Sprache, daß er nicht wissen sollte, wenn man von vielen Verrichtungen eines Geschlechts redet; so könne der gemeinschaftliche Namen derselben in numero singulari gebraucht werden, die Verrichtuagen mögen sonst in niedere Geschlechter einzutheilen seyn, wie sie wollen: denn es ist eine bekannte Regel, welche zum Gebrauch der Vernunft vorgeschrieben zu werden pflegt, und die man in keiner Sprach missen kann, daß, was von einem Geschlecht, oder in Betrachtung eines Geschlechts ausgesagt wird, zugleich ausgesagt werde von allen, oder in Betrachtung alles desjenigen, was dieses Geschlechts ist. Ja, wenn man im Reden das Geschlecht vor Augen hat, so ist nicht möglich, daß man per numerum pluralem brauche, weil ein jedes Geschlecht als Geschlecht nur numeri singularis, nicht pluralis ist, und sobald als man den numerum pluralem davon nimmt, nicht mehr dasselbe genennt ist, sondern die niederen Geschlech-

ter oder einzelnen Dinge, so darunter gehö=ren. Da nun den Gesetzgeber in unserm Fall nicht hindern konnte, die Wahl überhaupt vor Augen zu haben, mithin von derselben in numero singulari zu reden, und doch alle Wahlakten sowohl vor als nach erledigten Thron zu verstehen; so muß man über den Linnäus lachen, daß er um seine Meinung so ängstig gewesen, und einen Grund davor aufgesucht, welcher mit mehreren seiner Art einen Gelehrten die nöthige Kraft zu urtheilen absprechen würde.

§. XXV.

Der siebente Beweisgrund ist von keiner größeren Stärke, er besteht nach meiner Erzählung §. II. in dem, daß in der goldenen Bulle niemal ein Unterschied gemacht worden sey zwischen einen römischen König, der auf den kaiserlichen Thron zu erheben sey, und einem, der neben dem Kaiser

ser

ser erwählet werde, auch niemal von römischen Königen in der Zahl des mehreren, sondern nur des einen die Rede sey. Man hat hierbey auf verschiedene Punkten zu sehen; erstlich darauf, daß unser Gesetz niemal einen Unterschied mache, zwischen einen römischen König, der zur kaiserlichen Würde zu befördern sey, und einem, der neben dem regierenden Kaiser erwählt werde; zweytens darauf, daß niemal von römischen Königen in der Zahl des mehreren, sondern nur des einen die Rede sey. Beyde Voraussetzungen sind untadelhaft; aber die Folge, so daraus gezogen werden will, hat keinen Grund darinnen; denn beydes, was die Voraussetzungen von unsern Gesetz sagen, kann von andern Ursachen herrühren, als davon, daß der Gesetzgeber nur auf die Wahl nach erledigten Thron zurück gesehen habe. In dem vorhergehenden §. 23. ist erwiesen, daß Karl der IV. einen, bey dem Leben eines regierenden Kaisers erwählten römischen König

nicht weniger als einen nach Erledigung des Thrones sich vorgestellt habe, als einen solchen, der zur kaiserlichen Würde zu befördern sey; und dieses ist die Ursach, warum von einem der ersten Art nicht besonders geredt worden; denn weil die Vorstellung die römische Könige von beyden Arten unter sich begriffe; so redete der Gesetzgeber von Ihnen unter solcher weitläuftigen Benennung fort, und begnügte sich damit, daß er, wie unten erwiesen werden wird, die Fälle der Wahl sattsam unterschieden, und dadurch zu Unterscheidung derer römischen Könige genugsamen Anlaß gegeben hatte. Die Ursach, warum niemal von den römischen Königen in der Wahl des mehreren, sondern nur des einen geredet wird, ist keine andere, als die im vorigen §. 24. angezeigte, weil nämlich das, was einem Geschlecht, oder in Betrachtung eines Geschlechts ausgesagt wird, von allen denjenigen gilt, was darunter begriffen ist, mithin die Zahl des mehreren, welche an sich

die Rede nicht so kurz fassen läßt, als die Zahl des einen, ohne Noth gebraucht wird. Und wenn Linnäus zugiebt, wie er muß, daß die goldene Bulle wenigstens von allen einzelnen römischen Königen, die nach und nach im deutschen Reich bey erledigten Thron erwählet worden, und noch werden erwählet werden, ob sie schon vom römischen König in numero singulari redet, nichts desto weniger zu verstehen sey, so muß diese Art zu reden auch nicht hindern, dieselbe von zweyen verschiedener Arten römischer Könige zu verstehen: denn wenn dieser numerus singularis den numerum pluralem ausschließt; so muß er nicht allein in denselben in Ansehung derer verschiedenen Arten, sondern auch in Ansehung derer individuorum ausschliessen.

§. XXVI.

Hiermit sind die Beweisgründe beantwortet, worauf Linnäus seine und nunmehr gemeine Meinung, daß die goldene Bulle von der Wahl eines römischen Königs bey dem Leben eines regierenden Kaisers gänzlich stillschweige, festzusetzen gedacht. Ich kehre also zurück zu denen Zweifelsgründen, welche Linnäus als wider seine Lehre streitend auf die Seite zu räumen nothwendig erachtet hat. Diese Zweifelsgründe werde ich nach ihrem Wesen genau betrachten, und dabey mit der behutsamsten Unpartheylichkeit erörtern, ob ihnen eine Kraft beywohne, der Linnäischen, und heut zu Tag allgemeinen Meinung Einhalt zu thun. Nicht weniger will ich erwegen, ob des Linnäus Antworten auf dieselbe etwas wahres, und gesetzmäßiges in sich halten, daß meiner Erklärung der goldenen Bulle entgegen stehe, da ich nämlich behaupte, daß dieses Gesetz sowohl von der Wahl bey dem Leben eines re-

gie-

gierenden Kaisers als von der nach erledigten Thron handle. Der erste Zweifelsgrund ist laut der obigen Erzählung §. 3. aus dem ersten Kapitel der goldenen Bulle genommen, und steift sich auf den Sinn derer Worte: quotiescunque & quandocunque futuris temporibus necessitas, sive casus electionis Regis Romanorum &c. emerserit &c. beziehen sich auf etwas anders, und weil sie nichts bestimmen, seyen davor anzusehen, daß sie allgemein reden, und auf den einigen Fall, da der Tod das Reich seines Verwesers beraubt habe, nicht eingeschränkt werden mögen. Hievon urtheile ich auf folgende Weise: die Worte quotiescunque & quandocunque necessitas sive casus electionis emerserit, bestimmen überhaupt, wie oft, und wann ein Churfürst seinen Mitchurfürsten zur Wahl geleiten müße, und darum hangt die Verordnung mit Ihnen zusammen, toties & tunc unumquemque Electorem, quemlibet Principem Coëlectorem

suum

suum ad locum Electionis conducere teneri. Damit ich mit meiner Untersuchung in Betrachtung dieses ersten Punkts desto leichter zum vorgesteckten Ziel gelange, so will ich die Verordnung sammt der überhaupt lautenden Bestimmung in einen Satz verwandeln, worinn keine Redensart zu finden sey, die sich auf etwas anders beziehe. Es ist aber sicher, daß der Gesetzgeber nichts auszudrücken vorgehabt, als daß ein jeder Churfürst seinen Mitchurfürsten zu jeder Wahl eines römischen Königs, sowohl zu der gefälligen, als nothwendigen, und zu jeder Zeit ihres Bevorstehens geleiten müsse. Bey dieser Gestalt der Sache ist zum ersten theils dunkel, theils unrichtig, daß die Worte: quotiescunque & quandocunque &c. nichts bestimmen: zum zweyten wird ohne Grund davor gehalten, daß sie allgemein reden, weil sie (per hypothesim) nichts bestimmen: zum dritten wird als ausgemacht vorausgesetzt, was bewiesen werden soll, wenn man

behauptet, daß sie wegen ihres (per hypothesim) allgemeinen Lauts nicht blos von dem einigen Fall, da dem Reich sein Verweser durch den Tod entrissen worden, zu verstehen seyen. Den Ausspruch, daß die Worte, die wir vor Augen haben, nichts bestimmen, nenne ich dunkel, weil nicht angezeigt ist, in was für einem Verstand solches von Ihnen gesagt werde: denn es ist nur eine Vermuthung von mir, daß hieher zu ziehen sey, was von denen adverbiis quando, und quoties, tunc und toties gelehrt zu werden pflegt, daß nämlich quando und tunc eine Zeit, und quoties toties eine Zahl bedeuten, ohne dieselbe zu bestimmen, wie Johann von Felde in seinem Werk von der Wissenschaft auszulegen P. I. L. II. cap. 6. p. 204. und 221. angemerkt hat. Nach dieser Vorstellung von quando, quoties würden die Worte quotiescunque & quandocunque &c. für nicht bestimmend gehalten, dieweil durch das, was sie sagen, die einzelne

Zeit,

Zeitpunkten nicht angezeigt sind, wann ein Churfürst seinen Mitchurfürsten zur Wahl geleiten müße, auch durch keine besondere gewisse Zahl bestimmt ist, wie oft es geschehen solle; allein eben dieser Sinn ist eine Ursach, warum ich unwahr schelte, daß die Worte, von welchen die Rede ist, nichts bestimmen: denn nach diesen Sinn hätte der Gesetzgeber, alsdann erst bestimmend geredt, wenn er angezeigt hätte, was ihm unmöglich war anzuzeigen: nämlich es war ihm unmöglich die einzelenen Zeitpunkte zu benennen, in welchen ein Churfürst seinen Mitchurfürsten das Geleit zur Wahl schuldig seyn würde; es war ihm unmöglich durch eine besondere Zahl auszudrücken, wie oft es würde geschehen müßen. Und wenn dieser Ausspruch zugegeben werden sollte, so müßte man ferner zugeben, daß alle Geschlechter derer Dinge und alle Fälle seyen, in welchen ein Churfürst seinen Mitchurfürsten geleiten müsse: aber er entscheidet nicht, welches Fälle der

Wahl seyen: wenn man also wegen des allgemeinen Lauts unserer Verordnung solche auch auf einen andern Fall, als auf die Erledigung des Throns durch den Tod des Kaisers ausdehnen will: so setzt man schon als ausgemacht voraus, was zu erweisen ist. Ist das übrige der Rede nicht günstiger, daß es etwann auf eine andere Weise an Tag legt, was für Fälle der Wahl nach dem Gesetz möglich seyen; so bemühet man sich umsonst, aus denen Worten, welcher Sinn ich jetzo untersucht habe, das herzuleiten, daß sie auch auf den Fall der Wahl bey dem Leben eines Kaisers sich erstrecken.

§. XXVII.

Nach dieser Gestalt der Sache ist der erste Zweifelsgrund, welcher die linnäische Auslegung der goldenen Bulle als irrig darstellen, und zu der meinigen ein Vertrauen erwecken sollte, von keinen Gewicht: und wenn ich den Anhang desselben besehe; so

finde ich eben so wenig Trost darinnen. Dieser Anhang will etwas ungereimtes daraus erzwingen, wenn die Worte quotiescunque & quandocunque &c. nur von dem einigen Fall der Wahl nach des Kaisers Tod zu verstehen seyn sollten; nämlich, wenn dieses wäre, so würde folgen, daß auch in diesem Fall, wenn ein Kaiser zur Regierung nicht mehr tüchtig wäre, nach der goldenen Bulle kein römischer König erwählt werden könnte. Es wird jedem Lehrer klar seyn, daß der Gegenwärtige Gedanke voraussetzt, die goldene Bulle verstatte in dem genannten Fall der Untüchtigkeit eines Kaisers zur Regierung die Wahl eines römischen Königs: und er scheinet es darum vorauszusetzen, weil ein untüchtiger Verweser des Reichs so viel wäre als ein Verstorbener. Allein ich halte diese Fälle nicht vor so ähnlich, daß in beyden einerley geschehen möge, denn da die Majestät von einem verstorbenen Kaiser mit der Seele entwichen ist, nicht aber auf glei-

che Weise von einem noch lebenden Kaiser, wenn er schon zur Sorge für das gemeine Wesen untüchtig geworden; so kann dieselbe ihm wider seinen Willen nicht ausgezogen, noch ein anderer damit bekleidet werden; wenigstens herrschet in unserm Gesetz ein tiefes Stillschweigen von diesen Fall; folglich ist weit gefehlt, daß ungereimt seyn sollte, wenn man behauptet, daß, wenn auch ein Kaiser zu denen Regierungsgeschäften untüchtig wäre, darum doch kein römischer König so, wie nach erledigten Thron erwählt werden könnte: und ein Gegner würde nicht ohne Nachdruck einwenden, daß diese Voraussetzung wenigstens kein vom Gesetz an die Hand gegebener Grund sey, etwas darauf zu bauen. Wenn aber ein Ausleger der goldenen Bulle ihr in Betrachtung dieses Falls den angezeigten Sinn zuschreibt, ohne daß er Merkmale desselben in ihrer Rede angetroffen hat, und dadurch weiter in Ansehung eines andern Falls ihren Sinn ausmachen

 will

will; so greift er nicht nur allein in die Gewalt Gesetze zu geben, welcher allein zukommt, eine Verordnung so auszudehnen, sondern er trägt auch einen Sinn in die goldene Bulle hinein, welchen er als ein Ausleger ohne deutliche, in dem Vertrag gefundene Spuren derselben nicht beymessen sollte. Da nun diese Art, Gesetze auszulegen, mit einem solchen Gebrechen behaftet ist, so läßt die Beschaffenheit der Sachen nicht anderst urtheilen, als daß der erwogene Grund von einem redlichen Rechtsgelehrten nicht gebraucht werden könne, sondern so geartet sey, daß die Worte quotiescunque & quandocunque &c. vermög desselben auf andere Fälle außer dem Tod eines Kaisers nicht ausgedehnt werden dürfen.

§. XXVIII.

Wir haben §. 4. verstanden, was Linnäus diesem ersten Zweifelsgrund entgegengesetzt hat. Jetzt wollen wir sehen, ob et-

was darinn liege, das mich an der Errei-
chung meines Zwecks hindern könnte. Die-
ser Gelehrte Mann hat die Schwäche der
ersten Vorstellung, die er von Seiten seines
Gegentheils angeführt, so gar nicht gemerkt,
daß er vielmehr zugegeben hat, die Worte
quotiescunque & quandocunque &c. seyen
nicht bestimmend, und ihr Sinn könne auf
den einigen Fall, da ein Kaiser mit Tod ab-
gegangen, nicht eingeschränkt werden; doch
hielte er davor, derselbe gehe nicht weiter
als auf die Fälle der Erledigung des Throns;
denn sie wollen weiter nichts sagen, als was
die goldene Bulle im vierten Kapitel §. 2.
und im fünften §. 1. durch die Worte, quo-
ties & quando ſacrum vacare contingit Im-
perium, gesagt habe; der Thron aber seye
nicht erledigt, wenn der Kaiser nicht gestor-
ben, oder wegen Untüchtigkeit zum Regi-
ment abgesetzt sey, oder die kaiserliche Wür-
de selbst abgelegt habe. Die Uibereinstim-
mung des Sinnes an so verschiedenen Or-

tern unsers Gesetzes will Linnäus erblickt haben durch eine Zusammenhaltung aller Stellen die von der Wahl eines römischen Königs handeln: und er verspricht einem jeden eben so viel Licht in der Sache, wenn er mit gleichen Fleiß untersuchen werde, ob das vorhergehende von den folgenden, oder das folgende von den vorhergehenden eine Einschränkung leiden müße. Es ist viel gesagt: nichts destoweniger ist es ein Vorgeben, wodurch wir uns nicht verführen lassen müssen. Es seye also, wie Linnäus rühmet: das ist, wir wollen setzen, er habe alle Oerter der goldenen Bulle, wo von der Wahl eines römischen Königs Meldung geschiehet, zusammengehalten, und sie haben ihm bey der Zusammenhaltung so fern übereinstimmig geschienen, daß sie auf keinen andern Fall, als auf die Erledigung des Throns zurücksehen. Was folget daraus? Nichts für die Meinung unsers Gelehrten; denn es ist ja die Frage nicht, was für Künste Linnäus in

Auslegung unsers Gesetzes gebraucht habe, noch was ihm vorgekommen sey, da er sich auf diese Weise bemühete, in sein Inneres einzuschauen. Wir haben uns um nichts als um den wahren Sinn desselben zu bekümmern. Linnäus aber hat sogar keine sichere Kennzeichen der vorgegebenen Uibereinstimmung an das Licht gebracht, daß er sein Vorgeben nicht einmal mit einem einigen bestättiget; mithin beruhet blos auf seiner Glaubwürdigkeit, ob alle Stellen der goldenen Bulle, welche die Wahl eines römischen Königs berühren, auf den einigen Fall der Erledigung des Throns zurücksehen. Die Satzungen in dem 4ten Kapitel §. 2. und im fünften §. 1. sind nicht von der Art, daß sie es beweisen; beyde sind von keinem andern Fall gemeint, als von dem, da der kaiserliche Thron erlediget ist. Von der ersten im vierten Kapitel §. 2. hab ich es oben §. 18. dargethan. Von der andern im fünften Kapitel §. 1. ist es offenbar aus denen Worten,

bey erledigten Thron. *) Allein es folget nicht, daß der Pfalzgraf am Rhein Provisor Imperii seyn solle: Denn ein Provisor Imperii in diesem Verstande findet nicht statt, als

daß,

*) Ich sage ein Provisor Imperii nach dem Verstand der goldenen Bulle, daß ist, einer ad manus futuri Regis Romanorum, welcher vor dem künftigen römischen König das Reich verwalte: denn so sind die Worte ad manus zu verstehen, wie aus des Witikinds von Corvey Annal. Lib. II. p. 636. bey Meibom T. I. erhellet, da er schreibt: Erat ausem Agina, qui illam urbem ad manum Henrici procurare deberet. Und so hat der Mönch Ekkebard bey Goldast Alem. Rer. T. I. p. 2. de vita Notheri cap. 14. den Namen, Provisor Regni genommen in diesen Worten: Sic quoque ipse Salomo Constantiensis Episcopus, & statto Moguntinus Archiepiscopus Monachus & Abbas Fuldensis uterque duodecim Abbatiis præfuit, insuper Provisores Regni erant, post regem Imperium tenuerant, Sonst, wenn diese Einschränkung ad manus

&c.

daß, wenn einige Satzungen der goldenen Bull auf den einigen Fall der Erledigung des Throns zurücksehen, auch alle, so die Wahl eines römi-

&c. nicht dabey ist, gebührt dieser Titel eigentlich dem Kaiser, welcher der ordentliche Reichsverweser ist, da die anderen Provisores Imperii nur außerordentliche und ad manus Regis tales sind; darum schreibt auch Ditmar von Merseburg vom Kaiser Otto dem II. totius Regni Procurator nostri Otto secundus bey Leibnitz script. Brunsve T. I. p. 341. In keinen andern Sinn nennet sich Kaiser Rudolph von Habspurg Vicarium S. Rom. Imperii, da er seinen Brief an die Italiener im Chronico Francisci Pipini L. IV. cap. 16. bey Muratorio script. R. It. T. IX. p. 720. also anfängt: Rudolphus Romanorum Rex Dei gratia semper Augustus Vicarius S. Roma. Imperii des Staats so fern er Majestät hat: die andere sind es ad manus futuri Imperatoris.

schen Königs betreffen, blos auf denselben Fall zurücksehen. So hat doch Linnäus geschloßen; folglich übel: einen Zweifelsgrund, der nichts bewiese, hat er etwas gleich schwaches entgegen gesetzt; nämlich seine Einbildung, die man für die Wahrheit nicht annehmen darf.

§. XXIX.

Ich schreite zum zweyten Zweifelsgrund fort; wie oben §. 3. die Erzehlung lautet, wird durch denselben die Nothwendigkeit der Wahl vor Augen gestellt, von welcher der Gesetzgeber in seiner ersten Verordnung wegen des Geleits Meldung gethan hat; denn von dieser Nothwendigkeit hat man sich eingebildet, sie gehe so weit, daß sie auch die Wahl eines römischen Königs erfordere, wenn ein Kaiser durch die Verwaltung eines eigenthümlichen Reichs das Kaiserthum recht zu verwalten verhindert werde: wenn aber diese Nothwendigkeit so weit gehe; so könne

ja des Linnäus Meinung nicht statt haben. Ich muß bekennen, daß ich auf diesen Beweis wenig vertraue: denn ich finde daran eben das auszusetzen, was mir §. 27. eine Ursach gewesen, daß ich die daselbst betrachtete Art zu denken nicht billigen konnte; da ich nämlich gesehen, daß das vorausgesetzte, woraus man unsere Frage entscheiden wollte, von unserm Gesetz, über welches Sinn gestritten wird, nicht an die Hand gegeben wäre. Ich will deutlicher sagen, was ich meyne: Es ist sehr zweifelhaft: ob die Nothwendigkeit der Wahl, welche von der goldenen Bull für eine solche erkannt wird: so zu vestehen sey, daß man sagen kann, sie drücke das Reich bey dem Leben eines Kaisers, wenn er mit Regimentsgeschäften, die seine Erbländer angehen, überhäuft ist. Vielleicht war der Gedanke des Gesetzgebers, da er die Nothwendigkeit der Wahl nennte, einig und allein auf den Fall der Erledigung des Throns gerichtet: denn, wann das Reich

seines Vormunds beraubt ist, so ist die Noth da, einen andern zu suchen, und diese Nothwendigkeit ist die eigentliche, aber sehr unterschieden von der, welche aus denen Umständen eines Kaisers fließet, und welcher durch andere Mittel, als durch die Wahl eines römischen Königs, begegnet werden kann. Wenn aber diese Noth allein in der Bulle unter der Nothwendigkeit der Wahl verstanden wird, so unterstehen sich die Ausleger umsonst sie weiter auszudehnen, und auch Fälle, die bey dem Leben eines regierenden Kaisers möglich sind, darunter zu begreifen. Wer demnach eine Nothwendigkeit der Wahl, die nicht so dringend ist, in einem Fall sich vorstellt, und dieselbe für diejenige hält, die von dem Gesetz für dieselbe erkannt wird, der ist in der Gefahr, daß er die goldene Bulle unrecht anwende, und folglich aus solcher Nothwendigkeit eine Freyheit zu wählen schlüße, welche er vielleicht nur aus jener dringenden Noth-

wen-

wendigkeit schlüßen darf. Wer diesem Einwurf unpartheyisch nachdenken wird, der wird unfehlbar begreifen, daß dieser zweyte Zweifelsgrund nicht vermögend gewesen, dem Linnäus seine einander gefaßte Meinung von der durch die goldene Bulle verstatteten Freyheit zu wählen, verdächtig zu machen: darum trift auch seine darauf gegebene Antwort denselben mit Macht, da er laut meiner Anführung §. 5. verneinet; daß in dem Fall, da ein Kaiser in die Regierung verschiedener Reiche verwickelt ist, eine Nothwendigkeit der Wahl sich äußere; denn er hält davor (und vielleicht irret er so fern nicht), daß, weil dem römischen Reich auf andere Weise geholfen werden könne, die Wahl eines römischen Königs auch leicht für nothwendig zu halten sey; und ob er schon nicht erwiesen hat, daß die von der goldenen Bulle dafür erkannte Nothwendigkeit der Wahl in den einigen Fall der Erledigung des Throns bestehe: so hat

doch sein Gegentheil eben so wenig dargethan, als welcher auch nicht darauf gedacht, daß er ins Licht setzen möchte, die Nothwendigkeit der Wahl sey nach der goldenen Bulle in mehr Fällen, als in der Erledigung des Throns zu finden.

§. XXX.

Der dritte Zweifelsgrund, welchen Linnäus wider sich hatte, beruft sich auf Karl den IV. den Urheber unsers Gesetzes, als welcher durch sein eigenes Fürnehmen dasselbe erklärt hat, da er selbst seinen Sohn Wenzeslaus zur Würde eines römischen Königs befördert, und folglich zu verstehen gegeben, daß die goldene Bulle mit ihrem Verordnungen sowohl auf die Wahl bey dem Leben eines regierenden Kaisers, als auf die nach erledigten Thron sich erstrecke. Es scheinet aber, daß bey diesen Beweis die nöthige Schärfe im Schlüßen fehlet; wir müßen also nachforschen, ob das Exempel Karls

des

des IV. tüchtig sey, einen unpartheyischen Sinn zu überzeigen, daß die goldene Bulle wirklich die Wahl eines römischen Königs bey dem Leben eines regierenden Kaisers zugebe. Das sicherste Mittel, darüber Licht zu bekommen, besteht darinn, wenn wir ausmachen, ob Wenzeslaus ohne Uibereinstimmung der goldenen Bull bey dem Leben seines Vaters zum römischen König habe erwählt werden gekönnt, oder nicht: denn ist jenes, so folgt aus dieser Begebenheit das nicht, was man daraus schlüßen will: ist aber das letzte: so fehlt es diesem Zweifelsgrund nicht an Stärke. Nach meiner Einsicht konnte Wenzeslaus bey dem Leben seines Vaters, Karls des IV. zum römischen König gewählt werden, ohne Einwilligung der goldenen Bulle. Das römisch deutsche Reich ist von seinem ersten Alter an nicht blos durch geschriebene Gesetze, sondern auch durch Gewohnheiten regieret worden; mithin ist eine Gewohnheit unter diesen oder je-

nen

nen Umständen einen regierenden Kaiser, einen römischen König beyzufügen, zur Rechtfertigung dieses Unternehmens genug gewesen. Das Kapitular des fränkischen Königs Pipin bey dem Baluzius T. I. p. 539. cap. 23. diese Satzung: Placuit nobis inserere, ubi lex deest, præcellat consvetudo, und Kaiser Friederich der I. spricht bey dem Radwich L. I. cap. 16. aus: Duo sunt, quibus nostrum regi oportet imperium, leges sanctæ Imperatorum, usus bonus prædecessorum & patrum nostrorum. v. Westisens Sammlung T. I. p. 487. Ja die goldene Bulle selbst beruft sich bey ihren Verordnungen so oft auf die alte Gewohnheit, daß außer allen Zweifel ist, die Wahl des Wenzeslaus sey ohne Einstimmung des geschriebnen Gesetzes blos durch das Herkommen noch bey dem Leben seines Herrn Vaters gesetzlich möglich gewesen. Das Herkommen lag am Tag in denen Exempeln des zweyten und dritten Otten, ferner Henrichs des dritten, vierten, fünften, sechsten, und

auch desjenigen welcher der siebende genennt worden wäre, wenn nicht sein aufrührischer Sinn gegen seinen Vater ihn von dem Kaiserthron entfernt hätte *) und endlich in dem Exempel

*) Ich verstehe Kaisers Friederichs des II. ältesten Sohn, welchen der Kanzler Ludwig aus Haß gegen die kaiserliche Gewalt, und gegen alle Regenten, welche dieselbe zu erhalten gesucht mit der unverschämtesten Lästerung des genennten Kaisers und Verdrehung derer damaligen Geschichte zu einem Martyrer der deutschen Freyheit gemacht, dieweil sein Vater, da er als römischer König und Statthalter desselben in Deutschland sich zu seinen Feinden geschlagen hatte, ihn der Königswürde entsetzen lassen, und nach Apulien in die nöthige Verwahrung gethan hat. Ludwig hat dazu Gelegenheit genommen in seinen Rel. Mſſ. T. VII. von der goldenen Bulle dieses Kaisers, welche 1232. auf den Reichstag zu Udin über die Privilegien deren Reichsfürsten gemacht wor-

pel Konrads des IV. welcher diesem unglücklichen Bruder in der Königswürde, und dem

---

worden; und er treibt daselbst von p. 524 bis 527 seine Bosheit so weit, daß er den guten Kaiser, der in denen Aengsten, die ihm der Papst gemacht von der kaiserlichen Gnade denen deutschen Ständen soviel nachgelassen, vor einem, gegen sie tyrannisch gesinnten Herrn und in Ansehung des Sohns Giftmischer und Mörder desselben erklärt: dieses sagen seine Worte: intellexit pater, quamdiu innocentem in Germania haberet, non defore principum Germaniæ spem positum in illius animum æqui amantissimum; hæc ergo, ut decollaret prorsus, consilia arripuit deportationis, exilii, vinculorum veneni ac mortis, meis Germanis omnino dedeplorandæ lacrymis. Man kann hieraus abnehmen, wie finster es in der Historie des deutschen Reichs noch seyn muß, da ein Gelehrter in unsern Tagen sich nicht geschämet mit solchen Lästerungen, und Unwahrheiten hervorzutretten.

dem Vater Friederich dem II. in dem Kaiserthum gefolget ist. Ist nun das Herkommen genug gewesen, die Wahl des Wenzeslaus zu rechtfertigen; so war nicht nöthig, daß die goldene Bulle dazu übereinstimmte, folglich kann auch aus dieser Wahl nicht geschloßen werden, daß dieses Gesetz die Wahl eines römischen Königs bey dem Leben eines regierenden Kaisers wirklich zugebe: folgt dieses nicht; so ist auch vergeblich, wenn man Karl dem IV. zuschreibt, daß er durch die Beförderung seines Sohns zur Würde eines römischen Königs dem Sinn seines Gesetzes eröfnet habe. Wenn vieles folgt, so folgt dieses, daß das genannte Grundgesetz des Reichs der Wahl eines römischen Königs bey dem Leben eines regierenden Kaisers nicht entgegen sey. Mein Leser siehet demnach mit mir, daß dieser Beweis viel zu schwach gewesen, den Linnäus in seiner Meinung schwankend zu machen, und daß er hingegen mit Kraft darauf geantwortet,

es folge nicht, daß, wenn Karl der IV. etwas gethan, solches nach der Vorschrift der goldenen Bulle geschehen sey.

§. XXXI.

Durch den vierten Zweifelsgrund werden die weitern Exempel römischer Könige, welche bey Lebzeiten regierender Kaiser nach Wenzeslaus erwählt worden, auf unsern Schauplatz gestellt, als wenn auch diese erhärteten, daß ein römischer König mit Bestimmung der goldenen Bulle bey eines regierenden Kaisers Leben erwählt werden könnte. Diese Exempel sind zwar unläugbar, und unser Gelehrte muß wegen derselben, wie oben §. 7. angemerkt worden, gestehen, daß das Herkommen, von welchen ich oben etwas §. 30. erinnert, immer weiter fortgesetzt worden sey: Ich erkenne auch wohl, daß sie wahrscheinlich machen, die goldene Bulle sey einer solchen Wahl nicht entgegen; aber ich finde sie nicht zureichend zu einem

Be-

Beweis, daß solche Wahl einen Grund im unsern Gesetz habe: denn so wenig als des Wenzeslaus Wahl darzu hinlänglich war, sind es auch die fernere Exempel, bey welchen sich niemand auf die goldene Bull beruffen hat, wie auch Karl IV. bey jener nichts davon angeführet. Wer die Gegenstände derer Gesetze und die Arten, wie die Gesetzgeber damit umzugehen pflegen, recht zu unterscheiden weis, dem ist auch bekannt, daß einiges von ihnen erlaubt, und wieder einiges nur geduldet wird, daß von jenem die Gesetze wirklich reden, von diesem aber schweigen, daß etwas erlaubt wird, wenn man ausdrücklich Gewalt giebt, dasselbe zu thun, geduldet aber, wenn solche Gewalt weder gegeben, noch versagt wird, da der Gesetzgeber doch weis, daß man zuweilen darauf falle, es zu thun. Die Exempel, von welchen die Rede ist, beweisen nicht, daß die goldene Bulle von der Wahl eines römischen Königs bey dem Leben eines regierenden Kaisers rede; folglich zeigen sie

auch nicht, daß dieselbe von unserm Gesetz verstattet sey: demnach beweisen sie entweder nichts, oder nur so viel, daß sie von ihm geduldet sey. Wenn wir also keine bessere Beweisgründe in Bereitschaft haben gegen den Linnäus, so sind wir in Gefahr, unsere Sache zu verliehren.

§. XXXII.

Den fünften Zweifel hat sich der Gelehrte selbst damit gemacht, daß der Name, römischer König in der goldenen Bulle oft im so weitläuftigen Verstand genommen scheine, als wenn ein römischer König, der bey dem Leben eines regierenden Kaisers erwählet worden, gleich einem nach erledigten Throne Erwählten darunter zu verstehen wäre: wenn in solchen Stellen nicht eine Redensart, oder die Sache, von welcher geredet wird, selbst zu Hilfe käme; so würde man nicht wissen, ob Karl der IV. so weitläuftig zu reden vorgehabt hätte, oder nicht.

Wir haben hier den Einwurf und und seine Auflösung beysammen; Erstlich soll jener, darnach diese, und was Linnäus oben §. 8. erinnert, in Uiberlegung genommen werden. Der Einwurf stellt den Gebrauch des Titels römischer König, vor, daß er nämlich in unsern Gesetz nicht blos auf einen nach erledigten Thron Erwählten eingeschränkt scheine, sondern als wenn auch ein anderer darunter gemeinet wäre: und wann dieser Gedanke in Betrachtung meines Zwecks an sich von einiger Wichtigkeit wäre; so würde ich ohne Anstand behaupten, daß in dem ersten Kapitel, wo von einer sich äußernden nothwendigen, oder zufälligen Wahl eines römischen Königs geredet wird, dieser Titel in der That mit einer Erstreckung auf zwey Gattungen römischer Könige gebraucht werde: nicht weniger würde ich es bejahen von dem zweyten Kapitel, wo von Anruffung der Hilfe des heiligen Geistes zur Wahl, vom Wahleid derer Churfürsten, und von

der ersten königlichen Verrichtung, die einem neuerwählten auferlegt ist, Verordnungen gelesen werden: ferner von den vierten Kapitel besonders an dem Ort, wo von dem köllnischen Erzbischoff stehet, daß ihm die Würde, und das Amt zukomme, dem römischen König die erste königliche Kron aufzusetzen: *) andere Stellen, die noch an-

*) Wenn die goldene Bulle in allen Stellen, wo sie vom römischen König redet, nur einen bey erledigten Thron erwählten verstünde, so wäre das Recht des Erbischoffes von Kölln auch einem bey nicht erledigten Thron erwählten römischen König die erste Krone aufzusetzen, hier nicht gegründet. Es ist aber gewiß, daß, was unser Gesetz von diesem Punkt in einem allgemeinen Laut sagt, auch nach dem bis auf Karls des IV. Zeit fortgesetzten Herkommen nicht weniger von einem bey nicht erledigten Thron Erwählten, als von einem andern wahr gewesen. Kaiser Heinrich der VI. als

anzuführen wären, übergeh ich mit Stillschweigen.

---

als er im fünften Jahr seines Alters zum römischen König gekrönnt worden, auf Anstalt seines Vaters, Kaisers Friederichs des I. bekam die Krone zu Achen durch den Dienst Philipps des Erzbischoffs von Köln wie zu schliessen ist aus der Stelle in des Mönchs Gottfrieds Annal. unter dem Jahr 1169. Filius Imperatoris Henricus adhuc quinquenni unctus est in Regem Aquisgrani a Philippo Coloniensi Archiepiscopo die Assump. B. Mariæ. v. Frehers Sammlung T. I. p. 339. und Heinrich des Kaisers Friderichs des II. ältester Sohn von welcher vorhin in der Anmerkung zum §. 30. die Rede gewesen ist, von dem Erzbischoff von Köln Engelbert gdkrönt worden. Die Chronick derer Grafen von Mark bey Meibom T. I. p. 389. giebt davon diese Nachricht: A. Dom. MCCXX. Fridericus Rex celebrem curiam in Frankenfurt tenens per omnes principes fidelitatem Henrico filio suo puro, præstari procurat, quem Engelbertus Archiepi-

gen. Die Hauptsach aber, welche in diesen Zweifelsgrund liegen soll, ist meinem Erachten nach dieses, daß, wenn der Titel, römischer König, in der goldenen Bulle so weitläuftig genommen, als demnach geschehen seyn müßte, auch die Wahl eines römischen Königs bey dem Leben eines regierenden Kaisers nach derselben möglich seyn müße. Linnäus meint, die Voraussetzung sey nichtig: denn in allen Orten, wo dieser Titel mit den Schein einer so weitläuftigen Bedeutung vorkomme, werde er durch eine Redensart, oder durch die Sache von welcher

die

---

scopus Coloniensis Aquis in Regem coronat, ipsumque & totum regimen suscipit in tutelam. Conf. Godofredus Monachus ad A. MCCXXII. bey Freherr T. I. p. 392. Editio. noviss. Ich könnte noch mehrere Exempel vorbringen. Die Sache gehört aber eigentlich an einen andern Ort.

die Rede sey, selbst auf einem nach erledigten Thron erwählten eingeschränkt; und in der That haben wir ein solches Exempel an der Stelle im fünften Kapitel §. 1. wo unter dem römischen König, ad cujus manus Comes Palatinus Rheni delet esse provisor Imperii, kein anderer, als ein, nach erledigten Thron Erwählter, verstanden werden kann. Da nun in allen übrigen Orten wie Linnäus meint, keine andere Wahl als die nach erledigten Thron vorausgesetzt werden, so leide der Text auch nicht, daß man den genennten Titel in so weitläuftigen Verstand nehme, und daraus eine Möglichkeit der Wahl bey nicht erledigten Thron schlüße.

§. XXXIII.

Bey der Betrachtung dieses Einwurfs und seiner Auflösung wird es auf folgende vier Punkten ankommen: 1. Was die goldene Bulle blos unter dem Titel: Rex Romanorum, und unter dem Zusatz: in Imperatorem

rem promovendus verstehe, und wiefern sie abstrahire bey der mit diesem Titel und seinen Zusatz verknüpften Vorstellung von dem, was in Ansehung der Wahl oder der königlichen Gewalt gedacht werden könnte: denn es ist schon oben §. 1. angemerkt worden, daß man noch heut zu Tage der Meinung ist, der Name Rex Romanorum werde im unsern Gesetz durchgehends nur in der Bedeutung eines wirklich regierenden alleinigen Hauptes genommen: 2. Ob in allen Oertern, wo vom römischen König die Rede ist, eine Redensart oder der vorgetragene Punkt selbst seiner Art nach dem Sinn auf einen, nach erledigten Thron, Erwählten, einschränke: 3. Ob unsers Gesetz von der virtute Imperii besonders sage, daß sie einen römischen König vermittelst der Wahl beygelegt werde; denn, wenn dieses wäre, so müßte ich bekennen, daß sie von keinen andern, als nach erledigten Thron erwählten, redete: 4. Ob endlich die mit dem Namen Rex Romanorum, und seinem Zu-

satz

satz verknüpfte Vorstellung eine gesetzliche Möglichkeit der Wahl bey dem Leben eines Kaisers erweise, wenn auch alle drey vorhergegangene Fragen nicht zum Vortheil der linnäischen Meinung beantwortet werden können. Was den ersten Punkt betrift; so kann zur vollkommenen Gewisheit gebracht werden, daß der Titel: Rex Romanorum nach den Gebrauch derer Alten sowohl derer, die vor Errichtung der goldenen Bulle, als um dieselbe Zeit gelebet haben, nichts anders bedeute, als einen Fürsten, der in der Absicht von denen Deutschen erwählt worden, daß er nach Erforderung der Nothdurft des Reichs demselben als Herr und Haupt vorstehen solle, und daß man den jüngsten Prinzen, der bey dem Leben eines Kaisers erwählt worden, wie einen nach erledigten Thron gewählten, ohne den mindesten Unterschied so genennet. So wird Heinrich, Friedrichs des I. Sohn, von welchen Otto de S. Blasio im Anhang zur Kronick des Ot-

ten von Freysingen im 21. Kapitel erzehlet, daß ihn der Vater zu seinen Nachfolger im Regiment ernennt habe, im 26 und 27 Kapitel mehr als einmal König genennt, ob er schon damal erst auf den Reichstag zu Maynz ein Miles geworden, und am Regiment keinen Theil hatte. Gleicher Gestalt schreiben die Churfürsten, welche im dreyzehnten Jahrhundert Konrad den IV. an die Stelle seines Bruders zum römischen König erwählt haben in dem Wahldekret: Nos -- Unanimiter vota nostra contulimus in Conradum, digentes ipsum — in Rom anorum Regem & in futurum Imperatorem nostrum post obitum patris habendum. So zeigt der Prodromus Cod. Diplom. des Herrn von Leibnitz num. XI. p. 10. Nicht weniger nennen die Churfürsten in ihrem Brief über die Wahl des Wenzeslaus vom Tag des Sakraments, im Jahr 1376. demselben römischen König, wie sein Vater auch noch am Leben war, und das Regiment verwaltete. Sie sagen daselbst:

selbst: Animo deliberato & decerta nostra scientia sub bona nostra fide dicto Domino nostro Romanorum Regi promisimus & promittimus præsentibus sine dolo, quod ipsum omnibus suæ nostræque vitæ temporibus verum & legitimum Romanorum Regem promovendum in Imperatorem nominare, reputare, tenere, & habere volumus & debemus, ac eundem Dominum nostrum Regem nostrum Romanorum circa Electionem hujusmodi per nos factam manutenere firmiter, & sibi tanquam regi Romanorum fideliter assistere contradictione qualibet non obstante. v. Mantissa des zitirten Cod. dipl. P. II. num. L. p. 264. Und endlich bittet Kaiser Karl selbst in einem an den Papst Gregorius geschriebenen Brief, daß er dem, von des Reichschurfürsten erwählten Wenzeslaus für einem römischen König erkennen wolle. v. ibidem p. 267. Daß man ferner den Zusatz promovendus in Imperatorem in selbigen Zeiten nicht anderst verstan-

standen, als von der Nothwendigkeit, daß ein römischer König durch die römische Krönung zur Würde eines Kaisers zu erheben sey, ist oben §. 23. dargethan; mithin wird unumstößlich bleiben, daß die Alten vor Einrichtung der goldenen Bulle, und um die Zeit derselben in der, mit dem Name, Rex Romanorum in Imperatorem promovendus sammtlich und sonders verknüpften, Vorstellung nicht Acht gehabt haben auf die Wahl, ob sie vor oder nach erledigten Thron geschehen, auch nicht auf eine Gewalt, die der Erwählte bekommen habe, sondern einig und allein auf die gesetzmäßige Widmung desselben zum Regiment, das Reich möchte denselben alsobald darzu nöthig haben oder nicht: Und weil diese Vorstellung der goldenen Bulle selbst im Sinn gewesen, da er diesen Namen gebraucht; so macht sie mich sicher, daß der Name Rex Romanorum an sich in unsern Gesetz niemal ein wirklich regierendes alleinig Haupt bedeute; sondern

nur vermög des Vortrags, wenn nemlich etwas in Betrachtung eines römischen Königs ausgesagt wird, welches sowohl für einen wirklich regierenden; als für einem nur zum Regiment gewidmeten, oder gar nur für einem der ersten Gattung sich schickt. Von beyden Fällen will ich Exempel anführen, die den Leser überführen werden. In dem vierten Kapitel §. 8. wird diese Verordnung angetroffen. In celebratione imperialis curiæ Marchio Brandenburgensis aquam lavandis Imperatoris vel Regis Romanorum manibus ministrabit. Weil diese Verordnung von den feyerlichen Hofhaltungen überhaupt redet, so will sie ohne Zweifel, daß einem wirklich regierenden römischen König, welcher noch nicht zu Rom gekrönt worden, dieser Dienst nicht weniger als einem Kaiser geleistet, und also auch ein solcher hier verstanden werde: Da aber dem alten Herkommen nach eben sowohl einen römischen König, der nicht gleich nach der Wahl zum Regi-

ment gelanget, dieser Dienst nach vollbrachter Krönung geleistet wird; so zeigt das Herkommen selbst, daß die Alten weder einen noch den andern allein, sondern beyde zugleich hier verstanden haben, und bey ihrem Begriff, den sie mit dem Namen verbunden gehabt, gleichgültig gewesen sey, ob sie einen oder den andern, oder beyde Gattungen zugleich darunter verstehen wollten: nur mußte solches der Vortrag bestimmen. Wenn hingegen im fünften Kapitel §. 1. der Kaiser sagt, daß er die investituram & collationem derer Fahnlehen soli Imperatori vel Regi Romanorum specialiter bevorhalte; so ist hier nur ein wirklich regierender römischer König, der zu Rom noch nicht gekrönt worden, verstanden, und nur darum, weil die Sache nicht leidet, daß ein römischer König, der blos zum Regiment gewidmet ist, zugleich darunter verstanden werde. Hierdurch ist klar genug, daß der Name römischer König in der goldenen Bull für einem

durch

durch die Wahl zum Regiment gewidmeten genommen werde, er mag das Regiment angetretten haben oder nicht; und wenn ein wirklich regierender darunter verstanden werden soll, die Sache selbst, wovon die Rede ist, es zu erkennen geben müße.

§. XXXIV.

Es ist auch die Frage, ob unser Gesetz von der virtute Imperii besonders sage, daß sie einem römischen König vermittelst der Wahl beygeleget werde. Linnäus scheint dieser Meynung zu seyn in Betrachtung derer römischen Könige, von welchen das Gesetz spreche; und vielleicht ist dieses sein Gedanke gewesen in der zweyten ratione decidendi, welche oben §. 10. erzählet worden. Was darauf geantwortet worden §. 20., das mag man sich auch hier nicht ohne Wirkung erinnern; wenigstens finde ich in der goldenen Bulle keine Ursache, mich anderst als so zu

erklären. Es ist wahr, daß unser Gesetz denen Churfürsten ihre Privilegien, Briefe, Rechte, Freyheiten, Verwilligungen, Gewohnheiten, Würden, und alles, was sie bis auf den Tag einer Wahl von dem Reich erhalten haben, und besitzen, von einem Neuerwählten alsobald bestättiget wissen will; und ich zweifle nicht, es werden einige davor halten, daß in dem die virtus Imperii bey jedem Neuerwählten vorausgesetzt werde; allein sie betrügen sich, denn, obwohl ein neuerwählter römischer König diese Bestättigung in seinem königlichen Namen verrichtet, wie das Gesetz an dem davon handelnden Ort §. 9. anzeiget; so verrichtet er dieselbe doch nicht im Namen des Staats, noch als einer, der das Reich wirklich vorstellt, sondern in seinem eigenen Namen, und als die natürliche Person, welche das Reich vorstellen werde, und die Gesinnung des Staats gegen die Churfürsten annehmen wolle, damit sie sicher seyn können, daß das Ihrige Ihnen

un-

ungetrastet bleiben solle, von Seiten dieser natürlichen Person, wenn sie den Staat vorstellen werde. Uebrigens gieb ich ohne Anstand zu, daß die goldene Bulle die virtutem Imperii oder die Majestätsrechte des Staats bey einem römischen König voraussetze, wenn er Reichsgeschäfte verwaltet; allein wenn sie auch dieselbe so fern bey ihm voraussetzet, so darf doch daraus nicht geschlossen werden, daß zugleich vorausgesetzt werde, als wenn ein römischer König alsobald nach der Wahl, und mit eigener Gewalt an die Reichsgeschäfte gienge; folglich auch die virtus Imperii ihm beywohnte, sobald als er erwählet worden; denn die goldene Bulle könnte befehlen, daß die Bestättigung, wovon jetzt geredet worden, geschehen sollte eher, als ein römischer König die Reichsgeschäfte anträte, und doch konnte sie zugleich die Uebernehmung derselben vor eine von dem Tod oder Auftrag eines Kaisers abhangende Sache ansehen.

§. XXXV.

Endlich ist in Ansehung des fünften Zweifelsgrunds noch ein Wort davon zu sprechen, ob in allen Oertern, wo vom römischen König die Rede ist, eine Redensart, oder der vorgetragene Punkt selbst seiner Art nach den Sinn auf einen nach erledigten Thron Erwählten einschränke. Zwar hat der Urheber der Meinung, die ich bestreite, vorgeben, die Redensart, promovendus in Imperatorem, welche dem Namen Rex Romanorum an vielen Orten unsers Gesetzes beygefüget ist, leide nicht, daß darunter ein bey dem Leben eines regierenden Kaisers erwählter verstanden werde; (v. oben §. 11.) allein diesem Vourtheil ist gesteuert, §. 23. und 33. Er hat weiter der Welt vorgespiegelt, er habe durch Zusammenhaltung derer Stellen, die von der Wahl handeln, erkannt, daß sie nur von der nach erledigten Thron handeln; aber auch darauf ist oben §. 28. zureichend geantwortet, daß er keine Kennzei-

chen

chen dieser Uebereinstimmung beygebracht, und die Glaubwürdigkeit eines Gelehrten nicht genugsam sey, andere sicher zu stellen, daß sie eben das mit Grund sagen. Und ob ich schon eingestanden habe, daß in verschiedenen Stellen der goldenen Bulle der vorgetragene Punkt seiner Art nach auf einen nach erledigten Thron erwählten, einschränke, wie z. B. im fünften Kapitel §. 1. (v. oben §§. 32. und 33.) so habe ich doch auch §. 32. angeführt, wo es nicht geschiehet; wo nämlich gesagt ist, daß dem Erzbischoff von Kölln zustehe, dem römischen König die erste königliche Kron aufzusetzen; und §. 33. wieder eine, wo nach der alten gesetzlichen Gewohnheit festgesetzt ist, daß der Markgraf von Brandenburg bey einer feyerlichen Reichshofhaltung dem Kaiser oder römischen König mit Wasser zum Händewaschen aufwarten müsse, welches nach des Reichs Herkommen, wiewohl es Ludwig in seiner Erläuterung der goldenen Bulle P. II. zum Tit. — XXVII.

§. 1. gern völlig läugnen wollte, auch in Ansehung eines bey dem Leben regierenden Kaisers erwählten römischen Königs, wenigstens von der feyerlichen Hofhaltung bey seiner Krönung, wahr ist. *) Ohne das ist zu be-

---

*) Hier leuchtet klar in die Augen, daß die Hofdienste derer Erzbeamten des deutschen Staats und Kaisers vor eine jede feyerliche Hofhaltung des Kaisers, und nicht vor die, wenn ein römischer König gekrönt wird, allein verordnet sind; denn der Gesetzgeber setzt deutlich, daß sie bey der celebratione Curiæ Imperialis überhaupt geleistet werden sollen, und solches von alten Zeiten hergebracht sey. Wenn demnach Ludwig die historische Wahrheit zu verläugnen nicht gesinnt gewesen wäre; so würde er P. II. seiner Erläuterung p. 648. nicht geschrieben haben, daß die deutschen Geschichtschreiber die Leistung solcher Dienste immer als etwas sonderliches und ungewöhnliches anmerkten, und erzählten. Er will aber P. I. p. 497. und 498. so-

bedenken, daß Linnäus aus keiner einigen Stelle das herausgewickelt, was er von al-

---

sogar den Sinn der Verordnung cap. IV. §. 5. nicht wissen; darum schreibt er daselbst: es seye hier noch nicht Zeit von der kaiserlichen Krönung zu reden, dieser §. sey mager und unfüglich abgefaßt; man möchte wohl fragen, was Karl der IV. für Ursachen gehabt haben müsse, warum er hie selbst wider alle Ordnung und Geschick auf den Einfall von der Krönung gerathen sey. Er sucht nämlich dadurch den wahren Sinn der goldenen Bulle, wo nicht zu verdrehen, doch zu verbergen, und dem Leser weiszumachen, als wenn nach derselben die Erzbeamte ihre Hofdienste nur bey der Krönung eines Kaisers, und zwar nicht einmal aus bündigen Ursachen zu leisten hätten; die Worte unsers Gesetzes aber lehren hier ein anderes, und ich sage in Betrachtung eines römischen, bey nicht erledigten Thron erwählten Königs, daß sie wenigstens ihn bey seiner Krönung auch betreffen, weil dabey, wie bey seiner

len vorgegeben; dahingegen unten aus denen Beweisen, die ich vor meine Auslegung der goldenen Bulle beybringen werde, klar erhellen wird, daß Verordnungen in derselben stehen, welcher Sinn durch den Laut des Vortrags sogar nicht auf römische Könige, die nach erledigten Thron erwählt werden, eingeschränket ist, daß sie vielmehr, ohne dem Vortrag Gewalt anzuthun, von solchen allein nicht verstanden werden möge. Nach diesen Umständen hat die Voraussetzung guten Grund, daß der Name, römischer König, in der goldenen Bulle in so weitläuftigen Ver-

---

Wahl die Augen von dem Daseyn eines Kaisers abgekehrt sind, mithin derselbige nicht weniger geehrt werden muß, als wenn er nach erledigten Thron erwählt wäre, aus welchen Grund die Deutschen ohne Zweifel das Gesetz auch so verstanden, und durch ihre Ausübung den angezeigten Sinn bestättiget haben, als einen Sinn der goldenen Bulle.

Verstand genommen sey, als wenn ein römischer König, der bey dem Leben eines regierenden Kaisers erwählt worden, gleich einem nach erledigten Thron erwählten darunter zu verstehen wäre: Ich verneine aber nichts desto weniger, daß man eine gesetzliche Möglichkeit der Wahl bey nicht erledigten Thron daraus schlüßen könne; denn jedermann muß sehen, daß zwar vermög der Abstraktion des Gesetzes bey dem Gebrauch des Titels römischer König, ein solcher seyn kann, der bey nicht erledigten Thron erwählt worden, und mithin dieser Wahl durch des Gesetzes Vorstellung nicht widersprochen wird, dadurch aber nicht ausgemacht ist, ob auch vermög Verordnung des Gesetzes ein solcher König statt finde. Wem ist unbekannt, daß eine Abstraktion eines Gesetzes einer Verordnung desselben nicht gleichgültig sey? Wenn die Wahl bey nicht erledigten Thron gegründet seyn soll, so muß ein Ausspruch vor dieselbe daher zu leiten seyn.

§. XXXVI.

Noch ist der sechste Zweifelsgrund, welcher dem Linnäus von seiner Auslegung der goldenen Bull abhalten gesollt, zu erwegen übrig. Er steift sich auf den Laut sowohl des Schreibens, wodurch die Churfürsten zur Wahl pflegen beruffen zu werden, als des Gewaltsbriefs, welchen ein Churfürst seinen Gesandten mitzugeben hat, wenn er nicht im Person bey der Wahl erscheinen will: denn darinn werde theils ausdrücklich nur so viel gesagt, daß die Wahl wegen vernünftiger Ursachen bevorstehe, welche Ausdrückung nicht blos auf die Erledigung des Throns, sondern auch auf Ursachen der Wahl bey dem Leben eines regierenden Kaisers zurück zu sehen scheine: theils werde darinn von dem Tod eines Kaisers keine Meldung gethan, da doch derselbe, wann er sich ereignet nach dem ersten Kapitel §. 19. verkündiget werden müsse. Von diesem Zwei-

fels-

felsgrund, in seinem ersten Theil betrachtet, kann ich nicht bergen, er scheine mir von solchen Nachdruck zu seyn, daß Linnäus demselben allein zu weichen Ursach hätte. Sobald als wir setzen, daß die goldene Bull einige Wahl für nothwendig ansehe, wie sie in der That einige für nothwendig ansieht; so ist es gewiß keine andere, als die, welche wegen der Erledigung des Throns vorgenommen wird; dennoch würde einig und allein die Nothwendigkeit der Wahl nach dem Gesetz eine Ursach derselben seyn, wenn es die Wahl nach erledigten Thon allein vor Augen hätte: vernünftige Ursachen der Wahl aber sind mehr solche, welche dieselbe rathen, und als etwas gutes anpreisen, als nothwendig machen: ja diese Vorstellung von Wahlursachen schickt sich besser zu Ursachen einer willkührlichen Wahl, als einer nothwendigen: ich verstehe nämlich unter einer willkührlichen eine solche, die geschehen, und nicht geschehen kann, wie die Wahl eines römischen Königs,

wann

wann der Kaiser noch lebt. Wenn also die goldene Bull die Wahl, welche nach der Gewohnheit des deutschen Reichs auch bey dem Leben eines Kaisers geschehen kann, mit Stillschweigen übergangen, und die Wahl nach erledigten Thron allein vor Augen gehabt hätte; so würde dem Urheber derselben nicht in den Sinn gekommen seyn, denen Formeln der Ladung und des Gewaltbriefs einen weitläuftigeren Laut und Sinn in Betrachtung derer Wahlursachen zu geben, als die Erledigung des Throns erforderte: Noch würde er vor gereimt gehalten haben, ein niedriges Geschlecht von Wahlursachen (die Erledigung des Throns) in ein höheres, ja in das höchste Mögliche (in vernünftige Ursachen überhaupt,) oder höchst dringende in rathende zu verwandlen. Da aber der Gesetzgeber erstlich eine weitläuftig redende Verordnung wegen der Ladung zur Wahl, das ist, eine ohne Rücksicht auf die Erledigung des Throns und hernach eine mit Rücksicht

auf

auf dieselbe in sein Gesetz eingetragen, wie oben (§. 15.) ins Licht gesetzet worden, und der weitläuftig redenden die Anmerkung angehänget, daß er richtige Formeln zur Ladung und zum Gewaltbrief vorschreiben wolle: welche Formeln die Wahlursachen nur durch ihr höchstes Geschlecht andeuten; so hat man wichtige und genug sichere Zeichen in diesen Formeln, daß der Gesetzgeber dieselbe nicht blos in Betrachtung der Wahl nach erledigten Thron, sondern auch der, welche bey nicht erledigten Thron zu geschehen pflegt, gemacht habe. Und dieses ist mein Urtheil von dem ersten Punkt des sechsten Zweifelsgrunds.

§. XXXVII.

Von dem andern Punkt kann ich nicht so vortheilhaft urtheilen. Es ist wahr, daß die goldene Bull im ersten Kapitel §. 19. dem Erzbischof von Maynz befiehlt, daß wann

der Tod einen Kaiser hinweggeraft haben würde, er solchen Trauerfall und die bevorstehende Wahl miteinander seinen Mitchurfürsten verkündigen soll: nicht weniger ist wahr, daß die Formel, wie die Wahl verkündigt werden soll, nicht die mindeste Meldung von dem Tod eines Kaisers in sich begreife. Hier entsteht demnach die Frage: ob die unterlassene Meldung von dem Tod eines Kaisers so auszudeuten sey, daß der Gesetzgeber die Formel nicht auf den einigen Fall der Wahl nach dem Tod eines Kaisers, sondern auch auf den Fall der Wahl bey nicht erledigten Thron gerichtet habe, und folglich die Wahl eines römischen Königs bey dem Leben eines regierenden Kaisers darinn ihren Grund finde. Ich erörtere diese Frage auf folgende Weise: da die Formel, eine bevorstehende Wahl zu verkündigen weitläuftiger lautet, als wenn sie auf den einigen Fall der Wahl nach dem Tod eines Kaisers gerichtet wäre; und von einem solchen Trauerfall,

als einer Wahlursach keine Meldung thut; so ist freylich nicht wahrscheinlich, daß der Gesetzgeber, als er sie zu diesen Zweck, nämlich, daß sie zur Verkündigung der Wahl dienen sollte, dem Churfürsten von Maynz vorgeschrieben, einig und allein auf die, wegen eines solchen Trauerfalls nothwendige Wahl zurückgesehen habe: denn, wenn es wäre; so würde er ohne Zweifel seinen §. 19. gemäß die Verkündigung des Trauerfalls und der bevorstehenden Wahl in der Formel selbst mit einander verbunden haben: ich sehe aber doch nicht, wie man daraus schlüßen möge, daß der Gesetzgeber, da er diese Formel vorgeschrieben, sie auch zur Verkündigung der Wahl bey dem Leben eines regierenden Kaisers gewidmet habe: denn, wenn es verschiedene Fälle giebt, in welchem der kaiserliche Thron ledig wird; so konnte in Betrachtung derer, die in einer andern Begebenheit, als in dem Tod des Kaisers bestehen, in der Formel, die sich auf alle schicken

muß

mußte, die Meldung dieses Tods ausgelassen, und besonders befohlen werden, daß, wenn der Staat seines Verwesers durch den Tod beraubt seyn würde, dieses Absterben mit der bevorstehenden Wahl zugleich verkündigt werden solle. So könnte Linnäus auf diesen Punkt antworten, und seine Antwort hätte so läng etwas gegolten, bis man gezeigt gehabt hätte, daß die Erledigung des Throns die vernünftigen Ursachen der Wahl, ein so weitläuftiges Geschlecht, nach dem Sinn des Gesetzgebers nicht erschöpfe.

§. XXXVIII.

Oben (§. 9.) ist erzählet worden, was Linnäus diesem Zweifelsgrund entgegen gesetzt habe. Es besteht aus drey Punkten, die ich, ob sie schon von keinem Gewicht sind, doch mit allen Bedacht werde untersuchen müssen; damit der Leser mich nicht vor flüchtig halte, aus Furcht vor denenselben. Erstlich

lich fodert dieser gelehrte Mann, wir sollen die Worte sowohl in der Formel vor die Beruffung zur Wahl, als vor den churfürstlichen Gewaltbrief, mit denen §.§. 18. und 19. des ersten Kapitels zusammenhalten; so werden wir sehen, daß auch jene nur von dem Fall der Wahl nach erledigten Thron zu verstehen seyn. Zum zweyten sagt er: Der Ausdruck, daß eine Wahl wegen vernünftigen Ursachen zu verrichten bevorstehe, habe allem Ansehen nach nur diesen Verstand, daß mit der Wahl vernünftiger Ursachen wegen zu eilen, oder sie zu befördern, nicht aber, daß sie solcherwegen vorzunehmen sey: und wenn man denselben nicht so nehmen wolle; so seyen doch auch zur Zeit erledigten Throns vernünftige Ursachen vorhanden, warum die Wahl vorzunehmen sey. Zum dritten hält er das für eine Sache, woran man sich nicht zu kehren hat, daß in der Formel der Ladung zur Wahl von dem Tod eines Kaisers keine Meldung

geschiehet, da doch nach dem §. 19. dieser Todesfall mit der bevorstehenden Wahl zugleich verkündiget werden soll: dann die Verordnung §. 19. wolle nicht, daß beydes in einem Schreiben bekannt gemacht werden soll, sondern es könne durch zwey besondere geschehen. Ich will mich mit diesen Kleinigkeiten so viel als nöthig aufhalten, hernach zu meinen Hauptzweck fortschreiten.

§. XXXIX.

Die Formel der Beruffung zur Wahl ist so fern, als wir darauf Acht haben müssen, des folgenden Lauts.

„ Dem Durchläuchtigen und Großachtbaren Fürsten, Herrn, verkündigen „ wir mit gegenwärtigen Brief die Wahl „ eines römischen Königs, welche wegen vernünftiger Ursachen *) nächst vor-

*) Hier übersetzt Ludwig in seiner Erläuterung der goldenen Bull P. II. p. 196. also: nachdem

„ vorzunehmen ist, und laden Eur. L.
„ nach unsers Amts Schuldigkeit, wie
„ Recht ist, daß dieselbe innerhalb drey

---

dem die Nothdurft erfordern will, den Wahltag eines römischen Königs zu halten &c. und in der Anmerkung über den Ausdruck ex rationalibus causis bringt er folgende Gedanken vor: diese (rationabiles causas) hat man in dem Formular selbst deswegen nicht anführen wollen; theils, weil die heidnischen Römer dafür gehalten, man versündige sich, wenn man auch nur von des Kaisers Tod, ehe solcher erfolgete, redete, oder schriebe: denn der Aberglaube war so groß, daß sie sich eben so sehr vor den Worten, als der Sach selbst fürchteten. Es kann auch wohl seyn, daß man der Kaiserwahl auch sonsten und außerdem nöthig hat, entweder weil man einen römischen König machen will, oder aber den Kaiser etwann des Reichs entsetzt: allein auch des letztern, als einer unangenehmen Sache, Meldung zu thun, hielt man für bedenklich. Er giebt dadurch deutli-

„ ununterbrochen gezählter Monath von
„ dem — Tag anzurechnen, entweder
„ selbst oder durch ihre Bottschaft, oder
„ Ge-

---

che Proben, daß er unser Gesetz vor einen so großen Erläuterer, als er aus sich macht, schlecht verstanden; denn erstens leiden die Sprachen nicht, daß man rationabiles causas durch Nothdurft übersetze: 2) war noch die Frage, ob nicht rationabiles causæ gesetzt wären, damit die generale Ausdrückung auf necessitatem und casum electionis, als zwey einander entgegengesetzte Fälle der Wahl, sich schicken möchten: da denn der Sinn des Gesetzes auch nicht erlaubt, rationabiles causas durch Nothdurft deutsch zu geben. 3) Ist keine Spur weder in dem Gesetz, noch in denen Zeiten, da es gemacht worden, zu finden, daß der heydnische Aberglaube, von welchen Ludwig redet, damal die Leute abgehalten, von dem Tod eines Kaisers zu sprechen; ohne das ist mehr opinio divinitatis, die man in alten Zeiten von Königen und Kaisern denen Leuten einzupflanzen

ge=

„Gewaltträger — an dem gehörigen
„Ort nach Vorschrift derer darüber
„ausgegangenen heiligen Gesetzen zu

L 3 „er-

---

gesucht, an dem, was damal sofern geschehen, Schuld gewesen, als die Furcht des Todes. 4) Setzt Ludwig ohne allen Grund als möglich voraus, daß der Urheber der goldenen Bull die Absetzung eines Kaisers für eine vernünftige Ursach hab gelten gelassen; da doch Karl der IV. wohl begriffen haben muß, daß das Wahlrecht, so die Churfürsten vom Staat und Kaiser haben, das Recht seinen Kaiser abzusetzen nicht einschließe, weswegen auch ein neuer Lehrer des Staatsrecht mit guten Bedacht geschrieben: un seul cas ou la deposition pourroit être legitime, est celui, si un Empereut s'abandonnoit tellement à la cruauté, qu'il devint un veritable Tiran: cependant ce nom là ne convenant proprement qu'à ceux, dont l'unique intention n'aboutil qu'à bouleverser toute la Republique & à causer sa destruction entière, il est difficile de se figurer

une

„ erscheinen bedacht seyn wollen, um
„ mit andern Churfürsten wegen der
„ Wahl eines römischen Königs und
„ nochmaligen Kaisers zu Rath zu ge-
„ hen.

Und

---

une rage si feroce donc un Prince, qui n'a pas per du la raison, v. Traité systematique touchant la connoissance de l'Etat du S. Empire Romain &c. T. I. Lib. IV. chap. 4. 5) Redet er zweifelhaft davon, ob die Ursachen, einen römischen König bey dem Leben eines regierenden Kaisers zu erwählen unter den rationabilibus causis der Wahl mitverstanden sey; da doch eine rechte Uiberlegung des §. 1. im ersten Kapitel, genugsames Licht darüber zu geben, im Stand gewesen; doch hat der Leser in Acht zu nehmen, daß er bekennet, es könne auch wohl seyn, ,daß die rationabiles causæ wegen der Wahl eines römischen Königs, den man bey dem Leben, und mit Willen eines Kaisers erwähle, gesetzt worden seyen.

Und die Formel des churfürstlichen Gewaltbriefs vor die Wahlbothschaft, spricht eben so in folgenden Worten:

„ Wir — thun kund manniglich mit
„ gegenwärtigen Brief, daß, da die
„ Wahl eines römischen Königs ver-
„ nünftiger Ursachen wegen *) nächst
„ vorzunehmen ist, Wir in der Gesin-
„ nung, vor die Ehre und den Wohl-
„ stand des H. Reichs schuldigermaßen
„ zu sorgen, damit es nicht, wie Ge-
„ fahr ist, so schweren Nachtheil zu er-
„ leiden hab, und weil wir zu der Treue,
„ und unermüdeten Sorgfalt unserer

 „ lie-

*) An diesem Ort übersetzt Ludwig so: Nachdem die Wahl eines römischen Königs aus rechtmässigen Ursachen, vorstehet, und vorzunehmen ist. Diese Unbeständigkeit der Vorstellung bestättigt von diesem Erläuterer der goldenen Bulle, was in der vorigen Anmerkung von ihm gesagt worden.

„ lieben Getreuen, des — — der wir
„ uns versichert glauben, besonders Ver-
„ trauen haben, dieselbe mit allen
„ Recht, aller Weis und Form, wie
„ das am besten und kräftigsten von
„ uns geschehen kann oder mag, zu un-
„ sern wahren und rechtmäßigen Ge-
„ walträgern und besondere Bothschaf-
„ tern hiemit machen, setzen und ord-
„ nen — zu handlen, überein zu kom-
„ men, und zu schlüßen wegen einer
„ tüchtigen Person, was für eine es auch
„ sey, solche zum römischen König zu
„ wählen —

Was die goldene Bull in dem ersten Kapitel §§. 18. und 19. verordne, will ich dem Leser durch nachstehende Auszeichnung noch einmal deutlich zu Gemüth führen.

1) Wenn sich die Nothwendigkeit, oder der Zufall ereignet, daß ein römischer König erwählt wird, so soll der Erzbischof von Maynz, der alsdann seyn wird, einem jeden sei-

seiner Mitchurfürsten dieselbe Wahl durch seine Botschaften mit einen offenen Brief verkündigen.

2) Durch solchen Brief, soll ein jeder Churfürst erfordert werden *), daß er von

*) Ich brauche hier das Wort erfordern mit guten Vorbedacht, weil Ludwig in der angeführten Erläuterung P. II. p. 197. in der Anmerkung (r) ausspricht, daß sich nur das Wort laden, vocare, rogare, invitare; nicht aber fodern von den Churfürsten von Maynz schicke. Sein Vortrag lautet daselbst, wie folget. Sowohl die Römer, als die Deutschen haben unter den Wörtern vocare und citare einen Unterschied gehalten, daß sich jenes zu seines gleichem, dieses aber für einen Richter an seiner Gerichtsverwandte schicke, über welche er den Gerichtszwang hat, wenn sie nicht erscheinen: Und heißet jenes laden, dieses letztere aber fordern: nam citare a ciendo, quod idem quam cogere. Wie nun der Churfürst zu Maynz keine

dem darinnen ausgedrückten Tag an innerhalb drey Monath, ununterbrochen fortgezählt, entweder selbst nach Frankfurt komme, oder

---

ne Gewalt diesfalls über seine Kollegen, und Mitchurfürsten hat, also mag sich auch kein anderes Wort, als vocare, rogare, invitare, hieher reimen. Auf dem Reichstag ist einmal der Zweifel vorgefallen, ob der Kaiser die Stände dazu zitiren, oder fordern möge: dann dieser gleichwohl Herr und Haupt im Reich ist: Allein ich finde doch in den mitleren Zeiten sowohl, als auch selbst bey denen Römern, daß sie in Reichstägen kein härteres Wort als vocare gebraucht: vielleicht, weil sie das Volk auch mitten in der Dienstbarkeit bey der Freude an ihren Freyheitzeichen lassen wollen: darwider die Exempel derjenigen nicht vermögen, daß gleichwohl auch verschiedene Reichsfürsten auf dem Reichstag zitirt worden; weil solches alsdann geschehen, wenn sie auf dem Reichstag zur Parthey worden, welche Frage aber hieher nicht gehöret. Man braucht aber

oder rechtmäßige Bothschafter schicke einem römischen König, der nachmal Kaiser werde, zu erwählen.

3) Die

---

aber keine große Belesenheit dazu, daß man des Ludwigs Irrthümer in diesem Punkt einsehe. Erstlich haben die Römer den von ihm erträumten Unterschied zwischen vocare und citare nicht gemacht. Festus schreibt in dem Werk de ver. signif. Lit. V. von denen Viatoribus oder römischen Fronbothen dieses: Viatores appellantur, qui Magistratibus apparent, & quia initio, cum omnium tribuum agri in propinquo erant urbis, atque assidue homines rusticabantur, crebrior eorum opera erat in via, quam urbe, quod ex agris plerumque homines vocabantur a Magistratibus, & frequens eorum erat ab agris ad urbem via. Hier wird das Wort vocare gebraucht von Fällen, da niemand ohne Straff ausbleiben durfte, und in den Gerichtszwang angienge. Livius hat L. VI. seiner Geschichte in der Erzählung von dem Manus Manlius diese zwey

Stel-

3) Die Formeln der Beruffung zur Wahl, und des churfürstlichen Gewaltbriefs, welche der Gesetzgeber mit einer vollkomme-

nen

Stellen: Ita supensis rebus dictator accitus ab exercitu in urbem venit: postero die senatu habito — stipatus ea multitudine sella in Comitio positia viatorem ad Manlium misit qui Dictatoris jussu vocatus — agmine ingenti ad Tribunal venit. Und bald darauf sagt er von dem römischen Volk: In campo Martio, quum centuritiam populus citeratur (nämlich ad ferenda suffragia:) und an einem andern Ort eben dieses Buchs schreibt er: Legum latores (so werden wegen einer besondern Begebenheit, die damalige Tribuni plebis genennet,) concilio plebis in dicto Tribus ad suffragia vocant. In der ersten Stelle wird von der höchsten römischen Obrigkeit das Wort accitus gebraucht, und doch soll wegen des Worts cico das Wort citare ein fodern mit Zwanggewalt bedeuten, wie Ludwig meint: hingegen wird von einem, der vor dem Richter erscheinen muß, das

ort

nen Bestimmung, wie sie überhaupt lauten sollen, in diesem Gesetz selbst an die Hand geben werde, sollen unverändert, und allerdings beobachtet werden.

Die-

Wort vocatus gelesen, welches die Römer nach Ludwig gegen ihres gleiche, und wenn kein Zwang möglich gewesen, gebraucht haben sollen. In denen zwey andern Stellen werden die zwey Wörter vocare und citare als gleichgültig genommen, oder ein Aufruffen zu einer Sache, worinn des Volks Freyheit bestunde; mithin kommt auch diese Bedeutung mit Ludwigs Meinung nicht überein. Das Wort vocare konnte demnach bey denen Römern auch statt finden, wenn man sagen wollte, daß jemand vermög obrigkeitlicher Gewalt einen vor sich gefordert hätte, und das Wort citare in einen gelindern Sinn. Zweytens ist unläugbar, daß der Churfürst von Maynz das Wort fordern, in seinem Wahlausschreiben gebrauchen möge, weil die Churfürsten in denen Re-

wers

Dieses trägt der §. 18. vor; der §. 19. aber, was jetzt folget:

1) Daß wenn der Erzbischof von Maynz von dem Tod eines Kaisers gewisse Nachricht ha-

---

wers, welchen Sie an. 1489. zur Wahl Maximilians des I. nicht erfordert gewesenen, König in Böhmen ausgestellt, den Gebrauch dieses Wortes vor ächt und gut erkannt haben, da sie geschrieben: Ob hinführo zu ewigen Zeiten ein römischer Kaiser oder König gewählt und gekoren, der gemeldte ihr lieber Oheim aber Herr Wladislaus König zu Böhmen darzu nicht, wie sich gebühre, gefodert, oder geheißen würde — v. Goldasts kopeylichen Begriff verschiedener Reichsatzungen p. 179. P. II. Zum dritten ist daran nicht zu zweifeln, daß der Kaiser die Stände zu einem Reichstag fordern möge: denn in der mittleren Zeit brachte des Reichs Herkommen mit sich, daß er Ihnen darauf zu erscheinen befehle: Propter hos, schreibt Helmoldus, (Ducem Saxoniæ, &

habe; so solle er innerhalb eines Monaths von dem Tag an, da er solche Nachricht erlanget, jedem seiner Mitchurfürsten diesen Tod,

---

& Marchionem Adalbertum) compacandos denunciavit Rex curiam aput Marcipolim — mandavitque Principibus solenniter adesse. v. Chron. Slav. L. I. cap. 74. und wieder cap. 91. Insuper omnibus Archiepiscopis & Episcopis & summis potestatibus regni sui & religiosis quibusque solenniter adesse mandavit (ad Curiam apud Laonam in terra Burgundionum). Kaiser Friderich der III. brauchte daher das Wort, gebieten, in seiner Reformation vom Jahr 1442: die wir dann — darum in sonderheit her zu uns zu kommen gebothen und geheißen haben. v. Neueste Sammlung derer Reichsabschiede P. I. p. 170. Und Kaiser Maximilian braucht das Wort erfordern, wenn er in der trier= und köllnischen Ordnung vom Jahr 1512. schreibt: So haben wir Churfürsten, Fürsten, und anderer Stände — auf einem gemeinen Reichtag erfodert. v. ib. P. II. p. 136. 137.

Tod, und die bevorstehende Wahl mit seinen offenen Briefen verkündigen.

2) Wann der Erzbischof darinn säumig seyn würde; so sollen alsdann die Churfürsten von sich selbst, und ohne daß sie beruffen seyn, zur Wahl eines römischen Königs zusammen kommen.

§. XXXX.

Nun wird jedermann, der unterscheiden kann, was er lieset, ohne Müh erkennen, daß beyde Formeln, sowohl die, wornach die Wahl zu verkündigen ist, als die vor den churfürstlichen Gewaltbrief, keinen andern Zweck von solcher Verkündigung und von dem Auftrag einer churfürstlichen Gewalt angeben, als die Wahl eines römischen Königs überhaupt. Daß ferner keine aus Ihnen andere Ursachen, warum die Wahl vorzunehmen sey, anführe, als die überhaupt vernünftig genennet werden: item, daß vor

die

die Beruffung zur Wahl nicht eine Gewalt, wie sich nach dem vierten Kapitel unsers Gesetzes §. 2. vor eine Wahl nach erledigten Thron schicket, sondern die Pflicht eines Erzbischoffs zu Maynz mit den §. 18. des ersten Kapitels übereinstimmig angezogen wird, und vor die Absendung churfürstlicher Gewaltträger die schuldige Sorge vor die Ehre und dem Wohlstand des heil. Reichs, damit es nicht, wie Gefahr sey, so schwere Nachtheile zu erleiden habe, die bey dem Stillstand einer Regierung nicht nur, wenn er da ist, sich hervorzuthun pflegen, sondern auch oft lang vorher, wenn ihm nicht vorgekommen werde, als künftig erscheinen. Man siehet nicht weniger, daß dieses alles von dem Gesetzgeber überhaupt gesetzt ist, und die Augen mit Vorbedacht abgewendet sind von allen besondern, daß der Tod eines Kaisers, oder die Erledigung des Throns anzuführen Anlaß gegeben hätte. Es ist aber oben (§. §. 14 und 15.) auf gleiche Art dargethan

worden, daß die Verordnung wegen Verkündigung der Wahl in dem §. 18. des ersten Kapitels überhaupt befehle, da hingegen die §. 19. einen besondern Fall der Wahl betreffe, wie auch ein jeder bekennen muß, der nur den Innhalt von beyden nach dem Auszug im vorigen §. 39. unpartheyisch betrachtet. Wenn dieses ist, so kommen unsere Formeln mit dem §. 18. des ersten Kapitels darinn überein, daß sie auch in selbigen wie in diesen, von allen Umständen abgewendet sind; und von dem §. 19. gehen sie darinn ab, daß dieser ganz anderst, als jener eine besondere Rücksicht, nämlich eine auf den Tod des Kaisers, seiner, darnach eingerichteten Satzung vorsetzt. Ueber dieses erhellet durch den bloßen Anblick unsers Gesetzes, daß der Urheber desselben von der überhaupt redenden Verordnung wegen Verkündigung der Wahl zur Erzählung des nothwendigen Innhalt derselben, von dieser zur Meldung des churfürstlichen Auftrags einer Gewalt bei der Wahl,

und dadurch zur Anmerkung von denen Formeln, theils der Verkündigung, theils des churfürstlichen Auftrags unmittelbar fortgeführt worden: und hernach erst die besondere Verordnung, welche die Verkündigung der Wahl nach den Tod eines Kaisers betrift, vorgetragen habe. Wenn wir nun die Gegenstände unserer Betrachtung, nämlich die Formeln wovon die Rede ist, und die §. 18. 19. auch nach denen Merkmalen, so sie von der Ordnung des Vortrags an sich haben, zusammenhalten; so wird klar, daß, da die erste Verordnung §. 18. wegen Verkündigung der Wahl die Erzählung des nothwendigen Innhalts die Anregnung des churfürstlichen Auftrags und derer Formeln, so der Gesetzgeber vorschreiben wolle, nach sich gezogen; diese Formeln auf den besondern Fall der Wahl, wovon nicht eher, als §. 19. gehandelt wird, nicht zurücksehen können, sondern auf die Wahl, wie sie in der ersten Verordnung betrachtet ist, zurücksehen müssen; das ist, auf

die Wahl überhaupt; da diesem nach beyde Formeln nicht allein vermög ihres eigenen Lauts, sondern auch vermög der Ordnung des Vortrags nicht auf den besondern Fall der Wahl, sondern auf die Wahl überhaupt zurücksehen; so kann keine aus ihnen nur von dem Fall der Erledigung des Throns ausgelegt werden, weil dieser ein besonderer Fall ist, und Linnäus muß dieselbe mit denen §§. 18. und 19. nicht recht zusammen gehalten, oder bey der Zusammenhaltung seiner Vorurtheile schon als Wahrheiten vorausgesetzt haben.

§. XLI.

Was damit gesagt werde, wenn die Formeln melden, quod electio Regis Romanorum ex rationabilibus causis facienda immineat, wird ein jeder, welcher der lateinischen Sprache nur mittelmäßig kundig ist, gar leicht verstehen, das Wort imminet ist ein verbum neutrum, welches nicht mehr

und

und nicht weniger bedeutet, als daß die Sache, wovon es ausgesprochen wird, bevorstehe, daß sie mehr nahe als entfernet sey. So finde ich die Bedeutung dieses Worts, wenn sie als von der Lage derer Dinge entlehnt, und auf die Zeit angewendet, betrachtet wird. Hingegen etwas befördern ist ein verbum activum, welches soviel bedeutet als machen, daß etwas nahe bevorstehe. Da nun unsere Formeln von der Wahl eines römischen Königs sagen, quod ex rationabilibus causis facienda immineat, nicht aber, quod ex rationabilibus causis faciendum sit, ut immineat; so ist unfehlbar wahr, daß der Sinn des Gesetzgebers bey diesem Ausdruck nicht gewesen, man müße vernünftiger Ursachen Willen die Wahl befördern, oder damit eilen, sondern es stehe solcherwegen bevor, daß man sie vornehmen müße; oder sie seye um solcher Willen nächst vorzunehmen. Wenn wir also bey der ordentlichen Bedeutung der Rede bleiben wol-

len: so können wir die angezeigte Worte nicht mit dem Linnäus verstehen, als wenn sie sagten, es seyen vernünftige Ursachen vorhanden, warum man die Wahl nicht länger aufschieben müße: Und eben so wenig kann man ihm zugeben, es werde dabey von denen Formeln vorausgesetzt, daß der Wahl durch die Erledigung des Throns Platz gemacht sey: denn wenn vernünftiger Ursachen wegen bevorsteht, daß die Wahl vorgenommen werden muß, so müssen auch nach dem Sinn des Urhebers derer Formeln vernünftige Ursachen dasjenige seyn, was der Wahl Platz gemacht hat. Linnäus hat aber auch kein rechtes Vertrauen zu seiner Auslegung gehabt, als welcher nicht undeutlich zugiebt, daß die nach seinem Vorurtheil verkehrte Worte in ihrem ordentlichen Verstand genommen werden mögen, wenn man nur zugleich merke, daß auch bey erledigten Thron vernünftige Ursachen da seyn, die Wahl eines römischen Königs vorzunehmen. Darauf

rauf dienet zur Antwort, daß daran nicht zu zweifeln sey, weil der Gesetzgeber selbst, die aus der Erledigung des Throns fließende Nothwendigkeit der Wahl unter denen vernünftigen Ursachen der Wahl ganz offenbar begriffen hat; allein davon ist die Rede, daß die Erledigung des Throns das so weitläufige Geschlecht, welches vernünftige Wahlursachen darstellen, nicht erschöpfe, und folglich der Gesetzgeber kein solches gebraucht haben würde, wenn er nicht den Willen eines Kaisers, der dem Reich einen künftigen Verweser zu geben gedenkt, darunter zu begreifen vorgehabt hätte.

§. XLII.

Der sechste Zweifelsgrund enthielt auch dieses, daß die Formel der Ladung zur Wahl keine Meldung von dem Tod des Kaisers enthalte, welcher doch, wenn er das Reich betroffen, nach dem §. 19. verkündiget werden müsse. Des Linnäus Antwort ist aus

meinem §. 9. oder 38. hieher zu holen; und ich beurtheile sie auf nachstehende Weise: Erstlich sagt er zwar, die Verkündigung des Absterbens eines Kaisers, und die Ladung zur Wahl könne durch zwey besondere Schreiben geschehen, und es seye nicht nöthig, daß beydes in einem geschehe; folglich seye auch die Meldung eines solchen Trauerfalls in der Formel der Ladung nicht nöthig gewesen: allein er hat dadurch die Nothwendigkeit einer Melduug, die von dem genennten Trauerfall in dem Ladungschreiben geschehen sollte, nicht bey Seite geräumt; denn er zeigt zwar eine Weise an, wie solcher Trauerfall doch verkündiget werden, und der Verordnung §. 19. sofern ein Genügen geschehen könne: aber man sieht daraus nicht, warum es so geschehen solle, und die Formel der Ladung nicht nach der §. 19. geäusserten Willensmeynung des Gesetzgebers eingerichtet sey. Zum zweyten scheinet, unser Gelehrte habe den Sinn des Gesetzgebers

nicht

nicht erreicht, da er meint, in dem Fall, wenn wegen des Absterbens eines Kaisers die Wahl vorzunehmen ist, könne solcher Tod und die bevorstehende Wahl durch zwey besondere Schreiben verkündiget werden; denn wiewohl unser Gesetz nicht ausdrücklich sagt, daß beydes in einem verkündiget werden müsse; so zielt es doch wahrscheinlich darauf, weil es beyde Punkten innerhalb eines Monaths von dem Tag erlangter Wissenschaft an zu rechnen, verkündiget wissen will, und keine Verkündigung vor der andern zu thun befiehlt, welches sich vor besondere Schreiben geschickt hätte. Zu dem hat diese Art, dem §. 19. ein Genügen zu leisten, sonst nichts an sich, wodurch sie sich gefällig machen könnte; und es wäre mehr getändelt, als fürstlich gethan, wenn man von zwey Dingen, die so nahe mit einander verwandt sind, und von welchem eines das andere nach sich ziehet, zu gleicher Zeit ohne allen Anlaß zwey Brief anstatt einem schreiben

wollte, obschon die Meldung von dem Tod eines Kaisers als eine für diesen Fall gehörige Erläuterung derer vernünftigen Wahlursachen, in dem Ladungschreiben beygefügt werden könnte. Und wiewohl die Uibung im deutschen Reich es nicht vollkommen so mit sich bringt, weil der Churfürst von Maynz, wie Ludwig in seiner Erläuterung der goldenen Bulle P. II. p. 196 aus Pufendorfs R. Brand. Lib. VI. §. 21. p. 408. angemerkt hat, in dem Fall, wenn ein Kaiser gestorben, und deshalben ein anderer zu wählen ist, die Anführung vernünftiger Ursachen überhaupt ausläßt, und das Absterben des Kaisers an die Stelle setzt; so rechtfertiget doch dieser Gebrauch meine Gedanken mehr, als die des Linnäus, als von welchen letztern er an den Tag legt, daß sie denen Alten nicht eingefallen, und folglich die goldene Bull in dem ersten Kapitel §. 19. noch einmal von zwey besondern Briefen verstanden worden sey.

§. XLIII.

Bis daher habe ich die Zweifelsgründe, welche des Linnäus Meynung entgegen stunden, und seine Antworten, darauf erwogen, und mich, vor einer partheyischen Beurtheilung, mit allen Fleiß gehütet, wie jedermann leicht daraus abnehmen kann; weil ich von allen sechs Zweifelsgründen, an welchen mir doch in Ansehung meines Vorhabens nicht wenig gelegen war, kaum einen einigen Punkt etwas gelten gelassen, (v. §. 36.) Ich hab verworfen, was gegen diesen Gelehrten nach meiner Einsicht nichts bewiese, und wo die Fehler lägen, aufrichtig entdeckt; aber auch in seinen, Antworten nichts gefunden; daß mich zurückhalten könnte, die vorgehabte Auslegung der goldenen Bulle zu behaupten. Mithin sollen nun die Beweise zum Vorschein kommen, so unser Gesetz vor sich selbst darlegt, daß es von der Wahl eines römischen Königs bey dem Leben eines regie-

ren-

renden Kaisers nicht weniger handle, als von der nach erledigten Thron. Der fürnehmste und erste liegt in denen schon oben, aber aus einer andern Absicht überlegten Worten: quotiescunque & quandocunque futuris temporibus neceſſitas, ſive cauſis electionis Regis Romanorum in Imperatorem promovendi emerſerit. — Ich sage nämlich, die Nothwendigkeit der Wahl oder die nothwendige Wahl werde verstanden von denen Fällen, wenn ein Kaiser gestorben, oder die kaiserliche Würde freywillig abgelegt habe: der Zufall der Wahl aber, oder die zufällige Wahl von dem Fall der Wahl bey nicht erledigten Thron, wenn nämlich der Kaiser den Staat bey seinen Lebzeiten mit einem Verweser versorgen will: und daß der Gesetzgeber bey der angeregten Verordnung diese Gedanken gehabt habe, will ich durch folgendes erörtern.

§. XLIV.

Zum ersten ist in Acht zu nehmen, daß die Nothwendigkeit der Wahl, und der Zufall der Wahl einander entgegengesetzt sind, wenn wir die Kraft und den Gebrauch der Wörter casus und necessitas ansehen. Das Wort, necessitas setzt an sich, und ohne daß diese Benennung verändert werden kann, einen solchen Zusammenhang verschiedener Dinge, da vermög des einen, wenn es das ist, das andere nicht ausbleiben kann; das Wort casus hingegen vereint den Zusammenhang einer Sache mit andern, durch die es verursacht wäre, wenigstens den mit der ordentlichen Ursach, von welcher man sie sonst erwartet hätte: daß man sich also dieselbe vorstellt, als wenn sie ungefähr daher käme: daher kann die Nothwendigkeit der Wahl, von welcher unser Gesetz redet, füglich nicht anderst verstanden werden, als von solchen Umständen, in welcher Betrachtung die

Wahl eines römischen Königs nicht unterbleiben kann, und der Zufall der Wahl von solchen, in welcher Betrachtung die Wahl unterbleiben könnte, die aber nicht destoweniger geschehen wird. Daß nothwendig, und nicht nothwendig einander gerad entgegengesetzt ist, zieht niemand im Zweifel: es ist aber auch niemand im Stand zu zeigen, daß das Wort casus oder Zufall, wenn es gegen das Wort necessitas gehalten wird, weniger oder mehr als etwas nicht nothwendiges bedeute, mithin habe ich Grundes genug, ihre Bedeutung so zu bestimmen, wie geschehen, und den Zufall der Wahl vor einen, der Nothwendigkeit der Wahl entgegengesetzten Begriff zu erklären. Es ist mir nicht unbekannt, daß das Wort casus in vielerley Verstand genommen wird, und zwar auch so, daß die damit verknüpfte Vorstellung sich hieher wohl schicken. So sagt z. B. Seneka in seinen sechs und siebenzigsten Brief: Nulli sapere casu obtigit; in welchem Ausspruch,

spruch, das was einem ungefähr zufällt, dem, was durch Mühe erworben wird, entgegengesetzt ist: und fast eben diesen Sinn hat das Wort casus in dem L. 1. π. ad leg. Corn. de sic. §. 2., wo eine Linderung der Straf vor billig gehalten ist in Ansehung des Falls, da einer im Zank, mehr ungefähr, als mit Willen, einen Mord begangen hat. Allein diese etwas abweichende Bedeutungen, dörfen uns nicht irre machen, weil doch in keiner Sprache ungewöhnlich ist, daß ein Wort in vielerley Verstand gebraucht wird, auch die Gewohnheit derer, die lateinisch geschrieben haben, außer allen Zweifel setzt, daß wenn das Wort casus, gegen das Wort necessitas gehalten wird, wie in diesen zwey Exempeln geschehen ist, das gerade Widerspiel der Nothwendigkeit darunter verstanden werde. Genug ist, daß auch in diesem das Wort casu eben so viel sagt, als unser deutsches adverbium, ungefähr ausdrückt; denn auch dieses trägt etwas zur Rechtfertigung meiner

renden Kaisers nicht weniger handle, als von der nach erledigten Thron. Der fürnehmste und erste liegt in denen schon oben, aber aus einer andern Absicht überlegten Worten: quotiescunque & quandocunque futuris temporibus necessitas, sive causis electionis Regis Romanorum in Imperatorem promovendi emerserit. — Ich sage nämlich, die Nothwendigkeit der Wahl oder die nothwendige Wahl werde verstanden von denen Fällen, wenn ein Kaiser gestorben, oder die kaiserliche Würde freywillig abgelegt habe: der Zufall der Wahl aber, oder die zufällige Wahl von dem Fall der Wahl bey nicht erledigten Thron, wenn nämlich der Kaiser den Staat bey seinen Lebzeiten mit einem Verweser versorgen will: und daß der Gesetzgeber bey der angeregten Verordnung diese Gedanken gehabt habe, will ich durch folgendes erörtern.

§. XLIV.

§. XLIV.

Zum ersten ist in Acht zu nehmen, daß die Nothwendigkeit der Wahl, und der Zufall der Wahl einander entgegengesetzt sind, wenn wir die Kraft und den Gebrauch der Wörter casus und necessitas ansehen. Das Wort, necessitas setzt an sich, und ohne daß diese Benennung verändert werden kann, einen solchen Zusammenhang verschiedener Dinge, da vermög des einen, wenn es das ist, das andere nicht ausbleiben kann; das Wort casus hingegen vereint den Zusammenhang einer Sache mit andern, durch die es verursacht wäre, wenigstens den mit der ordentlichen Ursach, von welcher man sie sonst erwartet hätte: daß man sich also dieselbe vorstellt, als wenn sie ungefähr daher käme: daher kann die Nothwendigkeit der Wahl, von welcher unser Gesetz redet, füglich nicht anderst verstanden werden, als von solchen Umständen, in welcher Betrachtung die

Wahl eines römischen Königs nicht unterbleiben kann, und der Zufall der Wahl von solchen, in welcher Betrachtung die Wahl unterbleiben könnte, die aber nicht destoweniger geschehen wird. Daß nothwendig, und nicht nothwendig einander gerad entgegengesetzt ist, zieht niemand im Zweifel: es ist aber auch niemand im Stand zu zeigen, daß das Wort casus oder Zufall, wenn es gegen das Wort necessitas gehalten wird, weniger oder mehr als etwas nicht nothwendiges bedeute, mithin habe ich Grundes genug, ihre Bedeutung so zu bestimmen, wie geschehen, und den Zufall der Wahl vor einen, der Nothwendigkeit der Wahl entgegengesetzten Begriff zu erklären. Es ist mir nicht unbekannt, daß das Wort casus in vielerley Verstand genommen wird, und zwar auch so, daß die damit verknüpfte Vorstellung sich hieher wohl schicken. So sagt z. B. Seneka in seinen sechs und siebenzigsten Brief: Nulli sapere casu obtigit; in welchem Ausspruch,

spruch, das was einem ungefähr zufällt, dem, was durch Mühe erworben wird, entgegengesetzt ist: und fast eben diesen Sinn hat das Wort casus in dem L. 1. π. ad leg. Corn. de sic. §. 2., wo eine Linderung der Straf vor billig gehalten ist in Ansehung des Falls, da einer im Zank, mehr ungefähr, als mit Willen, einen Mord begangen hat. Allein diese etwas abweichende Bedeutungen, dörfen uns nicht irre machen, weil doch in keiner Sprache ungewöhnlich ist, daß ein Wort in vielerley Verstand gebraucht wird, auch die Gewohnheit derer, die lateinisch geschrieben haben, außer allen Zweifel setzt, daß wenn das Wort casus, gegen das Wort necessitas gehalten wird, wie in diesen zwey Exempeln geschehen ist, das gerade Widerspiel der Nothwendigkeit darunter verstanden werde. Genug ist, daß auch in diesem das Wort casu eben so viel sagt, als unser deutsches adverbium, ungefähr ausdrückt; denn auch dieses trägt etwas zur Rechtfertigung meiner

Er-

Erklärung bey. Indessen kommt der Entgegensetzung derer Wörter necessitas und casus dieses näher, wenn in dem römischen Recht z. B. der Erb überhaupt in necessarium und voluntarium getheilt wird, und wenn der Kaiser Justinian in seiner zwey und zwanzigsten Satzung de his, qui nuptias iterant, die Ursachen der Ehescheidung so unterscheidet, daß er schreibt: die Ehe werde getrennet entweder wegen einer dringenden und nicht ungegründeten Ursach, oder wegen eines vernünftigen und gültigen Vorwands, oder ohne alle Ursach. Bey unsern Gegenstand ist die Nothwendigkeit eine so dringende Ursach, daß vermög derselben die Wahl nicht unterbleiben kann, und der Zufall beruhet auf einer vernünftigen Betrachtung, die aber die Wahl nicht so nothwendig macht: daß sie nicht unterbleibeu könnte; daher ist sie auch mehr willkührlich, als vor nothwendig in dem angezeigten Verstaqu zu halten.

§. XLV.

§. XLV.

Zum andern ist zu bedenken, daß der Urheber der goldenen Bulle die necessitatem electionis, und den casum electionis, nicht anderst als für einander gerad entgegengesetzte Begriffe gebraucht: denn entweder hat er den casum electionis vor etwas der necessitati electionis gerad entgegengesetztes genommen, oder er hat unter demselben den Fall der Wahl überhaupt, wie auch der Fall einer nothwendigen Wahl darunter begriffen ist, verstanden. Wenn dieses ist; so hat der Gesetzgeber neben dem besondern Fall einer nothwendigen Wahl überhaupt vor Augen gehabt, und die Geleitung überhaupt geboten, dieselbe so oft, und alsdann zu leisten, wie oft und wann die Nothwendigkeit der Wahl oder der Fall der Wahl überhaupt sich äußern würde. Die Nothwendigkeit der Wahl zu erläutern kann er den Fall der Wahl überhaupt nicht beygefügt haben:

 denn

denn dieses ist an sich dieselbe zu erklären, ungeschickt; demnach muß er ihn von der Nothwendigkeit der Wahl unterschieden haben: Er kann aber von ihr nicht unterschieden werden, als in Ansehung seiner weitern Erstreckung; mithin muß ihn auch der Gesetzgeber in seiner Betrachtung unterschieden haben. Die weitere Erstreckung bedeutet mehr besondere Fälle, wenigstens noch einen außer der nothwendigen Wahl; folglich muß der Gesetzgeber den Fall der Wahl überhaupt der Nothwendigkeit der Wahl beygefügt haben, damit seine Verordnung wegen des Geleits auch von einem Fall der Wahl außer der nothwendigen verstanden werden möge. Ein Fall der Wahl außer der nothwendigen, ist eine zufällige und willkührliche Wahl, welche von der dringenden Ursach, so die Wahl sonst nothwendig macht, nicht herrührt; mithin bey nicht erledigten Thron geschiehet. Wenn aber dieses ist; so hab ich erhalten, was ich durch diesen Vortrag suchte, daß

näm-

nämlich unser Gesetz nicht weniger von der Wahl bey nicht erledigten Thron, als von der nach Erledigung desselben rede. Es ist aber zu merken, daß vorausgesetzt worden, der Gesetzgeber habe unter dem casu electionis den Fall der Wahl überhaupt verstanden.

§. XLVI.

Die vorige Voraussetzung, daß der Gesetzgeber unter dem casu electionis den Fall der Wahl überhaupt verstanden habe, ist bey dieser Gestalt der Sache der linnäischen Meinung nicht günstig. Sie ist aber auch an sich nicht wahrscheinlich, weil dem Wort casus, der Zusatz in genere, nicht beygefügt ist, welcher zeigen müßte, daß das gerade Widerspiel der Nothwendigkeit nicht darunter verstanden wäre; mithin darf ich nun setzen, daß der Urheber der goldenen Bull den casum electionis vor etwas, der necessitati electionis gerad entgegengesetztes genommen

habe. Ist dieses, so hat er unter dem casu electionis eine nicht nothwendige, das ist, zufällige und willkührliche Wahl verstanden: eine nicht nothwendige in dem Verstand, da nämlich die höchst dringende Ursach nicht vorhanden wäre, welche die Wahl sonst auf die Bahn brächte: eine zufällige, welche keinen Zusammenhang hätte mit der ordentlichen Ursach, von welcher man die Wahl als etwas unumgängliches erwartete; eine willkührliche, welche mehr von dem Gutdünken derer, die das Wohl des Staats sofern zu besorgen haben, als von einer äußersten Noth herrührte. Das ist aber die Wahl eines römischen Königs bey nicht erledigten Thron, oder bey dem Leben eines regierenden Kaisers. Wenn man die eigentliche Bedeutung des Worts Nothwendigkeit überlegt; so kann man nicht anderst denken, als daß sie darinn bestehe, wenn nach einer gewissen Regel unmöglich ist, daß eine Sache, oder Verrichtung unterbleibe; nun kann aber die Wahl

ei-

eines römischen Königs bey erledigten Thron nicht unterbleiben, weil der Staat nach der Gründung desselben durch eine Person als Oberherr und Haupt zusammen, und im vollkommenen Wesen erhalten werden soll; mithin setzt die Nothwendigkeit der Wahl eine Erledigung des Throns: der Zufall der Wahl aber, als etwas gerad entgegengesetztes, schließt dieselbe aus. Da nun erwiesen ist, daß der Urheber der goldenen Bulle unter dem casu electionis etwas der necessitati electionis gerad entgegengesetztes, verstanden habe; so ist auch dargethan, daß er eine Wahl bey nicht erledigten Thron darunter verstanden, und von der Wahl eines römischen Königs bey dem Leben eines regierenden Kaisers geredet habe.

§. XLVII.

Der Leser wird vielleicht nicht ungern sehen, wenn ich diesen Beweis noch auf eine

andere Art seinen Augen vorhalte; ich will daher noch einen Versuch damit machen. Der Urheber der goldenen Bulle hat den casum electionis der necessitati electionis beygefüget, entweder in Betrachtung der Aehnlichkeit, damit er einen Ausdruck durch den andern erklärte, oder in Betrachtung ihrer Verschiedenheit, damit seine Verordnung wegen des Geleits sich auch über den casum electionis, als von der nothwendigen Wahl unterschieden, erstrecken möchte. Das erste ist mit keinem Grund zu vermuthen: denn das Wort casus gegen das Wort necessitas gehalten, pflegt das gerade Widerspiel derselben zu bedeuten, (v. §. 44.) kann also demselben nicht beygefügt seyn in Betrachtung derer ähnlichen Bedeutung, und einen Ausdruck durch den andern zu erklären; und darum ist auch wahrscheinlich, daß das Verbindungswort seu, so zwischen ihnen steht, disjunctive zu verstehen sey. Und wenn auch das Wort casus nicht als das gerade

Wi-

Widerspiel der Nothwendigkeit angesehen wird, sondern in dem weitläuftigsten Verstand, in welchen alles, was geschieht, ein Fall genennt wird, es geschehe nothwendiger oder zufälliger Weise; so kann doch die necessitas electionis, oder die Verordnung selbst dadurch nicht verständlicher werden, weil es weniger sagt, als necessitas electionis; mithin kann es wieder nicht beygefügt seyn in Betrachtung der Aehnlichkeit, und zur Erläuterung; folglich muß der casus electionis der necessitati electionis zugesellt seyn, in Betrachtung ihrer Verschiedenheit. Ist dieses; so hat der Gesetzgeber den casum electionis herbeygebracht als eine nicht nothwendige Wahl, das ist, als eine zufällige. Da nun die nothwendige Wahl keine andere seyn kann, als welche nach erledigten Thron geschieht; und die zufällige keine andere, als die bey nicht erledigten Thron; so läßt sich die goldene Bulle an dem Ort, wovon ich rede, mit Fug nicht anderst aus-

legen, als daß sie unter dem casu electionis die Wahl eines römischen Königs bey dem Leben eines regierenden Kaisers verstehe.

§. XLVIII.

Den Zweyten Beweis reicht mir unser Gesetz dar, durch den §. 18 seines ersten Kapitels, wenn ich denselben mit den §. 19 und des vierten Kapitels §. 2 zusammen halte. Ich habe schon oben §. 15. ohne daß ich den §. 1 des ersten Kapitels der goldenen Bulle zu Hilfe nahme, bewiesen, daß die Verordnung §. 18. wegen Verkündigung der Wahl überhaupt lautend, und im folgenden §. 19. welcher nach der heutigen Eintheilung des Textes der ein und zwanzigste ist, auf einen besondern Fall der Wahl angewendt sey. Ich könnte ohne Furcht, darüber mit Fug getadelt zu werden, daraus schlüssen, daß die Verordnung §. 18 die Wahl überhaupt, mithin verschiedene darunter

ter begriffene Fälle derselben, und hingegen die §. 19 einen einigen besondern Fall der Wahl angehe. Diese Art zu schlüssen, würde vertheidiget durch den Laut des Vortrags, nach welchen in der ersten Stelle die Augen vollkommen abgewandt sind von allen besondern Umständen, in der andern aber zu einen besondern Fall mit deutlichen Worten geschritten, und in Betrachtung desselben etwas weiter befohlen ist, das in der weitläuftigen Verordnung nicht befohlen werden konnte. Ich will aber die Sache ausführlicher, und mit einer größern Bündigkeit vorstellen. Der Gesetzgeber verordnet §. 18. der Erzbischof von Maynz, welcher zur Zeit einer Wahl seyn werde, soll schuldig seyn, dieselben allen seinen Mithurfürsten durch seine Bothschaften mit offenen Briefen zu verkündigen. Er sagt eandem electionem, und sieht dadurch auf das vorhergehende zurück. Das vorhergehende ordnet das Geleit derer Churfürsten; und wenn wir so weit

andere Art seinen Augen vorhalte; ich will daher noch einen Versuch damit machen. Der Urheber der goldenen Bulle hat den casum electionis der necessitati electionis beygefüget, entweder in Betrachtung der Aehnlichkeit, damit er einen Ausdruck durch den andern erklärte, oder in Betrachtung ihrer Verschiedenheit, damit seine Verordnung wegen des Geleits sich auch über den casum electionis, als von der nothwendigen Wahl unterschieden, erstrecken möchte. Das erste ist mit keinem Grund zu vermuthen: denn das Wort casus gegen das Wort necessitas gehalten, pflegt das gerade Widerspiel derselben zu bedeuten, (v. §. 44.) kann also demselben nicht beygefügt seyn in Betrachtung derer ähnlichen Bedeutung, und einen Ausdruck durch den andern zu erklären; und darum ist auch wahrscheinlich, daß das Verbindungswort seu, so zwischen ihnen steht, disjunctive zu verstehen sey. Und wenn auch das Wort casus nicht als das gerade

Wi-

Widerspiel der Nothwendigkeit angesehen wird, sondern in dem weitläuftigsten Verstand, in welchen alles, was geschieht, ein Fall genennt wird, es geschehe nothwendiger oder zufälliger Weise; so kann doch die necessitas electionis, oder die Verordnung selbst dadurch nicht verständlicher werden, weil es weniger sagt, als necessitas electionis; mithin kann es wieder nicht beygefügt seyn in Betrachtung der Aehnlichkeit, und zur Erläuterung; folglich muß der casus electionis der necessitati electionis zugesellt seyn, in Betrachtung ihrer Verschiedenheit. Ist dieses; so hat der Gesetzgeber den casum electionis herbeygebracht als eine nicht nothwendige Wahl, das ist, als eine zufällige. Da nun die nothwendige Wahl keine andere seyn kann, als welche nach erledigten Thron geschieht; und die zufällige keine andere, als die bey nicht erledigten Thron; so läßt sich die goldene Bulle an dem Ort, wovon ich rede, mit Fug nicht anderst aus-

legen, als daß sie unter dem casu electionis die Wahl eines römischen Königs bey dem Leben eines regierenden Kaisers verstehe.

§. XLVIII.

Den Zweyten Beweis reicht mir unser Gesetz dar, durch den §. 18 seines ersten Kapitels, wenn ich denselben mit den §. 19 und des vierten Kapitels §. 2 zusammen halte. Ich habe schon oben §. 15. ohne daß ich den §. 1 des ersten Kapitels der goldenen Bulle zu Hilfe nahme, bewiesen, daß die Verordnung §. 18. wegen Verkündigung der Wahl überhaupt lautend, und im folgenden §. 19. welcher nach der heutigen Eintheilung des Textes der ein und zwanzigste ist, auf einen besondern Fall der Wahl angewendt sey. Ich könnte ohne Furcht, darüber mit Fug getadelt zu werden, daraus schlüssen, daß die Verordnung §. 18 die Wahl überhaupt, mithin verschiedene darun-

ter begriffene Fälle derselben, und hingegen die §. 19 einen einigen besondern Fall der Wahl angehe. Diese Art zu schlüssen, würde vertheidiget durch den Laut des Vortrags, nach welchen in der ersten Stelle die Augen vollkommen abgewandt sind von allen besondern Umständen, in der andern aber zu einen besondern Fall mit deutlichen Worten geschritten, und in Betrachtung desselben etwas weiter befohlen ist, das in der weitläuftigen Verordnung nicht befohlen werden konnte. Ich will aber die Sache ausführlicher, und mit einer größern Bündigkeit vorstellen. Der Gesetzgeber verordnet §. 18. der Erzbischof von Maynz, welcher zur Zeit einer Wahl seyn werde, soll schuldig seyn, dieselben allen seinen Mitkurfürsten durch seine Bothschaften mit offenen Briefen zu verkündigen. Er sagt eandem electionem, und sieht dadurch auf das vorhergehende zurück. Das vorhergehende ordnet das Geleit derer Churfürsten; und wenn wir so weit

zurückgehen, als er zurückgesehen hat; so können wir nicht eher, als bey der ersten Satzung stehen bleiben; daß ein jeder Churfürst seinen Mitchurfürsten zur Wahl geleiten müße, so oft und alsdann, wir oft und wann in künftigen Zeiten necessitas electionis oder casus electionis sich hervorthun werde. Mithin hat der Urheber der goldenen Bulle §. 18. keine andere Gedanken gehabt, als der Churfürst von Maynz sey schuldig, wenn sich necessitas oder casus electionis äußere, die Wahl zu verkündigen. Hingegen hat die Verordnung §. 19. eine ganz andere Gestalt. Bis dahin war geredet worden mit einer Rücksicht auf necessitatem und casum electionis; hier fangt der Gesetzgeber von einem besondern Fall an: Wann es aber dahin gekommen ist, daß bey denen Maynzern der Tod eines Kaisers oder römischen Königs als eine gewisse Wahrheit kund geworden; so soll der Churfürst innerhalb eines Monats von erlangter Wissen-

schaft

schaft sowohl dieses Absterben, als die bevorstehende Wahl seinen Mitchurfürsten verkündigen. Jedermann siehet, daß dieses letztere eine besondere, die vorhergehende aber ein weitläuftige Verordnung ist, eine necessitatem electionis und casum electionis, die andere aber nur den Fall, da ein Kaiser mit Tod abgegangen, beträffe: Und wer die weiteren Merkmale, daß der Vortrag §. 18. überhaupt laute, überlegen will, laß sich nur gefallen, in meinen obigen §. 15. hineinzuschauen. Eine weitläuftige, oder überhaupt redende Verordnung, muß nothwendig verschiedene Fälle betreffen, sonst wäre sie eine Verordnung wegen eines besondern Falls; darum muß auch die Verordnung §. 18. wegen Verkündigung der Wahl, welche doch auf necessitatem, und casum electionis zurücksiehet, verschiedene Fälle betreffen. Sie hat aber keine Merkmale davon in sich, als eben dieselbe Rücksicht auf necessitatem, und casum electionis; mithin

muß

muß necessitas und casus electionis als verschiedene Fälle genommen werden. Da nun necessitas electionis und casus electionis nur wie necessitas und casus verschieden sind, die gegen einander gehalten, als gerad entgegengesetzt verstanden werden, so müssen auch die verschiedenen Fälle der Wahl, welche die Verordnung §. 18. zu ihrem Augenmerk hat, als einander entgegengesetzt zu verstehen seyn. Die necessitas electionis setzt unfehlbar eine Erledigung des Thrones; mithin der casus electionis, daß der Thron nicht erledigt sey, folglich kann die Verordnung §. 18. wegen Verkündigung der Wahl nicht anderst als von Verkündigung derselben bey erledigten Thron und nicht erledigten Thron verstanden werden. Wenn dieses ist, so bringt der innere Sinn der Verordnung §. 18. mit sich, daß die goldene Bulle auch von der Wahl eines römischen Königs bey dem Leben eines regierenden Kaisers rede; denn diese ist die Wahl bey nicht erledigten Thron.

§. XLIX.

§. XLIX.

Noch eine andere Betrachtung bey dem §. 18. kömmt der Wahrheit zu Hilfe. Der Urheber der goldenen Bulle setzt §. 18., daß der Erzbischof von Maynz seinen Mitchurfürsten die bevorstehende Wahl zu verkündigen schuldig seyn soll: im vierten Kapitel aber §. 2. geht es aus einem andern Ton, wenn er verordnet, wie oft, und wann das heil. Reich werde ledig seyn, solle derselbe Gewalt haben, seine Mitchurfürsten schriftlich zusammen zu beruffen. Eine Stelle redet von Schuldigkeit, die andere von Gewalt. Die Rede von Gewalt betrift den Fall, da der Thron erledigt ist: die von Schuldigkeit betrift die nothwendige und zufällige Wahl zugleich. Die Ehrerbietung, welche kein edles Gemüth gegen die Alten vergißt, fodert von mir, daß ich voraussetze, der Gesetzgeber habe hier die Klugheit bewiesen, welche die Verordnung denen Fällen gemäß einrichtet,

und ihnen das gebührende vernünftige Verhältniß zu denenselben giebt. Es schickte sich aber vor den Fall, da der Kaiser gestorben wäre, dem Erzbischof von Maynz eine Gewalt zu geben, daß er seine Mitchurfürsten beruffen möchte, das ist, ein Recht es zu thun, ohne eine höhere Auktorität, oder eine andere Einwilligung; das muß also ein anderer Fall seyn, in welches Betrachtung das Gesetz von keiner Gewalt des Erzbischofs, eben das zu thun, wissen will. Ein anderer Fall aber ist nicht möglich nach des Reichs Gewohnheit, als der Fall der Wahl bey nicht erledigten Thron: und in der That war diesem gemäßer, daß der Erzbischof von Maynz der kaiserlichen Auktorität unterworfen würde in Ansehung dieses Geschäfts, und in das Fach derer Schuldigkeiten käme, was er nach des Kaisers Tod blos unter einer Bedeckung von Gesetz, und folglich aus einer Gewalt thun möchte. Da nun diese verschiedene Art zu verordnen die Rücksicht auf verschiedene

Fälle der Wahl, nämlich bey erledigten und nicht erledigten Thron, nicht undeutlich offenbaret; so hoffe ich, daß niemand, dem an der Wahrheit gelegen ist, das Bekenntniß zurückhalten werde, daß die goldene Bulle auch die Wahl bey dem Leben eines regierenden Kaisers berühret habe.

§. L.

Meinen dritten Beweis nehme ich aus denen Formeln, welche vor die Verkündigung der Wahl, und vor dem churfürstlichen Gewaltbrief von dem Gesetzgeber vorgeschrieben sind. Vielleicht klingen dem Leser die Ohren schon davon, daß diese Formeln sich sogar nicht auf besondere Wahlursachen namentlich beruffen, daß sie vielmehr das höchste Geschlecht dererselben, welches möglich ist, nämlich vernünftige Ursachen überhaupt anführen, und nicht die geringste Spur darinnen zu finden ist, als wenn der Tod eines

Kai-

Kaisers, oder die Erledigung des Throns die einige gesetzmäßige Ursach der Wahl wäre; gleichwie ich solches schon oft erinnert hab; also ist besonders oben §. 36. eröfnet worden; was nach meinem Urtheil daraus folge; darum werde ich hier nicht viele Weitläuftigkeit machen, eben das noch einmal vorzustellen: sondern zeige nur an, daß mein Beweis aus folgenden Gedanken besteht. Der Urheber der goldenen Bull hat die Formel der Ladung zur Wahl, und des churfürstlichen Gewaltbrief so eingerichtet, daß sie sich in Betrachtung der Wahl blos auf vernünftige Ursachen überhaupt, auf einen so weitläufigen Begriff, als möglich ist, beruffen; derselbe muß aber mit oder ohne Bedacht, folglich mit oder ohne Grund einen so weitläufigen Begriff genommen haben: Das letzte ist nicht zu denken, weil die Wahlursachen besonder und namentlich ihm nothwendig mehr im Sinn geschwebt seyn müßen, als ein so weitgreifendes Geschlecht, welches

er also mit Uiberlegung gesucht, und mit Grund jenen verzogen haben muß, weil es mit solchen begriffen in allen andern Fällen nicht anderst angeht. Wenn dieses ist; so hat die Verschiedenheit der besondern Wahlursachen kein anders Geschlecht zugelassen, als dieses, mithin war die Erledigung des Throns keine genug weitläufige Vorstellung, diese Stelle zu vertreten, und reichte nicht zu, die gesetzmäßigen Wahlursachen zu erschöpfen: Daraus fließet aber, daß es auch Wahlursachen geben, müße welche nicht zur Erledigung des Throns, als zu ihren Geschlecht gerechnet werden können: Da nun eine Wahlursache, welche nicht zur Erledigungs des Throns, als einen Geschlecht gerechnet werden kann, selbst keine Erledigung des Throns einschließt; folglich bey nicht erledigten Thron vorhanden seyn muß; so muß es nach dem Sinn des Urhebers der goldenen Bull gesetzmäßige Ursachen der Wahl geben, welche bey nicht erledigten Thron vorhanden seyn können;

demnach muß auch die Wahl bey nicht erledigten Thron nach denen Gedanken unsers Gesetzgebers möglich seyn. Wenn aber der innere Sinn der Formeln der Wahl bey nicht erledigten Thron Platz verstattet; so ist weit von der Wahrheit entfernt, daß die goldene Bulle von der Wahl bey Lebzeiten eines regierenden Kaisers nicht einmal eingewickelter Weis geredet habe. Der Leser wird ferner nicht aus der Acht lassen, daß vernünftige Ursachen, wenn wir die Sache genau erwegen, mehr solche sind, die etwas rathen, als solche, die es nothwendig machen, daß folglich diese Vorstellung derer Wahlursachen mehr die Art dererjenigen ausdrückt, von welchen die zufällige oder willkührliche Wahl herrührt, als die Art derer, von welchen die nothwendige. Da nun keine andere Rücksicht, als die auf die Wahl bey Lebzeiten eines regierenden Kaisers den Gesetzgeber vermocht haben kann, dieses Geschlecht derer Wahlursachen zu wählen; so bestättigt die goldene

Bul-

Bulle auch so fern, daß sie die jetzt genennte Wahl nicht mit Stillschweigen übergangen habe. Will ein Deutscher nicht mit Ludwig unser Gesetz für ein schlecht überlegtes Geschmier erklären, sondern demselben, und seinem Urheber die Ehre lassen, die ihnen gebühret; so wird auch dieser Beweis vollkommene Kraft zu überführen haben. Vor solche, die derer Gesetze zu spotten geneigt sind, gehört ein anderer Nachdruck, als die Vernunft durch Worte beweisen kann.

§. LI.

Wenn ein menschliches Gemüth gegebenen Regeln folgen soll, so muß es loß seyn von dem, woran es hänge, sagt Seneka. Mit dem Verstand ist es nicht anderst. So lang als er noch an etwas hangt, daß gegen die Vorstellung lauft, die wir ihm machen; kann er derselben nicht Beifall geben. Ich zweifle aber nicht, viele, wenn sie diese Schrift gelesen haben, werden noch daran hangen, daß nicht wohl zn begreiffen sey,

wie der Gesetzgeber der Wahl bey dem Leben eines regierenden Kaisers mit dieser klaren Benennung nicht einmal Meldung gethan, sondern dieselbe durch einen so dunklen Namen, als casus electionis ist, von der andern Wahl unterschieden haben soll. Ich kann nicht bergen, daß ich selbst die goldene Bull in diesem Stück für klärer halten würde, wenn der §. 1. des ersten Kapitels so verfaßt wäre: wie oft, und wenn in künftigen Zeiten, entweder nach dem Tod oder noch bey Lebzeiten eines regierenden römischen Kaisers, die Wahl eines römischen Königs und nachmaligen Kaisers bevorstehen wird ꝛc.; demnach wird meiner Ausführung nicht wenig geholfen seyn, wenn ich eine wahrscheinliche und gültige Ursach zeigen werde, warum der Verfasser der goldenen Bulle vielmehr so, als anderst zu reden erwählt habe. Diejenige ist nicht von mir zu erwarten, welche der Kanzler Ludwig angegeben, daß nämlich der heidnische Aberglaube schuld

dar-

daran gewesen sey, welcher ein Verbrechen gegen den Kaiser darausgemacht, wenn man von seinem Tod eher, als solcher erfolgte, redete oder schrieb. v. Erläuterung der goldenen Bulle, P. II. p. 196. die folgende kommt denen Umständen der Zeit, da dieses Gesetz gemacht worden, der Weisheit Karls des IV. und der Ehrerbietung, die man des Vaterlands Gesetzen schuldig ist, näher. Karl der IV. war bey nicht erledigten Thron erwählt worden, wider den Kaiser Ludwig aus Baiern einen vortreflichen Fürsten, der aber das Unglück hatte, dem Papst unangenehm zu seyn. Bey Verfassung der goldenen Bull muß er sich ohne Zweifel erinnert haben, daß theils der Papst, theils die Churfürsten die Gewalt sich zueigneten einen Kaiser abzusetzen, der Ihnen entweder untüchtig zur Regierung, oder sonst dieser Hoheit unwürdig schiene, und daß seine eigene Wahl eine Probe davon gewesen, wie wenig Bedenken man trage, dieses Vorurtheil gel-

 tend,

tend, und aus der vermeinten Untüchtig- oder Unwürdigkeit eine rechtmäßige Wahl-ursach zu machen. Als ein Gesetzgeber, welcher die Majestät des Staats, und die folgenden Kaiser sicher stellen sollte, konnte er dem Vorurtheil, wovon die Rede ist, nicht nachgeben: Doch litte auch die Klugheit nicht, daß er sich demselben in demjenigen Gesetz selbst, wodurch die Wahl eines römischen Königs in schrifftliche Ordnungen zu bringen war, offenbar entgegensetzte. Mithin gienge nicht an, daß er die Wahl nach dem Tod, und die bey Lebzeiten eines regierenden Kaisers, als die einige Fälle der Wahl anführte: man hätte darinn Grund gefunden, ihn zu beschuldigen, daß er die gedachte Gewalt den Papst, und denen Churfürsten abspreche: denn wenn nur eine Wahl nach dem Tod eines Kaisers, und bey dem Leben eines regierenden Kaisers möglich ist nach dem Gesetz; so ist keine nach ihm möglich, wegen geschehener Absetzung eines Kaisers.

Er

Er mußte also eine Eintheilung derer gesetzmäßigen Wahlen suchen, die den Tod eines Kaisers deutlich genug in seinem Geschlecht begreiffen, aber die wegen geschehener Absetzung eines Kaisers weder darzu faßen, noch offenbar ausschließen möchten; und es ist wahrscheinlich, daß diese Gedanken den Kaiser Karl darzu gebracht haben, die Nothwendigkeit der Wahl, und den Zufall der Wahl zu nennen, daß darunter alle rechtmäßige Fälle der Wahl verstanden werden möchten; denn die Nothwendigkeit der Wahl schließt die Wahl wegen geschehener Absetzung nicht ein, weil sie blos unter der Bedingung der Absetzung, eines noch nicht gerechtfertigten Unterfangens, nothwendig ist: und doch schließt sie dieselbe auch nicht offenbar aus. Die Wahl bey dem Leben eines regierenden Kaisers konnte nicht anderst, als durch den Zufall der Wahl ausgedruckt werden, nachdem als die Wahl wegen Verweisung des Reichs eine nothwendige Wahl genennet war:

Denn da die Nothwendigkeit und Zufall als einander gerad entgegengesetzt vorgestellet werden, so zog die Vorstellung und Benennung des einen auch die Vorstellung und Benennung des andern nach sich. Man hat demnach keine Ursach sich irre machen zu lassen durch die philosophische Benennung derer gesetzmäßigen Benennung der Wahl, welche nur darum etwas dunkel ist, weil Nothwendigkeit und Zufall unter die höhern Geschlechter gehören, die nicht so leicht verstanden werden, als Namen menschlicher Geschäfte; welcher Art und Unterschied im gemeinen Leben in die Augen fällt.

§. LII.

Der Leser wird nach allen diesen auch wissen wollen, ob diese Auslegung der goldenen Bulle auch einen Einfluß in die Staatsgeschäfte derer Deutschen haben könne, und was für einen. Ich antworte darauf mit

fol-

folgenden Anmerkungen: Erstlich, weil unser Gesetz nach dieser Auslegung die Wahl eines römischen Königs bey dem Leben eines regierenden Kaisers für einen Fall der Wahl erkennt, so kann um soviel weniger, wie bey der Wahl Ferdinands des I. im Jahr 1530. geschehen, gegen ein solches Fürnehmen eingewandt werden, daß die goldene bulle dasselbe nicht zugebe: vielmehr kann ein Kaiser unter dem Vorwort dieses Gesetzes ohne Scheu auf eine Wahl antragen wie in alten Zeiten die Kaiser in Ansehung ihrer auch unmündigen Prinzen nicht selten gethan. Nur darf man unter dem casu electionis keine Wahl eines römischen Königs, bey dem Leben eines regierenden Kaisers, die ohne seinen Willen vorgenommen wird, verstehen: denn weder die Reichsverfassung überhaupt, noch ein geschriebenes Gesetz, noch endlich ein Herkommen des Reichs verstattete damal, als die goldene Bull gemacht worden, eine solche Wahl. Zum andern, weil un-

unser Gesetz nach der bestättigten Auslegung die Wahl eines römischen Königs bey den Lebzeiten eines regierenden Kaisers für eine zufällige, und mehr willkührliche Wahl erkläret, als für eine nothwendige; so hat ein Kaiser, wenn er darauf anträgt, keine Ursachen anzuführen, die fast so dringend seye, als die Erledigung des kaiserlichen Throns: denn wenn solche erfordert würden, so wäre die Wahl, wovon ich rede, der nothwendigen nicht so gerad entgegen gesetzt, wie zufällig und willkührlich dem Nothwendigen entgegen gesetzt ist: und die gesetzmäßigen Wahlursachen wären nicht derselben zu Lieb, nur als vernünftig vorgestellt. Vielmehr ist also einem Kaiser Platz gelassen, wenn ihm die göttliche Fürsehung mit einem Prinzen begabet hat, den er nach seiner Art, und denen Umständen dem Reich wohl vorzustehen tüchtig findet, demselben zur Würde eines römischen Königs zu befördern, zumal, wenn der Stillstand der kaiserlichen Regie-

rung,

rung, er erfolge über kurz oder lang, augenscheinliche Gefahren drohet, und wirkliche Bemühungen sich hervorthun, die Ungewisheit, wer auf dem Thron nachfolgen soll, forthin zu erhalten, denn wiewohl er als Kaiser mit Alexander dem Großen denken muß, optimo; so kann doch seyn, daß er an seinen Schaden optimum vorschlägt, und die pflichtmäßige Betrachtung der Tauglichkeit die Wahl derer Churfürsten auf diese Person lenken muß, ohne daß sie den Willen des Kaisers als eine Regel in diesem Geschäft ansehen. Was für vernünftige Ursachen bey denen glorwürdigen alten Deutschen zur Wahl eines römischen Königs bey dem Leben eines regierenden Kaisers zureichend gewesen, zeigt das Wahldekret, womit die Churfürsten im dreyzehnden Jahrhundert Konrad den IV. sicher gestellt, daß sie ihn zu einen römischen König, nach den Tod seines Vaters aber zu einen Kaiser haben wollten. Sie schreiben nämlich darinnen: Post unius regnan-

nantis occasum interstitium temporis inter prædecessoris obitum & plenum dominium successoris, quod interregnum veteres appellarunt, grande posse Imperio discrimen adferre: igitur licet per vires, industriam & labores superstitis adhuc Imperatoris satis ad præsens Imperio fuerit provisum, quia tamen præeminentia dignitatis beneficium vitæ longioris non concedat Regibus, præsentis vitæ lubricum merito formidari, & illo vivente, feliciterque regnante de successoris electione prævideri ne per ejus interitum justitia diminutionem Status patiatur, Imperiique & Ecclesiæ tranquillitas intereat. Sie setzen darzu, daß sie durch diese Wahl vor die gute Regierung des noch lebenden Kaisers sich dankbar erweisen, und demselben zur fernern ämsigen Sorgfalt für das Reich bewegen wollten. So lauten die fernere gebrauchte Ausdrücke: Quia parentum laboribus fraudari filios Majores noluerint, si ipsorum vestigiis laudabiliter in-

inhærentes præſentem Imperatorem, quem in exaltationem Romani nominis & dignitatis Auguſtæ prædeceſſorum ſuorum verum ſucceſſorem agnoſcant, & filium experiantur, in ſobole ſua ſimili retributione decreviſſe honorare, & filium ejus ex nunc in futurum Imperatorem ſuum poſt ejus mortem aſſumere, ut juſte pro Imperio Pater hactenus laboraſſe & gaudeat, laboretque libentius a modo, velut laborum ſuorum fructus non relicturus extraneo, ſed ex communi voto parentum filio paraturus. Das Dekret ſteht bey Leibnitz in Cod. Diplom. prdr. n. XI. p. 9. 10. Eine mit der erſten übereinſtimmige Urſach hat Karl der IV. in einem Brief, den er im Jahr 1376. an den Papſt Gregorius wegen der Wahl ſeines Sohns geſchrieben, in folgenden Worten vorgetragen: Magnæ deliberationis ſtudio S. Romani Imperii rem publicam, cui Auctore ſuperno per multorum annorum ſpatia præfuerit, prout adhuc præſit feliciter, & in cujus regimine

ſa-

ſalubri diuturnitate temporis & labore conſumſerit corporeas vires ſuas multipliciter, ſe una cum aliis Imperii Coëlectoribus ſæpe ſæpius, immo ſæpiſſime, prout expediat accuratius ponderaſſe: ad occurrendum igitur multis periculis, ſcandalis & jacturis ad diſſipationem, immo ſubverſionem tranquillitatis & commodi Imperii atque Eccleſiæ manifeſte tendendibus, & prout veriſimiliter præſumatur, ex Imperii vacatione, & ſine ſucceſſore ſe Imperatorem ab hac luce contigerit decedere, proventuris, Electores conveniſſe, & ſe præſente quia jam a corporea valetudine & ſerio laceſſitus multiplices Imperii labores & onera ſufferre commode non valeat, præſertim ut Imperium Romanum, multis ſuis partibus in tanto diſcrimine ſic poſitis, forti, potentique præſidiatore non careat pro ſalubri commodo totius Chriſtianitatis ac ſtatu in relevamen & adjutorium ſuum de perſona idonea tractaviſſe, & conveniſſe

in

in artam in Romanorum Regem nominandam, ac post hoc solenniter eligendam. v. Mantissa. des leibnitzischen Cod. Diplom. P. II. num. 50. lit. F. p. 265. 266. Zum dritten fließt aus der bestättigten Auslegung der goldenen Bulle, daß, weil der casus electionis eine willkührliche Wahl ist, worauf die Umstände der Zeit nicht so stark dringen, als der Tod eines Kaisers auf die Wahl eines neuen, der Wille eines regierenden Kaisers, mit den Willen derer Churfürsten zusammengehalten, noch wie vor Zeiten, das größte Gewicht haben müße, eine solche Wahl wirklich zu machen: Dann weil die Churfürsten ihr Wahlrecht vom Staat und Kaiser erlanget, wie aus der goldenen Bulle selbst erwiesen werden kann; so muß entweder falsch seyn, daß ein Privilegium zum Nachtheil des Gebers, zumal wenn der Staat und sein Verweser derselbe ist, nicht ausgedehnet werden könne; oder es ist eine sichere Wahrheit, daß vermög des churfürstlichen

Wahl-

Wahlrechts die Hoheit und das Befugniß des Kaisers nicht erniedriget und eingeschränkt werden dörfe. Das ist nun, was ich in dieser kritischen Untersuchung vorzutragen beschlossen hatte: und ich endige dieselbe mit dem Wunsch, daß die Gesetze die Ehre der deutschen Nation und die gemeine Wahlfahrt bey dem Staatsgeschäften mehr in Betrachtung gezogen werden, als die besondere, auf eigene Ehre und Vortheil zielende Absichten, damit man nicht Ursach habe, auf eine ähnliche Weise, wie jemal Julius Cäsar die Athenienser angeredet: Quoties tandem vos, vestraple culpa pereuntes servavit majorum vestrorum gloria? auch denen Deutschen zuruffen.

Quoties tandem vos vestraple culpa pereuntes servabit fati clementia?

Stadtbibliothek Augsburg

~~108 7878~~

Frage

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Frage: ob wohl Joseph II. bey seinen Lebzeiten an die Erwählung eines rö
mischen Königs gedenken dürfe?

Berlin 1786

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- Stw 9434
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11283320-4
VD18 14592134-004